

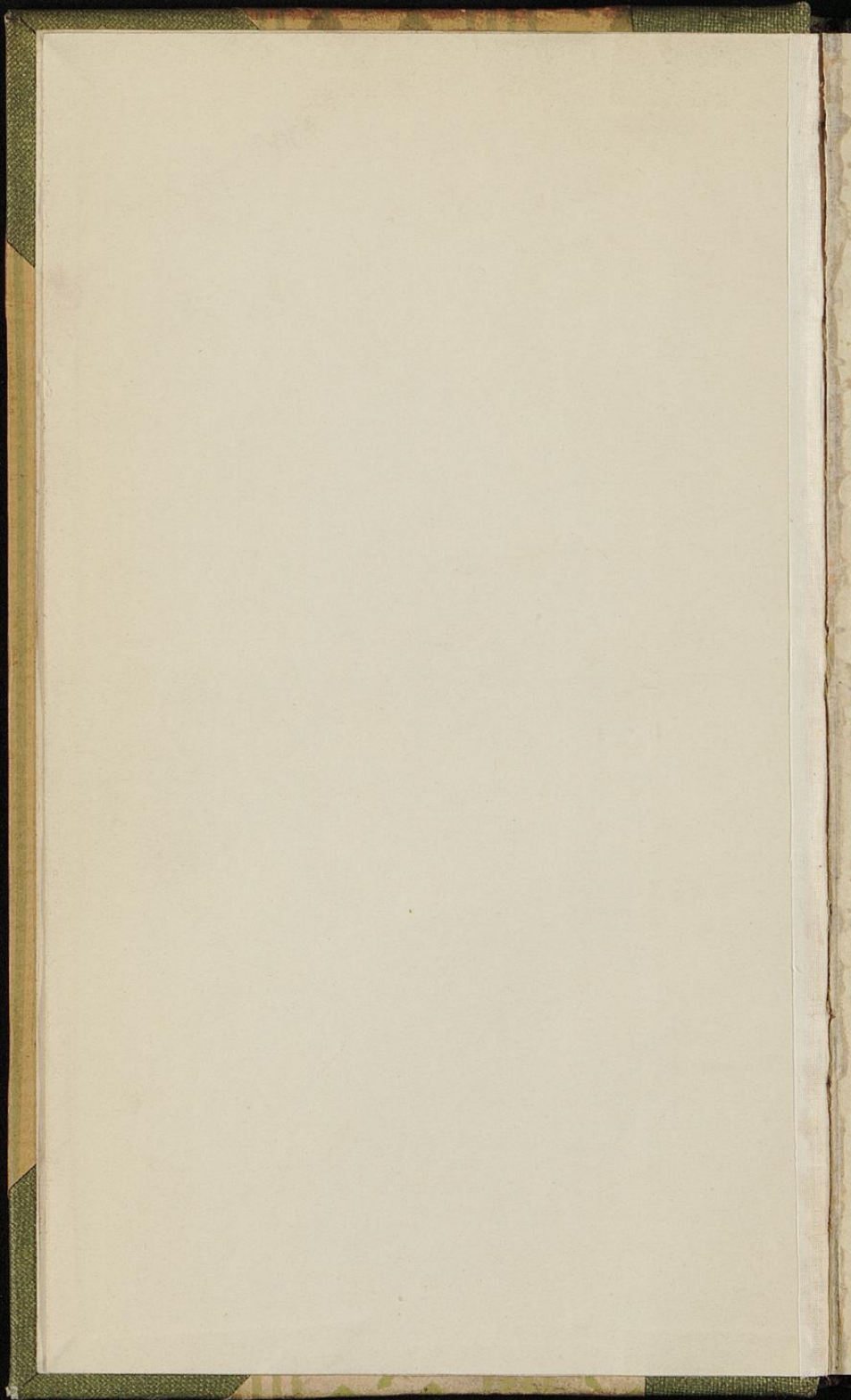
13  
9

13  
9



PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF





K r u g  
über deutsche und englische  
P r e ß f r e i h e i t.

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

E n t w u r f  
zur deutschen,  
und  
D a r s t e l l u n g  
der englischen Gesetzgebung  
über die  
P r e ß f r e i h e i t.

Der  
hohen deutschen Bundesversammlung  
ehrerbietigst gewidmet  
vom  
P r o f e s s o r K r u g  
in Leipzig.

---

Leipzig:  
F. M. Brockhaus.  
1818.

1 7 1 1 1 1 1 1

der Deutschen

der Deutschen

der Deutschen

der Deutschen

der Deutschen

der Deutschen



529

der Deutschen

der Deutschen

der Deutschen



## V o r r e d e.

Gegenwärtige Schrift besteht aus zwei unter sich zwar sehr verschiedenen, aber doch wegen ihres Inhalts mit einander sehr verwandten Aufsätzen.

Der erste Aufsatz wurde zuerst von mir bekannt gemacht in Adam Müller's deutschen Staatsanzeigen (B. 1. H. 4. Nr. 1. August 1816) und erregte damals eine solche Theilnahme des Publikums, daß nicht nur in jener Zeitschrift, sondern auch in der Nemesis, der Jen. Allg. Lit. Zeitung und anderwärts mehre einsichtsvolle und wohlbedenkende Männer ihn einer ausführlichen Prüfung unterwarfen. Dieß veranlaßte mich, ihn nochmal zu bearbeiten und dabei die Bemerkungen jener Männer möglichst zu benutzen. Ich lege ihn also jetzt theils verbessert, theils vermehrt dem Publikum wieder vor, und hoffe, daß er in dieser vollkommnern Gestalt den Ansprüchen der Zeit auf gesetzmäßige Freiheit im literarischen Verkehr genügen werde. Man hüte sich nur, in dieser Hinsicht zu viel zu fordern. Denn wer zu viel verlangt, bekommt vielleicht ebendarum gar nichts. An sich möchte es wohl wünschenswerth sein, daß auch in

Deutschland, wie in England, völlige Zensur-  
 freiheit und bloße Verantwortlichkeit der  
 Schriftsteller vor Gerichte, und zwar vor einem  
 Schwurgerichte (jury) stattfände. Aber dahin  
 kann und wird es, wie die Sachen jetzt stehen, in  
 Deutschland noch nicht kommen, aus Gründen, die  
 ich hier wohl nicht zu entwickeln brauche. Wenn auch  
 einzelne deutsche Regierungen zur Verwilligung einer  
 solchen Pressfreiheit geneigt sein möchten — wie denn  
 Einige diese Geneigtheit bereits thätlich bewährt ha-  
 ben — so findet dieß doch nicht überall Statt. Und  
 daran sind leider zum Theil unsre Schriftsteller selbst  
 Schuld, indem Manche von der ihnen verliehenen Frei-  
 heit auf der Stelle einen Gebrauch machten, der, wenn  
 auch gerade keinen bösen Willen, doch einen großen  
 Mangel an Takt für das Schickliche verrieth und daher  
 die Sache selbst jenen Regierungen verleidete, die sich  
 bereits so willfährig gezeigt hatten. Was ich hier  
 meine, wird man hoffentlich ohne Kommentar verstehn.  
 Würde nun mein Vorschlag, in gewissen hier bestimm-  
 ten Fällen die Zensur vor der Hand noch bestehen zu las-  
 sen, angenommen, so bin ich überzeugt, daß erslich  
 das Lästige der Zensur sehr gemildert, und zweitens die  
 gänzliche Zensurfreiheit uns endlich auch geschenkt wer-  
 den würde. Man betrachte also den vorgelegten Ent-  
 wurf nicht sowohl als etwas Definitives, sondern viel-

mehr als etwas Provisorisches, wodurch das Bessere vorbereitet und allmählig herbeigeführt werden soll.

Der zweite Aufsatz ist eigentlich eine Uebersetzung einer französischen Schrift unter dem Titel: *De la législation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux.* Par M. de Montvéran. Paris, 1817. 8. Diese Schrift ist nur ein Bruchstück eines größern Werkes, welches der Verfasser unter dem Titel herausgeben will: *Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1. Janvier 1816, sous les rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, son commerce et sa navigation, de sa constitution et de sa politique extérieure.* Weil aber die Herausgabe dieses Werks sich in die Länge zog und die in der französischen Deputirtenkammer bevorstehenden Debatten über das neue, jener Kammer vorzulegende, Gesetz wegen der Pressfreiheit in Frankreich die Blicke aller gebildeten Franzosen auf die englische Gesetzgebung in Bezug auf diesen Punkt hinlenkten: so gab der Verfasser vorerst bloß diesen Theil des Ganzen, um seine Landsleute genauer von diesem merkwürdigen Zweige der englischen Gesetzgebung zu belehren. Eine solche Belehrung ist aber auch für uns Deutsche recht heilsam. Denn gar oft wird jene Gesetzgebung angeführt und anempfohlen, ohne sie gehörig zu kennen. Wäre dieß der Fall, so würde man

schwerlich etwas als musterhaft und nachahmungswürdig empfehlen, was an sich selbst höchst unbestimmt und unvollkommen ist. Aber der in England unter allen Volksklassen herrschende öffentliche oder Gemeingeist ersetzt auch hier das Mangel- oder Fehlerhafte, was in der Gesetzgebung liegt. Da nun jetzt in Deutschland ernstlicher als bisher an die Ausführung dessen gedacht wird, was die Bundesakte (Art. 18. Lit. d.) wegen gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit fodert, so dürfte es wohl nicht für unzumuthig gehalten werden, wenn ich jene französische Schrift durch eine möglichst treue Verdeutschung auf den vaterländischen Boden zu verpflanzen versucht habe. Ich erinnere mich wenigstens nicht, in irgend einer andern Schrift den in Frage stehenden Gegenstand vollständiger und genauer dargestellt gefunden zu haben, als in der Schrift des Herrn von Montvèran. Ich bemerke nur noch, daß, wo der Verfasser gewisse englische oder lateinische Ausdrücke entweder in den Text unmittelbar aufgenommen oder in Parenthese beigelegt, ich dasselbe gethan habe. Die Bemerkungen, die ich hin und wieder zu machen nöthig fand, sind von den Anmerkungen des Verfassers durch den Beisatz: A. d. U., unterschieden.

Leipzig, im Januar 1818.

K r u g.

---

## I n h a l t.

---

### I.

Entwurf zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Pressefreiheit in Deutschland. S. 1—36.

Einleitung. . . . . S. 3

Entwurf. . . . . — 11

Schlussbemerkung. . . . . — 29

### II.

Darstellung der englischen Gesetzgebung in Bezug auf das Libell, die Presse und die Journale. S. 37—157.

Einleitung. . . . . S. 59

Erster Abschnitt. . . . . — 45

Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.

Zweiter Abschnitt. . . . . — 75

Anwendung der bisher dargestellten Rechtsbestimmungen auf die verschiedenen Arten von Libellen.

Dritter Abschnitt. . . . . S. 105  
Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesenen Klagen wegen Libellvergehen und die dabei zu beobachtenden Arten des Verfahrens.  
Vierter Abschnitt. . . . . — 118  
Die besondere Gesetzgebung über die Presse.  
Fünfter Abschnitt. . . . . — 137  
Die besondere Gesetzgebung über die Journale.  
Beschluß. . . . . — 155

I.

# Entwurf

zu

einer allgemeinen Gesetzgebung

über die

Pressfreiheit in Deutschland.

Die vorliegende Schrift ist ein  
Auszug aus dem Werke des Verfassers  
über die Geschichte der  
Rechtslehre in Deutschland.

Verlag von  
C. Neumann, Neudamm  
1842

### Rechtswissenschaft in Deutschland

Die Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland ist eine  
langwierige und schwierige Aufgabe. Sie erfordert eine  
genaue Kenntnis der Quellen und eine sorgfältige  
Untersuchung der einzelnen Zweige des Rechts.  
In der vorliegenden Schrift wird versucht, einen  
Überblick über die Entwicklung der Rechtswissenschaft  
in Deutschland zu geben. Die Darstellung ist  
nach den verschiedenen Epochen gegliedert.  
Die erste Epoche ist die römische, die zweite  
die germanische, die dritte die christliche.  
Die römische Epoche ist diejenige, in welcher  
das Recht zuerst systematisch gelehrt wurde.  
Die germanische Epoche ist diejenige, in welcher  
das Recht zuerst in die Praxis überführt wurde.  
Die christliche Epoche ist diejenige, in welcher  
das Recht zuerst in die Wissenschaft überführt wurde.  
Die Darstellung ist nach den verschiedenen Epochen  
gegliedert. Die erste Epoche ist die römische,  
die zweite die germanische, die dritte die christliche.  
Die römische Epoche ist diejenige, in welcher  
das Recht zuerst systematisch gelehrt wurde.  
Die germanische Epoche ist diejenige, in welcher  
das Recht zuerst in die Praxis überführt wurde.  
Die christliche Epoche ist diejenige, in welcher  
das Recht zuerst in die Wissenschaft überführt wurde.



---

## E i n l e i t u n g.

---

Der ursprüngliche Ab- und Ausdruck des Innern oder Geistigen im Menschen ist unstreitig die Menschengestalt selbst, wiewerue sie sowohl in ihrer selbständigen Beschlossenheit beharret, als auch durch das lebendige Muskelspiel in Bewegungen übergeht, die als Geberden und Mienen Andeutungen des Innern werden. Aber so natürlich dieser Ausdruck ist, so beschränkt er sich doch meist auf Gefühle und Empfindungen, und ist daher sehr unvollkommen in Bezug auf die höhern Zwecke der Vernunft. Diese fodert auch für den Gedanken einen eigenthümlichen Ausdruck; sie fodert Zeichen, durch welche der Geist auf eine bestimmte Weise eine ganze Reihe von Vorstellungen in ihrem nothwendigen Zusammenhange äußerlich darzustellen und mitzutheilen vermag. Solche Zeichen bieten uns Sprache und Schrift dar, diese beiden mächtigen Hebel der Geisterwelt, diese Grundbedingungen einer allgemeinen menschlichen Bildung. Denn man nehme den Menschen die Schrift;

und die flüchtige Rede wird verhallen am Orte und im Augenblicke ihrer Geburt und weder auf entfernte Räume noch in entfernte Zeiten wirken. Man nehme ihnen aber auch noch die Sprache oder das lebendige Wort, wovon die Schrift nur ein todtes Abbild ist, das erst vom Geiste seine Belebung erwartet; und sie werden starr und dumm in die Welt hineinschauen und leben gleich den Thieren im Walde. Ohne Sprache und Schrift gibt es daher keine wahrhaft menschliche Kultur, und wer verlangt, daß die Menschen vernünftig handeln sollen, muß ihnen auch das Sprechen und Schreiben gestatten.

Aber hier kommt uns sogleich die alte Klage über den Mißbrauch der Sprache und Schrift entgegen. Dieser Mißbrauch, sagt man, schadet der menschlichen Kultur selbst, indem er gefährliche Irrthümer verbreitet und die Menschen zum unvernünftigen Handeln verführt; ja es hat sich dieser Mißbrauch ins Unendliche erweitert und ist dadurch um so gefährlicher geworden, seitdem man auch die Kunst erfunden, mittels des Preßbengels an viele tausend, räumlich und zeitlich, weit von einander entfernte Menschen auf einmal zu schreiben, und so ihre Gemüther mit den Gedanken und Empfindungen eines Einzigen wie mit elektrischen Schlägen zu durchdringen. Ebendarum, schließt man weiter, ist es nöthig, jenen Preßbengel unter polizeiliche Aufsicht zu nehmen und ihm gewisse Zügel anzulegen, damit nicht Sprache und Schrift, die eigentlich nur dem Guten dienen sollen, in Werkzeuge des Bösen verwandelt werden. Beschränkung der Preßfreiheit von Seiten des Staats

ist also das einzige Mittel gegen den Mißbrauch der Sprache und Schrift durch die Buchdruckerpresse.

Wir wollen gegen diese Schlußfolge nicht erinnern, wiewohl es alle Beachtung verdiente, daß nicht alles Mißbrauch sei, was diesem oder jenem Mißbrauch scheint — daß der rechte Gebrauch mit dem (wirklichen oder scheinbaren) Mißbrauche überall in einer sehr innigen und kaum trennbaren Verbindung stehe — und daß der Mißbrauch in dem rechten Gebrauche selbst schon ein sehr wirksames und ganz natürliches Gegenmittel finde, folglich es nicht unumgänglich nöthig sein dürfte, noch auf anderweite und künstliche Mittel zu denken, die wohl in andrer Hinsicht noch schädlicher als jener Mißbrauch sein könnten. Wir wollen vielmehr einmal zugeben, daß es unter den gegebenen Umständen und auf der Stufe menschlicher und bürgerlicher Bildung, welche die europäischen Völker, namentlich die Deutschen, bis jetzt errungen haben, noch nicht rathsam sei, unbeschränkte Pressfreiheit zu gestatten, daß es also von Seiten des Staats gesetzlicher Bestimmungen bedürfe, wodurch die Freiheit der Presse in gewisse Schranken eingeschlossen werde, um dem Mißbrauche derselben möglichst vorzubeugen. Dagegen wird man aber auch so billig sein, zuzugeben, daß bei dieser Beschränkung die größte Schonung der jedem vernünftigen Wesen natürlichen (d. h. ihm schon vermöge seiner vernünftigen Natur zukommenden) Freiheit zu denken und das Gedachte mitzuthellen statt finden müsse, daß also gesetzliche Bestimmungen, welche dem Mißbrauche der Presse vorbeugen sollen, mit großer Vor-

sicht abzufassen seien, damit man nicht auch den guten Gebrauch aufhebe und so die Frucht in der Blüthe zerknicke oder, um ein gemeineres aber noch treffenderes Bild zu brauchen, das Kind mit sammt dem Bade verschütte.

Ueberhaupt betrachtet, gibt es nur zwei Mittel, welche das positive Gesetz, gegen den Mißbrauch der Sprache und Schrift mittels der Buchdruckerpresse, in Anwendung bringen kann. Das erste ist die Verantwortlichkeit derer, welche sich der Presse bedienen, um ihre eignen oder fremde Gedanken öffentlich bekannt zu machen. Man geht dabei von dem an sich richtigen Grundsatz aus, daß Sprechen und Schreiben nicht bloß, wie das Denken, innere Geistesthätigkeiten, sondern äußere Handlungen seien, die gleich jeder andern Aeußerung unser's Wirkungsvermögens in der Gesellschaft der Verantwortung vor der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sein müssen. Wie also der, welcher durch unmittelbares Sprechen oder Schreiben ein Vergehen sich zu Schulden kommen lasse, deshalb vom äußern Richter zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden bestraft werden könne, so müsse, sagt man, auch der verantwortlich sein, welcher es mittelbar durch die Buchdruckerpresse thue; ja es müsse in diesem Falle die Verantwortlichkeit um so mehr statt finden, da das Gedruckte sich viel leichter und schneller und weiter verbreite, als das unmittelbar Gesprochne oder Geschriebne, folglich das Vergehen sich durch den Druck auf eine unberechenbare Weise vervielfältigen könne.

Indessen hat man dieses Gegenmittel unzulänglich gefunden, weil dadurch der Mißbrauch der Presse nicht eigentlich verhütet, sondern nur bestraft werde, und die Erfahrung lehre, daß diese Bestrafung nicht immer von solchem Mißbrauche abschrecke. Darum hat man in den meisten Staaten die Censur oder die vorläufige Prüfung der zum Drucke bestimmten Handschriften in Ansehung ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zum Drucke eingeführt \*). Die mit diesem Geschäfte vom Staate beauftragte Person, der sogenannte Censur, soll also nach der ihm gewöhnlich erteilten Vorschrift nur solchen Schriften, welche nichts wider die Religion, den Staat und die guten Sitten enthalten, das Imprimatur erteilen oder wenigstens die in dieser dreifachen Hinsicht anstößigen Stellen in den zu druckenden Schriften zuvor streichen. Da jedoch diese Vorschrift der Willkür und Laune des Censurs einen unendlichen Spielraum läßt — denn was läßt sich nicht alles in jener dreifachen Hinsicht für anstößig erklären! — so besitzt ein solcher Bücherrichter in der That eine weit größere Gewalt als jeder andre Richter, der doch an bestimmte Gesetze gebunden ist. Auch lehrt die Erfahrung, daß dergleichen Gewalthaber mit ihrem typographischen Löse- und Bindeschlüssel hin und wieder einen Geistes-

---

\*) Wenn und wo ist man zuerst auf dieses Mittel gegen den Mißbrauch der Presse gefallen, und wer hat es zuerst gewagt, fremde Geisteswerke vor der Bekanntmachung seiner Censur zu unterwerfen? Dem Verfasser ist darüber nichts bekannt.

despotismus üben, der fast aus Unerträgliche und Unglaubliche gränzt \*).

Was ist nun wohl zu thun, wenn einerseits die Verantwortlichkeit zu wenig und die Zensur zu viel leistet? — Wir wollen den Versuch machen, diese Frage durch einen Entwurf zu beantworten, der die Grundlagen zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Pressfreiheit in Deutschland enthalten soll. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß in ganz Deutschland oder wenigstens in allen zum deutschen Bunde wirklich gehörigen Staaten Pressfreiheit überhaupt statt finden, diese Freiheit aber gleichförmigen gesetzlichen Schranken unterliegen solle, um einerseits dem Mißbrauche der Presse möglichst vorzubeugen, ohne doch andererseits

\*) Die Härte der Zensur unter Napoleon's eisernem Szepter, in und außer Frankreich, ist noch in frischem Andenken. Man durfte in Druckschriften allenfalls Gottes Weltregierung tadeln, nur nicht Napoleon's Erdenregierung, die Heiligen und die Priester schmähen, nur nicht einen französischen Marschall oder Minister, die Menschheit und die Tugend selbst verspotten, nur nicht die große Nation und das Kontinfrizions- oder Kontinentalssystem! Aber es geschehen noch jetzt in unserm lieben deutschen Vaterlande Dinge von den Herren Zensoren, die man kaum glauben sollte. In der Zeitung einer deutschen Stadt, die sich eine freie nennt, schrieb der Zensor eine Stelle aus einem königlichen Edikte, weil sie ihm gar zu frei schien, und in einer andern Zeitung, deren Zensor unter einer als liberal gerühmten Regierung steht, ließ derselbe nicht einmal den Titel einer Schrift abdrucken, in welcher eine andre geprüft war, die ein Mann geschrieben hatte, den der Zensor wahrscheinlich für untrüglich und unverkectlich hielt, weil ihn sein König mit dem Titel eines geheimen Raths beehrt hatte. Wenigstens ließ sich kein andrer Grund denken, da die Prüfung nach aller Vernünftigen Urtheil in einem sehr anständigen und fast zu schonenden Tone angestellt war.

der geistigen Entwicklung und Auszubildung des deutschen Volkes Abbruch zu thun. Diese Voraussetzung gründet sich auf die in Wien unterm 8. Jun 1815 abgeschlossene deutsche Bundesakte selbst, in welcher bekanntlich unter andern festgesetzt worden, daß wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit bei der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. Berathung gepflogen werden solle. Die nächste Veranlassung zur Abfassung jenes Entwurfes aber gab ein königl. sächsisches Reskript vom 4. März 1816 an die Universität zu Leipzig, worin der Universität befohlen war, ihr unvorgreifliches Gutachten darüber zu geben, was in Ansehung der Pressfreiheit zu bestimmen räthlich sein möchte, um danach den königl. sächsischen Gesandten bei der Bundesversammlung zu instruiren. Die Universität setzte deshalb eine Kommission nieder, bei welcher der Verfasser als Mitkommittirter nach dem hier erweiterten Entwurfe seine Stimme abgab.

Dem Entwurfe selbst liegt die Idee zum Grunde, beide vorhin angezeigte Mittel gegen den Mißbrauch der Presse, Verantwortlichkeit und Zensur, dergestalt mit einander zu verbinden, daß jedes mit Ausschluß des andern nur in einer gewissen Sphäre und unter solchen Modifikationen angewandt werde, welche dem Verkehre der Geister in unsrem Vaterlande allen zum Gedeihen der Wissenschaften und Künste und zum Wohle des Staates selbst nöthigen Umschwung gestatten. Uebrigens aber ist der Verfasser sehr weit von der Anmaßung entfernt, sich auch nur in Gedanken durch diesen Entwurf ein ge-

setzgeberisches Ansehen geben zu wollen. Der Entwurf soll vielmehr nur ein unmaßgeblicher Vorschlag sein, den man bei einer künftigen Gesetzgebung für Deutschland in Bezug auf die Pressfreiheit nach Gefallen beachten kann oder nicht. Der höchste Lohn für das darauf verwandte Nachdenken würd' es schon sein, wenn auch nur einige der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen den Beifall derer erhielten, die in dieser hochwichtigen Angelegenheit ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben.



## E n t w u r f.

### §. 1.

#### Befugniß zum Druckenlassen.

In allen deutschen Bundesstaaten soll Jedem, der sich berufen fühlt, seine Gedanken und Empfindungen über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft, der Kunst und des Lebens öffentlich bekannt zu machen, oder überhaupt sein Inneres durch Sprache und Schrift äußerlich darzustellen, die Befugniß zustehen, sich zu diesem Behufe derjenigen Pressen zu bedienen, welche in den vom Staate autorisirten Buchdruckereien zu finden sind. Sogenannte Winkel- und Privatdruckereien aber sollen zu diesem Behufe nicht gebraucht werden.

### §. 2.

#### Verbindlichkeit zur Namensnennung.

Wer auf diese Art in Deutschland als Schriftsteller auftritt, soll sich entweder selbst als Verfasser auf dem Titel seiner Schrift nennen oder durch einen Andern, der seine Schrift dem Publikum mittheilt, als Heraus-

geber, Geschäftsträger (Kommissionar) oder Verleger, vertreten lassen. Es darf daher keine Druckschrift in Deutschland erscheinen, vertheilt und öffentlich feil geboten werden, die nicht den Namen irgend einer Person, es sei die des Verfassers selbst oder seines Stellvertreters, an der Stirne trage.

Anmerkung. Die Anonymität der Schriftsteller gänzlich aufzuheben, wie Einige vorgeschlagen, scheint unbillig. Denn es kann Jemand sehr gute Gründe haben, warum er als Verfasser einer Schrift oder eines einzelnen Aufsatzes in einer Schrift nicht öffentlich genannt sein will, z. B. bei einem ersten Versuche, um gleichsam hinter dem Vorhange das Urtheil des Publikums zu belauschen und nach demselben sein weiteres Fortschreiten auf der schriftstellerischen, mit allerlei Dornen und Angeln belegten, Laufbahn zu bestimmen, oder in kritischen Zeitschriften, wo die Anonymität der Rezensenten eine nothwendige Bedingung ihrer Unbefangenheit im Urtheilen ist, wenn auch zuweilen die Leidenschaft sich hinter diesem Deckmantel verbirgt, was aber dem Staate, der sich überhaupt um die Streitigkeiten der Gelehrten wenig oder gar nicht zu bekümmern braucht, keine Gefahr bringt. Dagegen ist es billig, daß sich wenigstens irgend Jemand als Herausgeber, Geschäftsträger oder Verleger nenne, um als Stellvertreter des Verfassers über Inhalt und Zweck der Schrift die etwa nöthige Rechenschaft geben zu können. Denn da jede Druckschrift eine Art von öffentlich gehaltner Rede ist, so kann sie nicht über jede Rechenschaft erhaben sein, gleich als wäre sie eine vom Himmel gefallene Stimme. Daher ist der sich nennende Stellvertreter verpflichtet, auf Verlangen der Obrigkeit den Verfasser zu nennen, wenn er nicht selbst als solcher in Anspruch genommen sein will.

## §. 3.

## Angabe der Druckerei.

Auch soll am Ende jeder Druckschrift Inhaber und Ort derjenigen Druckerei angegeben sein, deren sich der Verfasser oder sein Stellvertreter zur öffentlichen Bekanntmachung einer Schrift bedient hat; und der Inhaber der Druckerei haftet dafür, daß der Name des Verfassers oder seines Stellvertreters auf dem Titel der Schrift richtig angezeigt sei; weshalb er sich bei Uebernahme des Drucks von der Persönlichkeit des Verfassers oder seines Stellvertreters dergestalt zu unterrichten hat, daß er nöthigen Falls gehörige Auskunft darüber geben kann. Ist Drucker und Verleger Eine Person, so muß dieß sogleich auf dem Titel durch die Worte bemerkt sein: Gedruckt und verlegt von N. N.

Anmerkung. Die Angabe der Druckerei, aus welcher eine Schrift hervorgegangen, am Ende derselben ist bisher von vielen Buchdruckern von selbst geschehen, sollte aber allen zur Pflicht gemacht werden. Denn was hilft der Name des Verfassers oder seines Stellvertreters auf dem Titel, wenn Niemand dessen Echtheit verbürgt? Die erste Frage bei einer über eine gedruckte Schrift anzustellenden Untersuchung ist natürlich: Wo und von wem ist sie gedruckt? Denn der Drucker könnte ja auch der Verfasser sein, da die Literargeschichte viele schriftstellerische Buchdrucker kennt. Nun mag es zwar einem solchen Buchdrucker freistehen, seine Autorschaft zu verbergen. Da aber sein Geschäft als Buchdrucker ein vom Staate autorisirtes Gewerbe ist, so darf er nicht heimlich drucken, indem er dadurch ein Winkeldrucker würde. Ebendarum müßt' er auch als Falsarius

bestraft werden, wenn sich fände, daß er am Ende der von ihm gedruckten Schrift eine falsche Firma angegeben hätte.

§. 4.

Beschaffenheit der Druckschriften.

Es soll keine Schrift durch den Druck bekannt gemacht werden, welche ein Streben verräth, Religion und Sittlichkeit in den Augen des Volks verächtlich zu machen, Ungehorsam und Aufruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit oder Haß und Zwietracht unter den deutschen Volksstämmen und Bundesstaaten zu erregen, oder endlich die Ehre einer (physischen oder moralischen) Person durch Verbreitung verleumderischer Beschuldigungen zu kränken. Dagegen dürfen alle Schriften durch den Druck bekannt gemacht werden, deren Inhalt keinen straflichen Zweck dieser Art zu erkennen gibt, wenn sie auch übrigens in einem freimüthigen, ernsthaft oder scherzhaft rügenden, Tone geschrieben sind und von den herrschenden Ansichten noch so sehr abweichen. Es ist also Jedem erlaubt, über religiöse, moralische, politische, ästhetische und andre in das menschliche Leben eingreifende Gegenstände nicht nur für sich selbst Untersuchungen und Betrachtungen anzustellen, sondern auch die dadurch in ihm erzeugten Vorstellungen und Gefühle schriftlich darzustellen und, unter obiger Einschränkung, durch den Druck öffentlich-mitzutheilen.

Anmerkung. Die in diesem §. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind allerdings etwas unbestimmt; aber schwerlich wird man bestimmtere ausmitteln. Auch sind derglei-

Men noch nirgend aufgestellt. Wie unbestimmt sind in dieser Hinsicht nicht alle Zensurgesetze? Wie unbestimmt ist selbst die in Bezug auf Pressfreiheit so gerühmte brittische Gesetzgebung? S. den zweiten Aufsatz. Aber ebendarum ist auch das herrliche Institut der Schwurgerichte so nothwendig, um über Pressvergehen ex aequo et bono zu urtheilen, indem sich anders darüber gar nicht urtheilen und dem Mißbrauche der Gewalt gegen die Presse ebensowohl aus dem Mißbrauche der Presse selbst vorbeugen läßt.

## S. 5.

## Zensurfreiheit.

In allen Fällen, wo sich mit größerer Wahrscheinlichkeit präsumiren läßt, daß der Verfasser oder Herausgeber einer Schrift keinen sträflichen Zweck der im vorigen §. genannten Art durch seine Schrift zu erreichen suche, soll dieselbe ohne vorausgehende Zensur gedruckt werden dürfen. Jedoch bleibt der Verfasser oder Herausgeber dem Staate für den Inhalt der Schrift verantwortlich und verliert die Zensurfreiheit, sobald er gerichtlich überführt worden, daß er die Presse zu einem sträflichen Zwecke gemisbraucht habe.

Anmerkung. Die Fälle, wo obige Präsumtion vernünftiger Weise statt findet, sind in den folgenden §§. spezifizirt. Natürlich aber kann hier nicht von Gewißheit, sondern nur von Wahrscheinlichkeit die Rede sein. Wo also durch ein gerichtliches Urtheil (und zwar durch ein schwurgerichtliches) die Unstatthaftigkeit jener Präsumtion in Ansehung einer Person, welcher das Gesetz bisher Zensurfreiheit gab, erklärt worden, da fällt nothwendig die durch jene Präsumtion bedingte Zensurfreiheit weg. Dieser Punkt scheint vorzüglich

beachtenswerth, weil er auf das Ehrgefühl der Schriftsteller berechnet ist. Denn wer läßt sich gern wieder unter Vormundschaft setzen, nachdem er bereits zur Mündigkeit gelangt war?

## §. 6.

## E r s t e r F a l l.

Wenn eine Schrift von einem Manne herausgegeben wird, der entweder als Beamter oder als Lehrer in einem deutschen Staate öffentlich angestellt oder auch als ein bewährter deutscher Schriftsteller schon bekannt ist, und sich auf dem Titel der Schrift nennt, mithin ebendadurch für die Reinheit seiner Absichten sich verbürgt, so darf er seine Schrift ohne Zensur drucken lassen.

Anmerkung. Wenn der Staat ein öffentliches Amt anvertrauet hat, dem muß auch soviel Gewissenhaftigkeit zugestrahlet werden, daß er die Presse nicht mißbrauchen werde. Ihn in dieser Hinsicht noch durch einen andern Beamten (den Zensor) bevormunden lassen, ist eine offenbare Ehrenkränkung. Diese Kränkung ist um so größer, wenn jener Beamte gar ein vom Staate angestellter Lehrer ist, da ein solcher schon vermöge seines Amtes zum gewissenhaften Gebrauche der Sprache und Schrift verpflichtet ist. Wollte ein solcher dennoch gewissenlos handeln, so könnt' er ja durch seine mündlichen Vorträge, die kein Zensor vorher prüfen kann, weit mehr schaden, als durch eine Druckschrift, bei der die Ehen vor dem Publikum oder die Furcht vor Verantwortung ihn schon hinlänglich zügeln dürfte, während der mündliche Vortrag in der Regel nur von wenigen und noch ungebildeten jungen Leuten gehört wird, die über dessen Gehalt weder ein sicheres Urtheil fällen noch einen zuverlässigen Bericht abstatsen können. Was aber Männer

betrifft, die sich schon durch frühere Geisteswerke nicht nur als ausgezeichnete Denker oder Dichter, sondern auch als rechtliche Schriftsteller bewährt haben, so verdienen sie gewiß zum Zeichen der öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienste um die Bildung und den Ruhm ihres Volkes ebenfalls die Befreiung von der Zensur, wenn sie auch kein öffentliches Amt bekleiden. Hat sie denn nicht Gott selbst als höhere Beamte, als öffentliche Lehrer ihres Volkes, ja der ganzen Menschheit angestellt? — Wird aber, könnte man fragen, bei der Befreiung solcher Schriftsteller von der Zensur nicht die Willkür zuletzt entscheiden? Allerdings. Wenn aber auch nur die ausgezeichnetsten Männer dieser Art vom Staate so geehrt werden, daß er sie von der Zensur befreit, so ist dieß immer schon Gewinn fürs Ganze und zugleich ein Sporn der Nachahmung für die übrigen.

## §. 7.

## Zweiter Fall.

Wenn eine autorisirte Mehrheit von Personen (z. B. Landstände, Regierungskollegien, Gelehrten- und Künstlervereine, Handelskammern, Gesellschaften zur Unterstützung der Armen und Hülfbedürftigen u. d. g.) also überhaupt irgend eine gesellige Verbindung, deren Zweck bekannt und vom Staate gebilligt, die mithin keine geheime Gesellschaft ist, Schriften herausgibt, so genießen diese gleichfalls der Zensurfreiheit. Doch muß auf dem Titel die Gesellschaft, in deren Namen eine solche Schrift erscheint, oder dasjenige Mitglied, welches die Herausgabe besorgt hat, ausdrücklich benannt sein. Daher sind unter dieser Bedingung auch die literarisch-kritischen Zeitschriften, welche unter dem Titel der gelehrten Anzeigen oder Literaturzeitungen erscheinen, zensurfrei.

Anmerkung. Diese literarisch-kritischen Blätter sind in der That nichts andres als Sammelschriften gelehrter Vereine, werden auch gewöhnlich von einem oder mehreren bekannten Gelehrten redigirt und herausgegeben, und erscheinen zum Theil sogar unter Autorität einer vom Staate anerkannten Körperschaft, wie die leipziger Literaturzeitung, die heidelberger Jahrbücher, die göttingschen Anzeigen u. unter Autorität der Universitäten, von welchen sie benannt sind. Wozu hier die Zensur dienen soll, besonders wenn, wie in Leipzig, die Universität selbst die zensurende Behörde ist, läßt sich kaum einsehen.

## §. 8.

## D r i t t e r F a l l .

Wenn endlich Schriften in der lateinischen oder andern bloß den Gelehrten bekannten Sprachen abgefaßt sind, so sind sie ohne alle Rücksicht auf den Verfasser oder Herausgeber zensurfrei. Nur wenn deutsche Uebersetzungen oder Erklärungen beigefügt wären, würden sie der Zensur unterliegen, wosferne sie nicht schon nach §. 6. und 7. davon befreit wären. Eben dieß gilt von Uebersetzungen aller Art, indem der Uebersetzer eben so wie der Verfasser zu beurtheilen.

Anmerkung. Schriften in lateinischer, griechischer, hebräischer, arabischer und andern morgenländischen Sprachen der Zensur unterwerfen, ist gewiß eine sehr überflüssige Sache. Denn wie klein ist die Zahl der Leser solcher Schriften! Selbst wenn Jemand solche Schriften als Vehikel brauchte, um die durch §. 4. verbotene Waare an Mann zu bringen, würd' es doch nicht nöthig sein, solchen Schriften die Zensurfreiheit überhaupt zu entziehen, da ja nach §. 5. die



Verantwortlichkeit bei allen zensurfreien Schriften immerfort statt findet.

## §. 9.

## Zensurpflichtigkeit.

In allen Fällen hingegen, wo sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussetzen läßt, daß eine zu druckende Schrift ihrem Inhalte und Zwecke nach ganz unsträflich sein werde, ist der Verfasser oder Herausgeber derselben an die vorläufige Zensur gebunden, und der Drucker darf sie nicht eher abdrucken lassen, als bis der Zensor ihr das Imprimatur mit seines Namens Unterschrift ertheilt hat.

## §. 10.

## E r s t e r F a l l.

Wenn Jemand eine in der deutschen oder einer andern, auch vielen Ungelehrten verständlichen, Sprache abgefaßte Schrift ohne Nennung seines Namens (anonym) oder unter einem bloß angenommenen Namen (pseudonym) — woferne dieser nicht schon als sein, ein für allemal angenommener, Schriftstellernamen allgemein bekannt ist — herausgeben will, so muß sie vor dem Drucke der Zensur unterworfen werden.

Anmerkung. Da nach der Anmerkung zum 2. §. die Anonymität der Schriftsteller nicht aufzuheben, so kann auch die Pseudonymität derselben geduldet werden, weil diese im Grunde nur eine andre Art der Anonymität ist. Aber weder anonyme noch pseudonyme Schriftsteller haben ein Recht auf Zensurfreiheit. Denn warum treten sie nicht mit off-

nem Visir hervor und bürgen nicht mit ihrem Namen für die Unirräflichkeit ihrer Abfichten? — Daß aber Schriftsteller, die ſich gewöhnlich bloß mit ihren Vornamen, wie Jean Paul, oder mit einem zwar nur angenommenen, aber doch hinlänglich bekannten Namen, wie Friedrich Laun, Theodor Hell u. A., als Schriftsteller bezeichnen, nicht eigentlich zu den pseudonymen gehören, verſieht ſich von ſelbſt.

## §. II.

### Zweiter Fall.

Wenn Schriften blattweiße herausgegeben werden, um möglichſt geſchwind allerlei Nachrichten und Anzeigen in Bezug auf die Begebenheiten des Tages und die Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens zu verbreiten — wohin beſonders alle politiſche Zeitungen, Intelligenzblätter und andre für das größere Leſepublikum beſtimmte Flugblätter gehören — ſo unterliegen ſie der Cenſur ohne weitere Rückſicht auf die Perſon des Herausgebers.

Anmerkung. Wenn überhaupt noch Cenſur ſtatt finden ſoll, ſo iſt ſie hier wohl am erſten zu entſchuldigen. Denn da die Nachrichten und Anzeigen, welche in dergleichen Blättern enthalten, größtentheils ohne Nennung ihrer Urheber, mithin als unverbürgte Angaben erſcheinen, und da ſolche Schriften gerade am meiſten auf den großen, in ſeinen Meinungen und Wünſchen hin und her ſchwankenden, und daher leicht beweglichen Haufen der Leſewelt berechnet ſind, ſo kann ein dabei ſtattfindender Mißbrauch der Preſſe hier allerdings ſehr nachtheilig werden. Ebendarum dürfte es aber auch nicht unbillig ſcheinen, wenn dergleichen Blätter im Allgemeinen der polizeilichen Aufſicht durch eine Cen-

furbehörde unterworfen werden — vornehmlich aber in Zeiten der Unruhe oder politischer Gährungen. Die öffentliche Meinung wird sich doch, selbst in solchen Blättern, aussprechen können, wenn auch nicht so keck und derb, als es Mancher wünschen möchte, woferne nur das, was in der Folge (§. 14—16.) weiter bestimmt werden wird, statt findet. Will übrigens die Regierung den Herausgeber eines Blattes dieser Art wegen eines besondern Vertrauens auf seine Persönlichkeit von der Censur dispensiren, so ist eine solche Ausnahme von der Regel wohl nicht zu tadeln.

## §. 12.

## D r i t t e r F a l l .

Wenn ein Ausländer, der noch nicht in einem deutschen Bundesstaate das Bürgerrecht erworben, in Deutschland eine Schrift herausgeben will, so unterliegt dieselbe gleichfalls der Censur, woferne sie nicht vermöge des §. 8. an sich zensurfrei ist.

Anmerkung. Daß dem Fremdlinge in Ansehung des Gebrauchs deutscher Buchdruckerpressen nicht gleiche Rechte mit dem Einheimischen zugestanden werden sollen, wird hoffentlich Niemand unbillig finden, da ja die Polizei in Ansehung der Fremden überhaupt, und mit Recht, strenger ist, als in Ansehung der Einheimischen. Wenn indessen die wohlbekannte Persönlichkeit eines Ausländers erlaubte, ein besondres Vertrauen auf seine Rechtlichkeit zu setzen, so könnte auch hier in einzelnen Fällen von der Censur dispensirt werden.

## §. 13.

## Zweifelhafte Fälle.

Wenn eine Handschrift vom Verfasser oder dessen Stellvertreter mit dem Anspruche auf Zensurfreiheit zum Drucke übergeben wird und es dem Drucker zweifelhaft scheint, ob der Anspruch gegründet sei, so hat der Drucker deshalb sich Rath's zu erholen entweder beim Zensor selbst, oder bei der Ortsobrigkeit, oder bei einer höhern dem Zensor selbst vorgesezten Behörde, woferne der Anspruch jener beiden Behörden nicht genügte.

Anmerkung. Welche höhere Behörde in solchen Fällen die letzte Entscheidung geben soll, wird in jedem deutschen Bundesstaate besonders bestimmt. Die Bestimmung müste aber überall so geschehen, daß die Entscheidung möglichst schnell und ohne beschwerliche Weitläufigkeiten eingeholt werden könnte.

## §. 14.

## Beschaffenheit der Zensoren.

Die in den deutschen Bundesstaaten anzustellenden Zensoren sollen Männer von wissenschaftlicher Bildung, geläutertem Geschmacke, unbestechlicher Redlichkeit und bewährter Vaterlandsliebe sein. Uebrigens aber kommt nichts darauf an, ob der Zensor ein Mann vom Fache sei d. h. gründliche Kenntnisse von dem Gegenstand und Inhalt einer zu zensirenden Schrift habe. Denn der Zensor soll kein Rezensent sein, sondern nur beurtheilen, ob die Schrift nach den oben (§. 4.) aufgestellten Merkmalen zum Drucke zulässig sei oder nicht, sich aber in Bezug auf

den übrigen Werth der Schrift und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen des Verfassers kein Urtheil anmaßen.

§. 15.

Anzahl der Zensoren.

In jedem mit einer Buchdruckerei versehenen Orte Deutschlands sind wenigstens zwei Zensoren vom Staate anzustellen, und es steht jedem, der eine Schrift drucken lassen will, frei, welchem von beiden er die Zensur dieser Schrift übertragen will. Auch kann die Schrift, wenn der eine Zensor das Imprimatur verweigert, dem andern, und wenn es beide verweigern, der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Zensur vorgelegt werden. Erlaubt auch diese den Druck nicht, so hat es dabei sein Bewenden.

Anmerkung. In den deutschen Universitätsstädten, wo (wie in Leipzig) bisher die Zensur von den Universitäten dergestalt ausgeübt wurde, daß entweder jeder Dechant die in seine Fakultät, oder jeder ordentliche Professor die in sein Lehrfach einschlagenden Schriften zensurte, kann es zwar bei dieser Einrichtung bleiben. Doch müßt' es auch hier freistehen, wenn der erste Zensor das Imprimatur verweigerte, einen andern zu wählen, damit nicht etwa die zu große Aengstlichkeit des ersten dem geistigen Verkehre hinderlich würde.

§. 16.

Verhalten der Zensoren im Allgemeinen.

Die Zensoren sollen ihr Amt überhaupt mit möglichster Freisinnigkeit (Liberalität) verwalten, und zwar ei-

nes Theils nicht zu nachsichtig und fahrlässig, aber auch andern Theils nicht zu streng und bedenklich bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Handschriften zum Drucke sein. Sie sollen also, da ihnen keine genau bestimmten Verhaltensregeln vorgezeichnet werden können (S. 4. Anmerk.), ex aequo et bono urtheilen, gleich als wenn sie bloß vertrauliche Rathgeber der zensurpflichtigen Schriftsteller wären. Auch sollen sie die ihnen zur Prüfung eingereichten Handschriften wohl verwahren, Niemanden lesen lassen, und in der möglich kürzesten Zeitfrist zurückgeben, damit der Druck nicht aufgehalten werde.

Anmerkung. Es gibt Schriften, deren Wirkung größtentheils vom Interesse des Augenblicks abhängt. Werden diese vom Sensor ungebührlich aufgehalten, so kann dem Verfasser sowohl als dem Verleger und selbst dem Publikum ein unersehlicher Nachtheil zugefügt werden. Bei Schriften, die blattweise herauskommen, findet jenes Interesse des Augenblicks am häufigsten statt. Daher kann zur Beförderung des schnellern Abdrucks gestattet werden, daß dem Sensor nicht das gewöhnlich aus vielen Bruchstücken bestehende Manuskript, sondern das schon gedruckte Blatt selbst zur Prüfung vorgelegt werde; was auch schon meistens geschieht. — Die Frage, ob wegen Handschriften, die ganz oder theilweise durch die Schuld des Sensors verloren gehen, Schadenklage gegen ihn statt finde und wie das Maas der Entschädigung alsdann ausgemittelt werden solle, gehört nicht hieher, verdient aber übrigens wohl die Beachtung des Zivilgesetzgebers. Denn der Schade, der einem Schriftsteller dadurch zugefügt wird, kann in manchen Fällen unersehblich sein, z. B. wenn Jemand fast ein ganzes Leben

an die Ausarbeitung eines Werks gesetzt und die Hülfsmittel und Materialien dazu nicht mehr in seiner Gewalt hat.

## §. 17.

## Verhalten der Zensoren im Besondern.

## Erster Fall.

Wenn der ganze Inhalt und Zweck einer Schrift dem Zensor als sträflich erscheint, so hat er das Imprimatur schlechtthin zu verweigern und die Handschrift demjenigen zurückzugeben, der sie zur Zensur überreicht hat. Sie an sich zu behalten oder gar zu vernichten, ist er nicht befugt, indem eine Handschrift, bevor sie durch Abschriften oder Abdrücke verbreitet worden, als unbedingtes Eigenthum ihres Verfassers anzusehen. Daher darf auch in Bezug auf eine solche noch nicht verbreitete Handschrift keine Untersuchung angestellt und keine Strafe verhängt werden.

Anmerkung. Der Fall, daß eine zur Zensur eingeleferte Handschrift ihrem Inhalte und Zwecke nach in einem solchen Grade sträflich wäre, daß der Zensor auch die Rückgabe derselben gefährlich finden müßte, läßt sich kaum denken. Denn eine solche Handschrift wird gewiß Niemand zur Zensur einliefern, sondern vielmehr ohne Zensur entweder durch Abschriften oder durch Abdrücke zu verbreiten suchen. Ist dieß geschehen, so tritt alsdann erst Verantwortlichkeit, Untersuchung und Bestrafung ein.

## §. 18.

## Zweiter Fall.

Wenn nur einzelne Stellen einer Handschrift anstößig sind, so darf der Zensor das Imprimatur darum nicht

verweigern, auch jene Stellen nicht schlechtweg streichen oder nach seinem Ermessen abändern, sondern er hat nur am Rande zu bemerken, daß jene Stellen entweder weggelassen oder vor dem Abdrucke verändert werden müssen. Im letzten Falle sind ihm auf Verlangen die abgeänderten Stellen zur nochmaligen Ansicht vorzulegen. Dünkt dem Verfasser die vom Zensur geforderte Weglassung oder Abänderung einer Stelle nicht nöthig, so kann er die Sache der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Entscheidung vortragen.

Anmerkung. Das willkürliche Streichen und Aendern, was sich manche Zensoren erlauben, ist durchaus nicht zu dulden. Der Zensur ist ja kein Präzeptor oder Korrektor der Schriftsteller, sondern, wie gesagt, ein vertraulicher Rathgeber, der sie von Amtes wegen auf dasjenige aufmerksam machen soll, was öffentlichen Anstoß erregen und gerichtliche Verantwortung nach sich ziehen könnte. Auch verlieren oft die von solchen anmaßenden Zensoren verstümmelten Schriften ihr ganzes Interesse.

### §. 19.

#### D r i t t e r F a l l .

Wenn in einer Schrift, die der Zensur für zulässig befunden, vom Verfasser vor dem Abdrucke oder auch während desselben bei der Revision der Korrekturbogen noch Zusätze oder Veränderungen, die nicht bloß die Worte und den Ausdruck, sondern den Sinn und die Sache selbst betreffen, gemacht werden sollten, so müssen auch diese Zusätze oder Veränderungen dem Zensur vor Vollendung des Abdrucks vorgelegt werden. Daher sind



auch veränderte Auflagen solcher Schriften, die nicht schon vermöge §. 5—8. an sich zensurfrei sind, von neuem zu zensuren, unveränderte aber nicht.

## §. 20.

## Vierter Fall.

Wenn neue ausländische Schriften in Deutschland nachgedruckt werden sollen — was bei einheimischen überall nicht zu dulden — und jene Schriften nicht etwa vermöge §. 8. zensurfrei sind, so hat der Zensor bei Prüfung derselben, so wie der von Ausländern in Deutschland herauszugebenden Schriften, insonderheit auch darauf zu achten, daß solche Schriften nicht den Fremden als Mittel dienen, das deutsche Volk in sich selbst zu entzweien, einzelne Theile desselben für das Ausland zu gewinnen, und dadurch das Interesse des Ganzen zu gefährden. Wäre dieß der Fall, so ist ihnen das Imprimatur nicht zu ertheilen.

Anmerkung. Ausländische heißen in Deutschland bloß diejenigen Schriften, die in fremder Sprache außer Deutschland gedruckt sind. Da durch den Nachdruck solcher Schriften den Verfassern und Verlegern kein wesentlicher Schade geschieht, so kann derselbe wohl gestattet werden. Der Nachdruck einheimischer Schriften aber gehört zu dem schlechthin zu verbiethenden Misbrauche der Presse.

## §. 21.

## Fünfter Fall.

Wenn der Zensor — dem sogleich nach Vollendung des Drucks einer von ihm zensurten Schrift ein vollstän-

diges Exemplar derselben, außer dem für seine Bemühung bestimmten Honorare, vom Drucker zu übersenden ist — finden sollte, daß der Abdruck nicht mit der von ihm zensirten Handschrift einstimme und Stellen enthalte, die er nach seiner Pflicht nicht hätte können passiren lassen, so darf er den Vertrieb der Schrift auf so lange untersagen, bis die nach §. 13. bestimmte höhere Behörde, die von ihm deshalb unverzüglich Anzeige erhalten, über Vertrieb oder Nichtvertrieb derselben entschieden hat.

§. 22.

Zensur hebt Verantwortlichkeit.

Wegen einer mit Zensur in irgend einem deutschen Staate gedruckten Schrift kann weder der Verfasser noch dessen Stellvertreter zur Verantwortung gezogen werden, vorausgesetzt, daß der Abdruck mit der zensirten Handschrift — die vom Drucker aufzubewahren ist — völlig übereinstimme. Daher kann auch Jemand auf die ihm sonst zustehende Zensurfreiheit verzichten und eine Schrift, von welcher er befürchtet, daß sie ihm in irgend einer Hinsicht Verantwortung zuziehen möchte, zu seiner Sicherstellung zensiren lassen. Die Verantwortlichkeit haftet dann auf dem Zensor, mit Ausnahme des §. 21. angezeigten Falles.

Anmerkung. Wenn die Verantwortlichkeit bei einer zensirten Schrift wegfallen muß, da das vom Zensor ertheilte Imprimatur nichts anders als eine vom Staate selbst gegebne Erlaubniß zum Drucke dieser Schrift ist, so darf eine

zensirte Schrift auch nicht konfisziert werden. Sollte jedoch eine grobe Fahrlässigkeit des Zensors bei Zulassung einer höchst sträflichen Schrift zum Drucke die Wegnahme derselben nothwendig machen, so müßte der Staat die vollständige Entschädigung gewähren, indem er alle vorhandenen Exemplare der Schrift an sich kaufte. Wieferne der Zensor dabei zur Mitleidenheit gezogen werden dürfte, läßt sich nur in einzelnen Fällen nach dem Grade seiner dabei vorkommenden Verschuldung bestimmen. Ließe sich aber nachweisen, daß der Verleger einer Schrift das Imprimatur für dieselbe durch Bestechung des Zensors erschlichen habe, so fiel auch natürlich sein Anspruch auf Entschädigung weg. Vielmehr wäre sowohl er selbst als der Zensor dem Staate deshalb verantwortlich. — Wir haben übrigens die Befugniß zur freiwilligen Zensur hier bloß darum aufgenommen, weil Manche die Zensur als ein Sicherungsmittel für die Schriftsteller in Schutz genommen haben. Furchtsame Autoren mögen also immerhin sich selbst unter die Vormundschaft des Zensors stellen, wenn sie darin ihre Sicherheit zu finden glauben.

#### S c h l u ß b e m e r k u n g .

Wenn man nach aufmerksamer Prüfung des vorstehenden Entwurfes finden sollte, daß derselbe nicht, als dem und jedem Mißbrauche der Sprache und Schrift mittels der Buchdruckerpresse, vorbeuge, so ist dieß zwar richtig. Aber eben so richtig ist auch die Behauptung, daß eine Gesetzgebung von solcher Wirksamkeit schlechthin unmöglich. Man müßte geradezu alle Buchdruckerpressen zerschlagen, wenn sie gar nicht mehr gemisbraucht werden sollten. Und was würde selbst dieser Gewaltstreich helfen? Sprache und Schrift würden dennoch immerfort

dem Mißbrauche unterworfen sein, wenn man nicht etwa den Menschen auch die Zunge und die Finger lähmen wollte, damit Niemand mehr sprechen und schreiben könnte. Es ist mit der Pressfreiheit wie mit der Freiheit überhaupt. Wer diese will, muß auch den Mißbrauch der Freiheit d. h. das Böse zulassen. Darum hat selbst Gott das Böse in der Welt zugelassen, weil er freie Wesen schaffen wollte. Wenn also von Gesetzgebung in Bezug auf Pressfreiheit die Rede ist, so kann die Absicht des Gesetzgebers bloß dahin gehen, den Mißbrauch der Presse zu erschweren und minder gefährlich zu machen, ohne zugleich den rechten Gebrauch zu hindern.

Aus diesem Grunde nun sind im vorstehenden Entwurfe die Fälle sorgfältig unterschieden, wo Zensurfreiheit und wo Zensurpflichtigkeit statt finden soll, wenn man sich nicht (was wir immer für das Bessere halten) mit der bloßen Verantwortlichkeit der Schriftsteller begnügen will. Auf jenen Unterschied wünschten wir daher die prüfende Aufmerksamkeit der Leser vorzüglich zu lenken. Dadurch nämlich, daß nach §. 5. und 6. die Zensurfreiheit von den Schriftstellern durch eigenes Verdienst erworben und durch eigne Schuld verloren werden kann, haben wir zweierlei beabsichtigt, einmal, das Ehrgefühl unsrer Schriftsteller ins Spiel zu ziehen, damit sie sich von selbst des Mißbrauchs der Presse enthalten, und zweitens, die deutschen Regierungen zu veranlassen, daß sie den vaterländischen Schriftstellern in dem Maaße mehr Pressfreiheit gestatten, als jene derselben

würdiger sind. Steht es sonach in der Macht des Schriftstellers selbst, sich von der Gewalt des Zensors zu emanzipiren, so muß es forthin ein Ehrenpunkt der Schriftsteller sein, zensurfrei zu werden und auch zu bleiben, und der zensurfreie Schriftsteller muß es als die höchste Strafe betrachten, sich wieder unter die Vormundschaft des Zensors gestellt zu sehn \*).

Wäre nun jene Gesinnung unter den Schriftstellern einmal herrschend, so könnten auch die gesetzlichen Verfügungen über die Presse immer milder werden, und zwar um so mehr, je mehr sich dann auch die Furcht vor der Presse, die mit der Gespensterfurcht viel Aehnlichkeit hat, verlieren würde. Hat es also schon bisher einzelne Regierungen gegeben, die sich muthig und stark genug fühlten, um nicht vor der Presse zu erzittern, und die ebendarum allen Zensurzwang aufhoben, so darf man mit Recht hoffen, daß, wenn in der deutschen Schriftstellerwelt jene Gesinnung herrschend geworden, auch die deutschen Regierungen überhaupt in dem Gefühle ihrer Unersehbarkeit durch die Schriftstellerfedern allmählig erstarren werden.

\*) Um dieß durch ein neueres Beispiel zu erläutern, so sind wir überzeugt, daß der zensurfreie Herausgeber der Isis die Eitelköpfe und andre Petulanzen, in denen nicht einmal Wig geschweige sittlicher Anstand ist, aus seiner sonst sehr verdienstlichen Zeitschrift von selbst weg gelassen haben würde, wenn das Gesetz ihn mit der Strafe bedrohet hätte, daß er einen Zensor zum Vormunde bekommen sollte, wenn er sich beim Gebrauche der ihm von seiner Regierung so großherzig verliehenen Pressefreiheit nicht innerhalb der gesetzlichen Schranken halten würde.

Wir müssen aber hier noch einem Einwurfe begegnen, der ganz neuerlich gegen die hier vertheidigte Sache gemacht worden und beim ersten Anblicke recht blendend scheint, weshalb auch der Urheber desselben ein besonderes Gewicht darauf legt. Herr von Kozebue sagt nämlich in Nr. 14. seines literarischen Wochenblatts unter andern: „Zimmer ist und bleibt es ein eben so starker als unwiderlegbarer Einwurf gegen die Nothwendigkeit der übrigens löblichen Pressfreiheit, daß in Rom und Griechenland nichts gedruckt wurde und doch das Wort nicht gebunden, und doch die Gesetze und Einrichtungen dem Sinne und Bedürfnisse des Volks angemessen waren.“ Daher meint er auch, daß, wenn die Griechen die Buchdruckerpresse gekannt, der berühmte Demagoge Perikles auch wohl den Gebrauch derselben durch Zensur beschränkt haben würde. Wir bezweifeln dieß gar sehr, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Pressfreiheit ist nur eine besondre Art der Rede- und Schreibfreiheit. Da nun Griechen und Römer in der Blüthezeit ihrer Staaten volle Rede- und Schreibfreiheit hatten und eben dieß ein Hauptgrund ihrer hohen geistigen und bürgerlichen Kultur war; da sie ferner in ihren Abschreibern eben solche Buchvervielfältiger, wie wir in unsern Buchdruckern, und auch öffentliche Buchführer oder Buchhändler hatten; und da bei ihnen die Verfasser neuer Schriften, so wie die öffentlichen Buchführer, ihre Schriften durch Vervielfältigung der Exemplare mittelst der Abschreiber bekannt machen und verbreiten

ten konnten, ohne irgend einen Menschen vorher darum zu befragen: so hatten die Griechen und Römer in jener Zeit dem Wesen nach eben das, was wir jetzt Preßfreiheit nennen, und zwar ohne alle Zensur, jedoch mit Verantwortlichkeit, wie sich von selbst versteht und auch die Geschichte durch genug Beispiele bestätigt. Hätten sie also die Buchdruckerpresse gekannt, so würden sie auch Preßfreiheit der Form nach d. h. diejenige Art der Rede- und Schreibfreiheit gehabt haben, die wir mit jenem Worte bezeichnen, und zwar ebenfalls ohne alle Zensur. Auch würde sich Perikles wohl gehütet haben, jene Freiheit zu beschränken. Denn dadurch hätte er augenblicklich die Volksgunst verloren, auf der doch allein seine Macht beruhte.

Die Alten waren überhaupt in Ansehung des Redens und Schreibens lange nicht so kitzlich und bedenklich als wir. Sie waren durch ihr ganzes, der Deffentlichkeit hingegebenes, Leben weit mehr an das öffentliche Urtheil gewöhnt, und hatten daher nicht jene reizbare Empfindlichkeit, die gleich aus der Haut fahren will, wenn etwas nicht in recht bescheiden und abgemessnen, mit einer Menge von Entschuldigungen und Lobeserhebungen versüßten, Ausdrücken öffentlich gerügt wird.

Erst nachdem die römischen Imperatoren ihre Zwingherrschafft über den größten Theil der gebildeten alten Welt verbreitet hatten, wurde auch natürlicher Weise jene Rede- und Schreibfreiheit immer mehr beschränkt. Und doch fanden sich selbst noch unter den späteren Kaisern einige, welche groß genug dachten, um sich über wörtliche Beleidigungen

ihrer Majestät hinwegzusetzen. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht das im Codex repet. praelect lib. IX. tit. VII. (si quis imperatori maledixerit) aufbewahrte Edikt der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum etc.

Aber auch in neuern Zeiten fehlt es nicht an Beispielen solcher großartigen Fürsten. So erzählten unlängst französische und deutsche Blätter Folgendes: Heinrich IV. gab Peter Mathieu den Auftrag, seine Geschichte zu schreiben. Da dieser nun dem Könige einst einige Stellen der Geschichte vorlas, wo gerade von den Liebchaften des Monarchen die Rede war, fragte derselbe: „Warum diese Schwachheiten offenbaren?“ Mathieu suchte ihm begreiflich zu machen, daß dies eine gute Lehre für den Dauphin sein würde. Heinrich dachte ein wenig nach; dann sagte er: „Ja, man muß die Wahrheit ganz sagen. Verschweige man meine Fehler, so würde man auch das Uebrige nicht glauben. Nun so schreiben Sie dieselben nur, damit mein Sohn sie vermeide.“ Dieser treffliche Fürst beschränkte nie die Freiheit der Presse. Da seine Hofleute sich gegen den Verfasser der Hermaphroditen-Zusel (einer äußerst beißenden Satyre auf den Hof Heinrich's III., in der sie selbst sehr treu



gezeichnet waren) mit großer Hefigkeit beschwerten, sagte er: „Meint Ihr, ich werde einen Mann von Geist anfeinden, weil er Euch die Wahrheit gesagt hat?“ Ein andermal, da er ein Buch gelesen, der Antisoldat betitelt, fragte er Willeroi, ob er es kenne, und als dieser mit Nein antwortete, sagt er: „Sie müssen es doch lesen; denn das ist ein Buch, das mir es derb unter die Nase sagt, aber Ihnen noch mehr.“ — Wie Joseph II. und Friedrich der Große in diesem Punkte dachten, ist weltkundig, und scheint selbst bis zum Negerkönig in Hayti durchgedrungen zu sein, da dieser nach dem Berichte öffentlicher Blätter die Ausfälle auswärtiger Zeitungen auf seine Person unter seinen Unterthanen selbst vertheilen läßt \*).

Wenn nun auch diese Art von Großmuth nicht allen Fürsten zugemuthet werden kann, so darf man doch annehmen, daß alle wohlgesinnte Fürsten die Wahrheit jener Aeußerung anerkennen werden, welche sich in einer Cabinetsordre des jetzt regierenden Königs von Preußen (vom 20. Febr. 1804) findet: „Eine anständige Publizität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der

\*) In Joseph's II. Censurordnung vom 11. Jun 1781 heißt es: „Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch auf diesem Wege zukommt.“ Hier werden zwar Schmähschriften ausgenommen, weil das Gesetz sie nicht füglich erlauben kann. Aber für seine Person war Joseph eben so gleichgültig dagegen, als Friedrich.

„untergeordneten Offizianten und verdient auf  
„alle Weise befördert und geschützt zu werden.“

Diese treffliche Aeußerung deutet zugleich auf die Quelle hin, aus welcher die meisten und drückendsten Beschränkungen der Presse herfließen. Es ist „die Nachlässigkeit und der böse Wille der untergeordneten Offizianten,“ manchmal aber auch der übergeordneten oder höhern. Für nachlässige oder böswillige Beamte ist freilich die Pressfreiheit eine sehr lästige Sache, und daher sind jene eben die geschworensten Feinde derselben. Aber das beweist ja eben, daß die Pressfreiheit überhaupt eine herrliche Sache sei, wenn sie auch in einzelnen Fällen gar sehr gemißbraucht werden kann. Darum haben auch die treuesten und redlichsten Diener ihrer Fürsten der Pressfreiheit stets das Wort geredet. So sagte einst der berühmte Minister Friedrich's des Großen, Graf von Herzberg:  
„Jeder Staat, der seine Handlungen auf Weisheit, Kraft  
„und Gerechtigkeit gründet, gewinnt allemal durch Publizität, wodurch jene ins helle Licht vor's Publikum gesetzt  
„werden, und welche nur denjenigen Regierungen gefährlich  
„ist, welche dunkle und versteckte Schleichwege lieben.“

Doch genug der Autoritäten! Denn wer einmal die Pressfreiheit nicht liebt, den werden weder die triftigsten Gründe noch die glänzendsten Autoritäten vom Werthe derselben überzeugen. In solchen Dingen geht der Weg zum Verstande nur durch das Herz.

## II.

# Darstellung der englischen Gesetzgebung in Bezug auf das Libell, die Presse und die Journale.

In dieser Zeit befindet sich hauptsächlich die Gesetzgebung über das Libell, die Presse und die Journale in England. Das Gesetz ist entstanden durch die Erfahrung der Druckerkunst und der Verbreitung der Journale, so wie durch deren große Verbreitung in England, welche hier wieder alle die geistlichen Veränderungen dieser Zeit hervorbringt die Veränderungen der Verfassung, deren die politische Welt anstrebt, und die Fortschritte der Wissenschaft, die an die Stelle der Dummheit der Menge getreten ist.

Die Rechte der Krone, der Bischöfe, die Richter selbst, so wie hoch auch die Meinung ist, die sie

Das ist die erste ...

Das ist die zweite ...

Das ist die dritte ...

Das ist die vierte ...

Das ist die fünfte ...

Das ist die sechste ...

Das ist die siebente ...

Das ist die achte ...

Das ist die neunte ...

Das ist die zehnte ...

Das ist die elfte ...

Das ist die zwölfte ...

## E i n l e i t u n g.

Alle Einrichtungen der Menschen, wie weise, wie fest gegründet sie scheinen, stehn nichts desto weniger auf die Länge unter der Herrschaft der Zeit. Sie erhalten dadurch merkliche Veränderungen. Wenn sie nun nicht durch sich selbst oder durch die Staatsverfassung, wovon sie einen Theil ausmachen, wegen der Fehler, so sich in diese geschlichen, und des Mangels an Gleichgewicht unter den öffentlichen Gewalten, von den sie entstellenden Mißbräuchen gereinigt werden, so eilen sie ihrem Untergang entgegen und ziehen den des gesellschaftlichen Körpers nach sich.

In dieser Lage befindet sich heutzutage die Gesetzgebung über das Libell, so wie andre Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, in England. Ohne Zweifel ist dieselbe schon durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und der Neuigkeitsblätter oder Journale, so wie durch deren große Verbreitung in England, verändert worden. Aber die gefährlichsten Veränderungen dieser Art bewirkten die Anmaßungen der Körperschaften, denen die richterliche Gewalt anvertraut, und die Fortschritte der Willkür, die an die Stelle der Herrschaft der Gesetze getreten ist.

Die Rathgeber der Krone, ihre Rechtsgelehrten, die Richter selbst — wie hoch auch die Achtung ist, die sie

verdient und in der öffentlichen Meinung erlangt haben <sup>1)</sup> — machten doch bei Anwendung des Gesetzes zu häufig Gebrauch von ihrem persönlichen Ermessen und brachten es endlich dahin, daß die Richtergewalt fast unabhängig vom Gesetze wurde und die Willkür dessen Vorschriften vertrat. Die Gewohnheit jenes Gebrauchs ist entschuldigt und selbst bestärkt worden durch die Unzulänglichkeit und die Widersprüche der Gesetze, durch den Mangel eines förmlichen Gesetzbuches, durch die Nachlässigkeit der gesetzgebenden Gewalt in der Entfernung jener Mißbräuche mittels der Einführung eines solchen, <sup>2)</sup> und, um es gerade heraus zu sagen, durch die beständige Widersetzlichkeit der Rechtsgelehrten von der Ministerialpartei, in beiden Kammern, gegen eine Reform der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung über das Libell hat durch die Erfindung der Buchdruckerpresse und deren Freiheit, durch das dem englischen Volke zugestandne Recht der Diskus-

<sup>1)</sup> Man kann kaum größern Anspruch auf die Achtung und das Vertrauen der Engländer und der Fremden haben, als die Richter des königlichen Gerichtshofes oder der Königsbank (kings-bench), vor welche die Libellsachen größtentheils gebracht werden. Indes hat man bemerkt, daß Lord Ellenborough, Vorsitzender jenes Gerichts, der Freiheit der Presse und dem Rechte der Diskussion günstiger gewesen, als seine Vorgänger, Lord Kenyon und Lord Mansfield. Lord Ellenborough war Mitglied vom letzten Ministerium des Hrn. Pitt, und von jenen der Lords Grenville und Grey, und des Hrn. Fox. Er ist es nicht vom gegenwärtigen Ministerium.

<sup>2)</sup> Das Parlament hat nur wenig Gesetze dieser Art gemacht. Wir werden sie im Verfolge dieser Abhandlung anführen.

sion über die Handlungen der Regierung, hauptsächlich aber durch die Herausgabe der Neuigkeitsblätter bedeutende Veränderungen erlitten. Die Verleumdung mittels eines Libells ist leichter, vielfacher und daher auch gefährlicher geworden. Das Gesetz und der Gesetzgeber mußten also, bei aller Achtung gegen das Recht der Pressfreiheit, doch die Ausübung desselben bewachen und den frechen Mißbrauch davon entfernen, vornehmlich in den periodischen Zeitschriften.

Man zählt wenig Libelle vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Nur Eine Rechtsache dieser Art gab es unter der Regierung Eduard's III. Während der Kämpfe zwischen den Häusern York und Lancaster sieht man bloß Gewaltthaten, Fehden und bürgerliche Kriege, aber keine Libelle. Unter Heinrich VII. ward ein einziges verurtheilt. Die Religionsstreitigkeiten wegen der Kirchenverbesserung beschäftigten die Geister zu sehr unter Heinrich VIII. Man zählt daher während dessen Regierung nur drei Prozesse der Art. Elisabeth war noch despotischer als ihr Vater, wiewohl viel gescheuter. Die Willkürlichkeit ihrer Regierung wurde gerügt. Man zählt siebenzehn Libelle während ihrer Regierung, und fast alle waren gegen sie und ihre Minister gerichtet. Das Hofgericht oder die Sternkammer (star chamber) bestrafte sie hart und ungerecht \*). Die Zahl derselben wuchs unter Jakob I. Karl I. Karl II. und Jakob II. Man

\*) Von dieser Kammer ist tiefer unten ausführlicher die Rede. U. d. U.

ersetzte die aufgehobne Sternkammer durch Einführung des Gebrauchs der Informatoren, durch die Zensur und durch das Gesetz vom 13. und 14. Regierungsjahre Karls II. (licensing act) \*).

Nach der Revolution \*\*) wurde dieses System durch das Gesetz vom 5. Regierungsjahre Wilhelm's III. abgeschafft. Die Pressfreiheit wurde anerkannt. Das Rechtsverfahren in Ansehung des Libells war zwar streng, aber nie ist es unter der Regierung jenes Königs, der Königin Anne und der beiden ersten Könige aus dem Hause Hannover in Plackerei ausgeartet.

Während des Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten ward es zwar schwieriger; aber das Gesetz vom J. 1792 milderte es wieder. Seit 1807 hingegen ward es sehr drückend.

So oft also die Regierung dem Geiste des Volks widersiehte, ward ihr Benehmen gerügt, und je mehr sie ihre Macht über die öffentliche Meinung zu erheben suchte, desto bitterer ward der vom Gesetze zu unterdrückende Tadel, desto mehr wuchs die Zahl der Libelle \*\*\*).

\*) Auch hierüber folgt weiter unten das Nähere.

U. d. U.

\*\*) Im J. 1688, als Wilhelm von Oranien, Jacob's II. Tochtermann, die Stuarts aus England vertrieb. U. d. U.

\*\*\*) Dies gilt als allgemeine Regel. Denn wenn es gleich wahr ist, daß eine Regierung es nicht allen Unterthanen recht machen kann, so ist es doch allemal ein Beweis einer schlechten, dem Geiste des Volks widersiehbenden Regierung, wenn der Tadel derselben von einem Ende des Landes bis zum andern widerhallt, wenn das gepreßte Herz der Unterthanen sich überall



Dies sind die Veränderungen, welche das Rechtsverfahren in Ansehung des Libells in den Fällen, welche sich auf die Regierung oder die Krone und deren Agenten beziehen, erlitten hat, theils durch die Wirkung der Zeit, theils durch die Eingriffe der vollziehenden Gewalt und der willkürlichen Autorität <sup>3)</sup>.

Das Libell ist, nach der von den geschätztesten englischen Rechtsgelehrten angenommenen Erklärung, eine böshafte Verunglimpfung (diffamation), sie sei handschriftlich oder gedruckt, durch Zeichen oder Gemälde dargestellt, welche darauf abzielt, das Andenken verstorbener Personen anzuschwärzen oder lebende Personen, sowohl einzeln als in moralische Körper vereinigt, zu kränken und an ihrer Ehre zu verletzen, indem man sie dem öffentlichen Hasse, der Verachtung und Verspottung aussetzt \*).

durch bittere Kritiken Luft zu schaffen sucht. Dann heißt es in Wahrheit: Vox populi vox dei. A. d. U.

3) Das Rechtsverfahren in Ansehung der Libelle gegen Privatpersonen hat ebenfalls den Einfluß der Anstrengungen der Regierung erfahren, sich von der Kontrolle der übrigen durch die Verfassung bestimmten Gewalten loszumachen. Man hat die gesetzliche Klage in Privatlibellsachen Personen verweigert, die wegen ihrer volksmäßigen Gesinnungen bekannt waren, so wie Mitgliedern der Oppositionspartei. Lord Holland hat einige Beispiele der Art in der Pärskammer im J. 1811 erzählt. Oder man hat solchen Personen die gesetzlichen Strafen mit parteiischer Härte zugefügt und ihnen den Refurs an den Kanzleihof wegen Kassazion des Urtheils abgeschlagen.

\*) Der Verfasser macht hier die Bemerkung, daß diese Erklärung vom Libell ebensowohl auf die üble Nachrede (médisan-

Um Ordnung und Klarheit in diese Abhandlung zu bringen, wollen wir nun folgende Punkte erörtern:

1. Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.
2. Die Anwendung derselben auf die verschiedenen Arten von Beleidigungen durch Libelle.
3. Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesene Klage wegen jenes Vergehens und die dabei zu befolgende Art des Verfahrens.
4. Die besondere Gesetzgebung in Ansehung der Presse.
5. Die Gesetzgebung wegen der Journale und Neuigkeitsblätter.

ce), welche wahr sein kann, als auf die wirkliche Verleumdung (calomnie), welche lügenhaft ist, anwendbar sei, bei der Anwendung jedoch jene nicht so leicht und so schnell in England gestraft werde, als diese, während das französische Strafgesetzbuch (B. 3. §. 2. Art. 367. 368. und 370.) beide Vergehen genau unterscheide. Die Erklärung ist aber auch in andrer Hinsicht zu weit. Denn ein Gemälde, wodurch Jemand lächerlich gemacht wird, kann doch nicht unter den Begriff des Libells subsumirt werden. Auch erscheinen in England eine Menge von Karikaturen, welche die angesehensten Personen auf das Bitterste durchziehen und doch nicht als Libelle in Anspruch genommen und bestraft werden. Ueberhaupt ist obige Definition mehr Beschreibung als logisch scharfe Erklärung, welche zu geben eine schwer zu lösende Aufgabe sein möchte. Dagegen gab unlängst der berühmte Burdett folgende ironische und vielleicht nicht ganz untreffende Erklärung: „Ein Libell ist jedes Ding, von dem die Gesetzebeamten der Krone im Stande sind, zwölf Männer, die der Vorsteher des Krongerichts auf- und ausgesucht hat, glauben zu machen, daß es eine Beleidigung des Ministeriums Sr. Majestät enthalte.“

U. d. U.

## Erster Abschnitt.

Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.

Jedes auf das unbedingte Recht der Personen bezügliche Gesetz hat seine Grundlage im Gesetze der Natur, welches nichts anders ist als ein Ausspruch der Vernunft (dictamen rationis).

Der Gesetzgeber, indem er ein Gesetz aufstellt, thut nichts anders, als daß er jenes ewige Gesetz von neuem bekannt macht; und wegen der Folgen, die es in Bezug auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen bewirken soll, fügt er zu dessen moralischer Verbindlichkeit noch menschliche Belohnungen oder Strafen hinzu \*).

Die Vollkommenheit jeder Gesetzgebung besteht demnach darin, daß sie sich so viel als möglich der natürli-

---

\*) Darin allein besteht nicht der Charakter des positiven Gesetzgebers. Er hat das allgemeine natürliche oder Vernunftgesetz auch auf die besondern empirischen Verhältnisse und Umstände dieser oder jener Gesellschaft zu beziehen, um sie dadurch rechtlich zu bestimmen.

chen Gerechtigkeit und Billigkeit anschmiegt. Dieß ist der Charakter, welcher in den Augen jedes englischen Rechtsgelehrten das Gemeingesez (common law) in England auszeichnet. Es verdankt denselben weit mehr einem glüklichen Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, als einem ausdrüklichen Entwurfe, einer vorbedachten Absicht, zu den natürlichen Prinzipien aufzusteigen oder gar aus den Quellen der mosaischen oder der römischen Gesetze zu schöpfen <sup>5)</sup>.

Die Erhaltung der Ehre, des guten Namens der Individuen ist gewiß ein absolutes und persönliches Recht derselben. Es ist nicht bloß an sich ein vollkommenes Recht, sondern es gibt auch allen übrigen einen größern Werth, da die Unverleztheit unsrer Ehre und unsres guten Namens ein Bestandtheil unsrer individualen sowohl als gesellschaftlichen Glückseligkeit ist.

Es ist also überflüssig, den Grundsatz aufzustellen, daß die Gesellschaft ihren Mitgliedern für die Erhaltung ihres guten Namens eine gesellschaftliche Bürgschaft

---

5) Es würde sehr schwer sein, eine genaue Vorstellung vom Gemeingeseze in England zu geben; denn es ist zusammengesetzt aus alten, veralteten oder fast abgeschafften Gesetzen, aus Thatsachen, Gewohnheiten, Entscheidungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, und besonders aus Entscheidungen der Obergerichte, den sogenannten Präzedenzen, was man in Frankreich die Jurisprudenz der Gerichtshöfe oder Arrêts nennt. [Unsre Juristen nennen es den Gerichtsbrauch, usus fori, wie ferne derselbe durch frühere Entscheidungen ähnlicher Fälle bestimmt ist. U. d. U.] Die folgende Abhandlung wird dieß noch besser erläutern.

schuldig ist, und daß das Gemeinseß jedes Mittel, wodurch die Würde ihres Charakters behauptet und ihre Ehre beschützt wird, als einen der heiligsten Gegenstände seiner Wirksamkeit betrachten muß.

Laßt uns jetzt sehen, wie und durch welche Mittel das Gemeinseß jene Pflicht erfüllt.

1. Es hat Grundsätze anerkannt, welche klar genug aus den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit abgeleitet sind, und von welchen es selbst in seiner allmählichen Bildung abstammt.

2. Diese Grundsätze mit ihren Folgerungen, als der Probe ihrer Güte, sind im Laufe der Jahrhunderte beständig angenommen und durchgeführt worden, mit Hülfe der Präzedenzen oder der in besondern Fällen ausgesprochenen Urtheile, welche zugleich für ähnliche und, mittelst richtiger Schlüsse, selbst für neue Fälle gültig sind.

3. Besondre Gesetze oder Statuten haben jenen Grundsätzen noch mehr Kraft ertheilt oder deren Anwendung näher bestimmt, wenn sie unrichtig gemacht war.

Wir wollen also nun erörtern und beurtheilen 1. die Grundsätze der jetzt geltenden Jurisprudenz, 2. die Gültigkeit der Präzedenzen, und 3. die Gesetze oder Statuten gegen das Libell.

Die rechtlichen Grundsätze, welche von den englischen Rechtsgelehrten als die Grundlage und Wesenheit des Gemeinseßes anerkannt worden, sind folgende:

1. gibt es als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß es kein persönliches Recht eines englischen Bürgers gibt, welches nicht durch das gemeine oder durch das geschriebne Gesetz verbürgt wäre;

daß es keine Verletzung dieses Rechtes gibt, welche nicht ihr Heilmittel oder ihre Bestrafung in dem einen oder dem andern jener Gesetze finden sollte;

endlich, daß es keine Beleidigung, keinen Angriff auf oder Eingriff in das Bürgerrecht gibt, den das Gesetz nicht vorausgesehn oder mit Strafen bedroht hätte.

2. ist es ein Grundsatz der allgemeinen Staatslehre Englands, zu Gunsten der Freiheiten seiner Bürger, daß in allen möglichen Fällen, wo diese Freiheiten oder vielmehr die persönlichen Rechte der Bürger Jemanden entzogen oder beschränkt werden sollen, die Regierung oder die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten die Nothwendigkeit einer solchen Entziehung oder Beschränkung beweisen müssen.

3. ist es gleichfalls eine verfassungsmäßige und aus jenem Grundsatz hervorgehende Maxime, daß keine Freiheit eines Bürgers, sowohl an sich als in Bezug auf alles, was zu deren Genuße gehört, abgeschafft, verkürzt oder beschränkt werden kann, bis die Regierung ihrerseits einen hinreichenden, im Wesen des Bürgerthums selbst liegenden, Grund dafür nachgewiesen hat \*).

---

\*) Nr. 2. und 3. bilden wohl nur Einen Grundsatz; da sie aber der Verfasser einmal getrennt hat und auch nachher als zwei Grundsätze aufführt, hab' ich es dabei gelassen. U. d. U.

Das ist eben der Unterschied zwischen einer freien und einer despotischen Regierung; und die beiden letzten Grundsätze haben am häufigsten bei Beschränkungen der Pressfreiheit und des Rechts, periodische Schriften herauszugeben, ihre Anwendung gefunden.

4. Das Landesgesetz (land law) oder das geschriebne Gesetz, die Statuten des Parlaments, schweigen, sobald das Naturgesetz, von dem das Gemeingesez abstammt, vor ihnen geredet hat. <sup>6)</sup>

5. Das Gesetz kann eine Handlung untersagen, entweder in dieser und jener Art (in specie) und indem es alle besondern Fälle vorausbestimmt, worauf es sich beziehen kann, oder im Allgemeinen nach ihrem Grunde und Zwecke (in genere, in principio et in fine.)

Die Natur der Handlung, wodurch man ein geschriebnes Wort ausgehen läßt, ist aus einer unendlichen Mannichfaltigkeit von Umständen zusammengesetzt. So verhält es sich auch mit dem Libelle als einem Mißbrauche jenes Wortes. Sonach wird die nämliche Handlung unter diesen Umständen eine Beleidigung, unter jenen die Ausübung eines Rechtes sein. In Fällen solcher Art ist es unmöglich, eine Handlung in specie zu verbieten.

---

<sup>6)</sup> Wir glauben, daß dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit nicht wahr ist. Die geschriebnen Gesetze haben sehr oft zu den Verbindlichkeiten des natürlichen Gesetzes etwas hinzugefügt. Wir stellen aber hier die Grundsätze so dar, wie sie insbesondere die Gesetzbeamten der Krone annehmen.

Das Gesetz verbietet sie also nothwendig bloß in genere et in principio.

Man begreift, welche Mißbräuche aus einem solchen Grundsatz hervorgehn können. Er führt herbei eine bewaffnete Regierung, eine neue Sternkammer, gefällige, wo nicht bestochene, Richter, beliebige Gewalten gegen die Freiheiten der Bürger. Diese Mißbräuche haben Abhülfe gefunden in der Billigkeit der Richter der Königsbank, vornehmlich in der des Lords Ellenborough, und in der Scharfsichtigkeit und Festigkeit der Geschwornen.

Dieser Grundsatz, welcher von den Rechtsgelehrten der Krone im Parlemeute mit Hartnäckigkeit vertheidigt wird, ist durch die Beredsamkeit und dialektische Kunst des Lords Holland in der Pärskammer den 4. März 1811 heftig bestritten worden.

Lord Holland bemerkte, daß die englischen Gesetze eben so streng gegen das politische Libell wären, als gegen den Verrath; daß der Verrath klar bestimmt wäre, das politische Libell nicht; daß man einen Unterschied machen sollte zwischen dem politischen und dem gemeinen Libelle, indem jenes den Staat, den König, die Regierung, die Verfassung, die Kammern des Parlements, angreife, dieses nur Privatpersonen; daß das politische Libell eben so klar bestimmt werden könnte, als der Verrath; daß es nicht schwieriger sei, die verschiedenen Grade der Verschuldung bei dem einen Vergehen, als beim andern, zu bestimmen; daß das Recht der freien Diskussion über die Handlungen der öffentlichen, von der



Verfassung anerkannten, Gewalten bei der Bildung eines neuen Gesetzes über das politische Libell mit eben so heiliger Scheu beachtet werden könnte, als es der Fall gewesen bei jenen Gesetzen, die man über den Verrath gegeben u. u. Sein Antrag ward durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der Minister verworfen, war aber nur vorbereitend zu einem noch wichtigern über die Untersuchungen von Amts wegen (*informations ex officio*).

6. Das Libell, als ein Angriff auf den guten Namen und die Ehre einer öffentlichen Autorität, eines gesetzlichen Körpers in der Gesellschaft, oder eines Einzelnen, verursacht zweierlei Schaden: einen in Bezug auf die öffentliche Ordnung überhaupt, durch Hervorrufung der Zwietracht und der persönlichen Streitigkeiten unter den Bürgern, so wie durch die Selbshülfe, die sich der Herausgeber eines Libells zu verschaffen sucht, lauter Handlungen, welche einen Bruch des öffentlichen Friedens (*breach of the public peace*) bewirken — den andern in Bezug auf die nämlichen Autoritäten, Körperschaften und Individuen, indem das Libell die Geschäfte und Handlungen jener verächtlich zu machen, oder den guten Namen, die Ehre und Würde dieser zu schmälern sucht.

In der ersten Beziehung ist der durch das Libell verursachte Schade immer vorhanden, es mögen die darin enthaltenen Beschuldigungen wahr oder verleumderisch sein, und er ist vorhanden durch die bloße That der Herausgabe eines Libells selbst gegen ein Individuum. Jene That hat die allgemeine Ordnung der Gesellschaft ge-

führt; diese ist also genöthigt, das Libell zu verbieten und diejenigen zu bestrafen, die sich diesem Verboie nicht unterwerfen. 7)

In der zweiten Beziehung hat der Angegriffene, wenn die Beschuldigungen nicht verleumderisch, wenn sie vielmehr wahr sind, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Man fühlt, wie sophistisch diese Unterscheidungen sind. Wenn die in einer Schrift enthaltenen Beschuldigungen wahr sind, so ist sie kein Libell — wenigstens in der Regel — denn es ist keine Verleumdung vorhanden. Wenn der Verfasser eines den Richtern überantworteten politischen Werkes bloß vom Rechte der freien Diskussion Gebrauch macht in Bezug auf die Handlungen der Regierung, so verleumdet er diese nicht. Er verachtet weder die Amtsgeschäfte noch die Handlungen derselben.

---

7) Als im J. 1792 ein Gesetz über das Libell im Parle-  
mente diskutiert wurde, sagten die zwölf Richter von England  
in der Pärskammer, wohin sie berufen waren, ihre individuelle  
Meinung zu erklären: „Das Verbrechen besteht in der Be-  
„kanntmachung eines Libells . . . . eine verbrecherische Ab-  
„sicht von Seiten des Schriftstellers gehört nicht zum Begriff  
„eines Libells, wie er vom Gemeingeseze bestimmt ist . . . .  
„Wer entzündbare Stoffe verbreitet, Pfeile oder Kugeln ver-  
„schießt, auf aut Glück, und so Feuer oder Tod zufällig be-  
„wirkt, ist schon darum ein Verbrecher . . . . Wer ein solches  
„Verbrechen verfolgt, hat nicht nöthig zu beweisen, daß der  
„Angeklagte die Absicht hatte, es zu begehn; und der Ange-  
„klagte seinerseits kann sich nicht dadurch rechtfertigen, daß er  
„sagt: Ich that's nur zum Späße.“ (Journal der Pärskam-  
mer v. J. 1792).

Uebrigens sind diese Spitzfindigkeiten beseitigt durch das Gesetz vom J. 1792, welches die Geschwornen anweist, nur im Ganzen über die Thatsache der Bekanntmachung und den Charakter eines Werks zugleich zu urtheilen.

7. Es folgt aus diesem Grundsätze, daß der Drucker, der Buchhändler oder Austheiler des Libells für Theilnehmer am Verbrechen erklärt sind und daß sie in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht derselben Verurteilung unterliegen, wenn sie nicht den Verfasser des von ihnen gedruckten oder ausgetheilten Werkes angezeigt haben<sup>8)</sup>. Man hält an dieser Folgerung so streng, daß die Buchhändler nicht bloß civiliter, sondern auch criminaliter, wegen der Bekanntmachung eines Libells selbst dann verantwortlich sind, wenn der Verkauf oder die Vertheilung durch ihre Diener oder Lehrlinge ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit geschehen.

So kann man bestraft und der Schande preisgegeben werden für das Verbrechen eines Andern, wo doch nur höchstens vom Schadenersatze die Rede sein sollte.

Während also die ersten der bisher angeführten Grundsätze auf alle Gesetzgebungen der Welt anwendbar sind und nichts der englischen Gesetzgebung über das Libell Eigenthümliches darbieten, läßt sich gegen die Gültigkeit der übrigen gar mancherlei einwenden.

8) Es geschieht in England gewöhnlich, daß der Verfasser sich nicht eher zu erkennen gibt, als bis das Urtheil vollzogen werden soll, nachdem der Refurs an die Kanzlei ohne Erfolg geblieben.

Die Gebräuche, die alten Beispiele, die in Libellenfachen gesprochenen Urtheile, mit einem Worte die sogenannten Präzedenzen haben ein großes Gewicht in der englischen Rechtskunde, und indem sie theils von den bisher dargestellten Grundsätzen oder Axiomen des Rechts Kraft und Licht empfangen, theils ihnen wiederum darbieten, so bilden sie zugleich die englische Gesetzgebung über das Libell. 2)

Welche Mißbräuche können aus einer solchen Jurisprudenz hervorgehn, wo nichts positiv vom Gesetze vorgeschrieben, sondern alles der Vermuthung und dem beliebigen Ermessen überlassen ist? \*).

g) Die Präzedenzen haben in der englischen Rechtskunde ein um so größeres Ansehn gewinnen müssen, als die positiven Gesetze dieser Legislazion wenig bekannt waren. Die geschriebenen Gesetze oder die Statuten sind nicht in einem Rechtskoder unter verschiedenen Titeln nach Maafgabe des Inhalts verbunden und geordnet worden. Man muß sie also in dem Statutenbuche (statute book at large) suchen, wo sie nach den Parlementsitzungen oder vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige unter den beiden Titeln: Public acts — Private acts, aufgeführt sind. Es ist bisher nicht einmal von einem Rechtsgelehrten versucht worden, ein allgemeines Rechtssystem nach Ordnung der Materien und mit Anführung der Gesetze zum Beweise zu entwerfen. Nur in Bezug auf einzelne Punkte hat man dergleichen versucht. Dagegen sind die Präzedenzen gesammelt, geordnet und erläutert worden in Bezug auf jede Frage, die sie betrafen. Es ist also viel leichter gewesen, sie kennen zu lernen, als die Gesetze. Ohne Zweifel ein sonderbarer Mißbrauch, indem man so die Kenntniß der Gesetze schwer und sogar dunkel macht; und man begreift wohl, daß der Kastengeist, der Vortheil der Advokaten und Prokuratoren, in dieser Hinsicht einen sehr schädlichen Einfluß ausgeübt hat.

\*) Der Franzose übertreibt hier offenbar die Sache mit

Die englischen Rechtsgelehrten verkennen es nicht; aber Einige von ihnen, und besonders die Rechtsgelehrten der Krone, haben diesem Gerichtsbrauche, dieser so schädlichen Jurisprudenz der richterlichen Urtheile, alle Stärke zu geben gesucht, die ihr Vernunfteslei nur ertheilen konnte. Sie sagen:

„Das gemeine Recht ist gebildet durch eine un-  
 „unterbrochne Folge von Präzedenzen oder Urtheilen,  
 „die in bestimmten Fällen ausgesprochen worden. <sup>10)</sup>  
 „Diese Aufeinanderfolge beweist das Recht, nicht bloß  
 „durch die That und den Brauch, sondern auch durch  
 „die Anerkennung und Unterwerfung von Seiten der Ge-  
 „richtsbehörigen, wie aus der Gleichförmigkeit einer sol-  
 „chen Handlungsweise hervorgeht. Es ist nicht das frü-  
 „here Urtheil, was an sich verpflichtet, sondern der Be-  
 „stimmungsgrund, der es hervorgerufen. Wenn aber  
 „für die Bestrafung einer und derselben Beleidigung sich  
 „Präzedenzen in großer Menge und in allen noch so ver-  
 „schiednen Zeiträumen der Verfassung finden, so müssen  
 „sie vermöge ihres Zusammentreffens und ihrer Ueberein-  
 „stimmung mit dem Gemeingefetze als eine geschriebne,  
 „von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die Weisheit  
 „unsrer Väter überlieferte, Jurisprudenz betrachtet und

seinem Nichts und Alles, wahrscheinlich, um die englische Gesetzgebung gegen die französische desomehr in Schatten zu stellen.

A. d. U.

<sup>10)</sup> Man zählt deren hundert und vier und achtzig besond-  
 ders merkwürdige.

„dürfen nicht leichtsinnig in Anspruch genommen werden.“

„Die Rechtslehren vom Libelle“ — fügen sie hinzu —  
 „sind von verschiedenen sehr alten Rechtsgelehrten gesammelt, deren Werke nicht bloß als Autoritäten zu betrachten sind, welche die Regeln des Gemeinrechtes enthalten, und als aus den Archiven und Kanzleien gezogene Deduktionen der Urtheile, die in vormaligen Prozessen gefällt worden; sondern auch als eine Sammlung jener Uebersieferungen und Gebräuche, von welchen sonst kein geschriebenes Denkmal mehr vorhanden ist.“ <sup>11)</sup>

Von der Zeit, wo diese Präzedenzen sich vermehrt haben, nimmt man einen Einwurf her gegen ihre Gültigkeit, den uns die Rechtsgelehrten der Krone nicht auf eine befriedigende Art zu lösen scheinen.

Unter den despotischen und willkürlichen Regierungen Heinrich's VIII, der Elisabeth, und der beiden ersten Stuarts ist die Bestrafung politischer Libelle sehr häufig gewesen, während in derselben Zeit die Bestrafung der privaten Libelle seltner war, als in andern Perioden der Verfassung.

Die Jurisprudenz des Libells, welche aus den Präzedenzen abgeleitet und mit Hilfe der oft wiederholten Entscheidungen gebildet worden, ist also seitdem keine andre, als die der Sternkammer, jenes Blutgerichts,

11) Ludlow-holt, the law of libel. London, 1816. 8.

welches eins der mächtigsten Werkzeuge der Zwingherrschaft jener vier Könige war. <sup>12)</sup>

Die englischen Rechtsgelehrten gestehn, daß wirklich der größere Theil der Präzedenzen, vornehmlich die wegen politischer oder gegen die Großen des Reichs gerichteter Libelle, ihren Ursprung der Sternkammer verdanken. Diese erstreckte ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, während die Königsbank nur in der Grafschaft richtete, wo der König seinen Sitz hatte.

Die Sternkammer bestand eigentlich aus acht Richtern; aber es konnten auch alle Prälaten, alle Pairs, die Großbeamten der Krone und des Reichs darin zu Gericht sitzen.

Diese Kammer war ein Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens, der die peinliche Rechtspflege über die Großen wie über die gemeinen Bürger ausübte, aber auf eine Weise, die von der gegenwärtigen Verfassung sehr abweicht; sie war, wie die Rechtsgelehrten der verfassungsmäßigen Ordnung sagen, „eine aushülfsliche Unregelmäßigkeit, die sehr nützlich sein konnte, wenn man „mit Unparteilichkeit urtheilte.“

Es ist gewiß, daß damals die Großen zu mächtig waren und nicht gerichtlich verfolgt oder zur Verantwor-

<sup>12)</sup> Man konnte gegen die Entscheidungen dieses Gerichts nicht reklamiren, da das Ansehen der Regierung damals willkürlich war und diese sich nach dem Belieben der Kammer die ungerechtesten und gesetzwidrigen Handlungen erlauben durfte.

tung gezogen werden konnten, als vor einem mit großem Ansehen ausgestatteten Gerichtshofe. Ein solcher war also nützlich.

Andererseits war die Einrichtung des Schwurgerichts noch in der Kindheit; das Ansehen der Geschwornen ward oft widersprochen. Der Schutz der öffentlichen Macht ward ihren Entscheidungen verweigert. Wer konnte überdies Geschworne sein? Das Landvolk war so unwissend, in einer solchen Abhängigkeit von den Großen, daß es unmöglich gewesen wäre, eine vollständige Liste von Geschwornen zu bilden.

Die von der Sternkammer gegen die Libellisten erkannten Strafen waren Gefängniß, Schandpfahl, Geldbuße, Peitschung, Ohrenverlust und Brandmark.

Seit Heinrich VIII. ward die Sternkammer ganz dem Willen des Monarchen unterworfen. Dieser Fürst und Elisabeth strebten nach der Zwingherrschaft und willkürlichen Macht, der Eine durch Gewaltstreiche, die Andere durch List. Jakob I. suchte sie durch göttliches Recht und Karl I. durch ein bewaffnetes Heer zu erlangen. <sup>15)</sup>

Diese Quelle des Ansehens der Präzedenzen ist ihnen also ungünstig und scheint den wahren Freunden der englischen Verfassung unlauter.

---

15) Die Sternkammer wurde durch das Statut vom 16. Regierungsjahre Karls I. (Kap. 24.) unterdrückt. Die Umstände, unter welchen man dieses Gesetz erhielt, und was man die Erwägisse desselben nennen kann, sprechen weit lauter gegen jene Kammer, als wir es thun könnten.



In der Nothwendigkeit, die Strenge des Gemein-  
gesetzes gegen die Libelle mit einigen Gesetzen oder Sta-  
tuten zu unterstützen, welche das Verbrechen sowohl als  
die Bestrafung desselben bestimmen, sind die Gesetzbeam-  
ten bis zu den mosaischen Gesetzen hinaufgestiegen, welche  
Alfred der Große in die englische Gesetzgebung eingeführt  
hatte. Sie berufen sich in dieser Hinsicht auf das mo-  
saische Gesetz gegen die Lüge und das falsche Zeugniß  
(2 Mos. 23, 1.). Es könnte aber höchstens nur auf die  
Verleumdung angewandt werden.

Nach einer Abschweifung in die Gesetzgebung der  
Perser und der Griechen berufen sie sich ferner auf  
Solon's Gesetze, die ziemlich streng gegen das Unrecht  
sind, das man verübt, wenn man den guten Namen  
eines Bürgers verlegt. <sup>14)</sup>

Britannien wurde den Römern und ihren Gesetzen bis zum  
J. Ch. 448 unterworfen. Man führt also auch die römischen  
Gesetze zur Unterstützung des englischen Gemein-  
gesetzes an.

Sir Eduard Coke bezeichnete in einer richterlichen  
Erklärung, die er in der Sternkammer von sich gab, den  
theodosianischen Kodex als das geschriebne Gesetz, wel-  
ches jenen Gerichtshof in der Ausübung seiner Gewalt  
leiten sollte. <sup>15)</sup> Nun wollte dieses Gesetzbuch, daß der

14) Lysias in Theomnestem, Isocrates in Lochi-  
tem, Plutarchus in vita Solonis zitiern einige jener Ge-  
setze. Auch Cicero und Augustin führen sie hin und wieder an.

15) Vornehmlich den 54. Titel des 9. Buches. Hier findet  
man die vier Konstitutionen Konstantin's de famosis libellis,  
und vier Reskripte von Valens und Valentinian.

wegen eines Libells (famosus libellus oder libellus in famam) Beklagte die Wahrheit der darin gemachten Beschuldigungen erwiese, und erklärte ihn nur in dem Falle strafbar, wenn die Beschuldigungen falsch wären.

Ohne Zweifel wollte Sir Eduard Coke das gerichtliche Verfahren der Sternkammer mildern und erklärte deshalb die Gesetze jenes Kodex unrichtig, welche sich auf die Angebungen (delationes) bezogen, deren Gebrauch Augustus in die römische Jurisprudenz eingeführt hatte.

Beim Untergange der Republik waren die Gesetze ohne Kraft gegen die Macht und die Reichthümer der Großen. Augustus glaubte deren Vollziehung dem persönlichen Interesse anvertrauen zu müssen. Das Drittel oder die Hälfte der zuerkannten Geldbußen oder der eingezogenen Güter wurde den Angebern bewilligt. Daher jenes schreckliche System der Angeberei, immer verhaßt; aber so wirksam unter Liber und Nero, erneuert unter Domitian, verworfen von den Antoninen, verachtet von Theodos — war es unter den schwachen Nachfolgern dieses Fürsten wieder zum Dasein gelangt.

Aber das römische Recht unterschied noch zwischen libellus famosus und famosa carmina, mala carmina, mala scripta, injuria scripta \*). Die Gesetze der Dezemviren,

---

\*) Der Verfasser ist hier und im Folgenden nicht genau in seinen Erörterungen. Wir verweisen daher auf Etckmann's Abhandlung de famosis libellis (Leipzig, 1799. 4.), wo famosus libellus nach Müttmann so erklärt ist: Scriptura, qua quis criminis poenam vel capitalem vel non capitalem inferentis vel famam saltem sugillantibus publice insimulatur. Da solche

die *lex portia et valeria*, die *leges cornelianae* des Sylla hatten mit Strenge gegen die Libellisten und Verleumder gewüthet. Ihre äußerste Härte hatte sie abgeschafft, faktisch, durch den Fall der Macht, die sie bekannt gemacht hatte.

Julius Cäsar ließ das Gesetz wegen beleidigter Majestät auf die Verleumdung des Regenten und der öffentlichen Gewalten, wie auf den Verrath und auf Verschwörungen gegen seine Person anwenden. Augustus dehnte es aus auf den Ehebruch mit Frauen der kaiserlichen Familie. Am Ende seiner Regierung erregten die satyrischen Verse des Cassius Severus gegen die angesehensten Personen in Rom den Unwillen dieses Kaisers; und das Gesetz wegen beleidigter Majestät befaßte auch die verleumderischen Libellen gegen die Freunde und Günstlinge des Fürsten.

So waren die *leges cornelianae* gegen *famosa carmina* in Abgang gekommen. Auch Tiberius befahl den Pratoren, die Gesetze des Augustus als Regeln des Rechtsverfahrens anzunehmen. Unter Cajus, Claudius, Nero, Domitian, blieben diese Gesetze gleichfalls in Gebrauch. Sie wurden mit Strenge vollzogen, und Con-

Schriften gewöhnlich anonym oder pseudonym erscheinen, so nehmen die meisten Juristen auch dieses Merkmal in den Begriff eines *libellus famosus* auf. *Famosum carmen* ist eigentlich eben so viel. Die übrigen Ausdrücke sind weiteren Umfangs. Sie bedeuten beleidigende und gehässige Schriften aller Art, wenn sie auch keine Schmähungen enthalten. A. d. U.

stantin bediente sich ihrer, um die Donatisten zu erreichen.

Wahrscheinlich gegen die Meinung Sir Eduard Coke's und seine Berufung auf die Annahme des theodosianischen Kodex führte man in das Rechtsverfahren der Sternkammer ein Gesetz Justinian's ein. <sup>16)</sup>

Dieses Gesetz ward auch falsch erklärt, indem es die Sternkammer mit Unrecht auf die verleumderischen Libelle anwandte, worüber sie gewöhnlich sprach. Man verwechselte *famosus libellus* mit *famosum carmen, mala scripta* oder *injuria scripta*, woran Justinian nicht gedacht hatte. Die öffentlichen Angebungen, wofür den Angebern Belohnungen waren bewilligt worden, kamen außer Gebrauch, und wurden ersetzt durch geheime, selbst namenlose Angebungen, oder solche, die man als zufällig gefunden und von einem unbekanntem Urheber gemacht ansah. Diese Handlungsweise entfernte von dem Ziele, welches sich Augustus vorgelegt hatte. Die römische

16) Instit. lib. I. tit. 36: Si quis famosum libellum sive domo, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter invenerit, aut nulli confiteatur inventum. Si vero easdem chartulas corruperit vel igne consumpserit, sed earum vim manifestaverit, sciat se quod auctorem hujusmodi delicti capitali sententiae subjungendum. Sane si quis devotioni suae ac saluti publicae custodiam gerat, nomen suum profiteatur et, quae per famosum libellum perseguenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod, si assertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur, sin vero minime vera obtenderit, capitali poena plectetur.

Gesetzgebung unter Justinian wollte also diesem Uebel abhelfen. <sup>17)</sup>

Die römische Gesetzgebung, selbst im justinianischen Kodex, bestimmte ebensowohl als die neuern Gesetzgebungen, was ein wirkliches Libell sei, unter den Namen famosum carmen, carmina in famam, mala scripta, injuria scripta. Es konnte dagegen sowohl öffentliche Unterfuchung als Privatklage statt finden. Man muß dieß anerkennen, wenn man denselben 36. Titel vergleicht, wo die Erklärung über den famosus libellus noch weiter bestimmt ist. <sup>18)</sup>

Die Klagenden wurden entschädigt nach Verhältniß der Natur der Verleumdung, deren Gegenstand sie waren, und des Schadens, der daraus für sie entstanden. <sup>19)</sup>

Der justinianische Kodex beobachtet eine große Genauigkeit in der Anwendung seiner verschiedenen Gesetze.

17) Jene übel verstandne Strenge des justinianischen Kodex hat in die englische Jurisprudenz einen solchen Rigorismus gebracht, daß in dem Rechtshandel des Lords Cochrane die Rechtsgelehrten der Krone sich weigerten, im vollen Parlemeute etwas Andres vorzulesen, als die Anklagepunkte, vorwendend die Furcht, in die gegen Libelle bestimmten Strafen zu fallen, wenn sie von einigen Stellen seiner Vertheidigungsschrift Kenntniß gäben.

18) De famosis libellis. Tit. 36: Si quis scripserit, quod pertineat ad injuriam alterius, de qua est publica accusatio et poena capitalis, non tantum in auctorem famosi libelli, sed etiam in eum, qui invenit, nec combussit, sed divulgavit; quia iste auctor praesumitur esse libelli, qui eum spargit in vulgus, non edito auctore.

19) Instit. lib. IV. tit. 4: Secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescat aut minuatur aestimatio injuriae.

Er hat keine Verurtheilung in genere, in principio, in sine angenommen. Die Arten der Beleidigungen, die Grade der verbrecherischen Schuld sind klar bestimmt. Das ist aber nicht das System der englischen Rechtsgelehrten. Papinian und die römischen Rechtsgelehrten glaubten nicht, daß das Ansehn des Gesetzgebers durch das Ermessen der Richter, durch ihre Gewissenhaftigkeit, durch ihre Einsichten und durch eine auf Präzedenzen gebaute Rechtskunde ergänzt werden könnte.

Das älteste englische Gesetz ist das von Alfred, welches die öffentlichen Verleumder zum Verlust der Zunge verurtheilt. <sup>20)</sup>

Edgar bestätigte dieses Gesetz. <sup>21)</sup> Kanut der Große erneuerte es. <sup>22)</sup> Bracton, ein ausgezeichnete Rechtsgelehrter, der noch unter der Regierung Heinrich's IV. lebte, betrachtete die Beleidigung durch ein Libell als gleich (égale) der durch einen Angriff mit bewaffneter Hand, dem Schläge und Wunden folgen. <sup>23)</sup> Er erz-

20) Si quis publicum mendacium confingat et ille in eo firmetur, nulla levi re hoc emendet, sed lingua ei excidatur, nec minori pretio redimi liceat, quam juxta capitis aestimationem. Es war also zwar eine Geldbuße nachgelassen, aber eine solche, die der Arme nicht leisten konnte. S. Wilkes, angelsächsische Gesetze. 41. Pl. 28.

21) Lambden, sächs. Ges. 64. Pl. 15.

22) Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterius vel pecunia vel vita ei diminuatur. Si tunc alter eum refellere possit, perdat linguam suam, nisi illam capitis aestimatione redimere velit. Wilkes, angelsächs. Ges. 136. Pl. 15.

23) Fit autem injuria non solum, cum quis pugno percussus fuerit, verberatus, vulneratus, vel fustibus caesus, ve-

klärte, dieß sei das Rechtsverfahren der Königsbank und der umgehenden Gerichte.

Er führt alsdann das erste Statut von Westminster aus dem dritten Regierungsjahre Eduard's III. an. Er erklärt die Bestimmungsgründe dieses Gesetzes. Man bemühte sich, durch absichtlich verbreitete falsche Gerüchte Uneinigkeit zwischen dem Könige, den Großen, den verschiedenen Autoritäten des Reichs und dem Volke zu stiften. 24) Dieses Gesetz war weniger streng, als die vorhergehenden. Es verurtheilte zum Gefängnisse, welches schon für eine bedeutende Strafe galt. Die Sitten waren also damal milder, die Rechtslehre minder streng. Der große Freiheitsbrief (magna charta) und die wenn

rum cum ei convicium dictum fuerit, vel de eo factum crimen famosum et ejusmodi. Bracton, Opp. fol. 115. [In dieser Stelle wird eigentlich keine Gleichheit (égalité) der thätlichen und wörtlichen Beleidigung ausgesprochen, sondern nur überhaupt bestimmt, daß die letztere auch eine wirkliche Beleidigung (injuria) sei. M. d. U.]

24) „Da seit langer Zeit übelwollende Personen sich im Lande verbreitet haben, welche falsche Neuigkeiten, beleidigende und erdichtete Berichte austreuen und dadurch Uneinigkeit zwischen dem Könige und den Großen des Reichs oder selbst dem Volke veranlassen, wie man es deutlich bemerkt hat unter der Regierung Heinrich's III.: so ist verordnet, daß von nun an Niemand wagen soll, falsche Berichte zu verbreiten oder falsche Neuigkeiten bekannt zu machen, da wo Uneinigkeit oder Gelegenheit zur Uneinigkeit oder Verleumdung zwischen dem Könige und seinem Volke oder den Großen des Reichs statt finden können, und daß jeder, der solches gethan, ergriffen und im Gefängnisse gehalten werden soll, bis er den ersten Urheber der falschen Neuigkeit vor Gericht gestellt.“ (Stat. 1. Kap. 5.)

auch unvollkommene Bildung eines Parlaments hatten einigen Einfluß auf die Bestrafung einer Beleidigung, die der durch ein Libell verursachten ähnlich ist.

Im zweiten Regierungsjahre Richard's II. wurde das erste Statut von Westminster erneuert und auf die Verleumdung der Großen des Reiches ausgedehnt (Stat. I. Kap. 5.). Diese werden hier so bezeichnet: Prälaten, Herzöge, Grafen, Barone und andre edle und große Personen, der Kanzler, der Schatzmeister, der geheime Siegelbewahrer, der Großmeister des königlichen Hauses, die Richter der beiden obersten Gerichtshöfe. Die Strafe war die nämliche, wie im ersten Statute von Westminster. Aber im zwölften Regierungsjahre Richard's II. wurde verordnet, daß die, so nicht die Urheber falscher Gerüchte oder Neuigkeiten vor Gericht stellen könnten, nach dem Gutdünken des geheimen Raths bestraft werden sollten, was auch sonst in andern Statuten bestimmt sein möchte.

Schon im siebenten Regierungsjahre dieses Fürsten erhielten die Großen des Reichs, noch nicht befriedigt durch die fünf Jahre vorher zu ihrem Gunsten gemachte Anwendung des ersten Statuts von Westminster, das berühmte Statut *de scandalis magnatum*.<sup>25)</sup> Es

25) „Alle die, so sich gegen Pär und andre Große des Reichs irgend einer Verleumdung, irgend eines Wortes schuldig machen, welches einen Pär oder andern Großen des Reichs in den Augen des Hauses der Gemeinen verächtlich oder gehässig machen könnte, sollen mit Einkerkierung bestraft werden. Die Richter sind gehalten zu urtheilen und der Große des



wurde auf den Antrag des Bischofs von St. David gegeben. <sup>26)</sup>

Das Gemeingefetz wurde härter gemacht durch die in das Statut eingeschaltete Klausel, welche den Kläger verpflichtet, seine Sache vor den Gerichten zu verfolgen *tam pro se ipso quam pro domino rege*.

Dieses Gefetz ist noch immer in Kraft, wiewohl es selten angesprochen wird. Die Pairs rufen lieber das Gemeingefetz oder die Privilegien des Parlamentes an. <sup>27)</sup>

In den vermöge des Gesetzes *de scandalis magnatum* angestellten Klagen wegen eines Libells ist es dem Beklagten nicht erlaubt, sich anders zu rechtfertigen als durch den Beweis, daß er das Libell nicht bekannt gemacht habe, oder daß die Artikel, worüber er angeklagt worden, nicht verleumderisch seien. Er kann seine geschriebnen Worte erklären, den Sinn entwickeln, der in ihnen liegen soll, und auf die mildernden Umstände dringen, unter welchen sie bekannt gemacht worden. Wenn er bei seiner Bertheidigung beweisen kann, daß die in seiner Schrift gemachten Beschuldigungen wahr und also

---

„Reichs seine Sache zu verfolgen sowohl in seinem Namen und für sich, als für den König.“ (Stat. 7. de scandalis magnatum).

<sup>26)</sup> Cotton's Auszüge aus den Registern des Towers, S. 175. Nr. 9. und 10.

<sup>27)</sup> Wir werden diesen Punkt ausführlicher behandeln im 2. Abschn. dieses Versuchs, wo wir die Anwendung der Rechtsbestimmungen über das Libell auf die verschiedenen Beleidigungen, die es bewirkt, entwickeln werden.

nicht verleumderisch sind, so weist er dadurch die Entschädigungsforderung zurück, die sonst der Kläger gemacht haben würde.

Uebrigens macht das Gesetz vom J. 1792, wovon wir bald reden werden, diese Unterscheidungen völlig unnütz.

Die Gewalt, welche die Friedensrichter haben, eine Klage wegen Verleumdung durch ein Libell anzunehmen und die Verhandlung wegen der Entschädigung zu bestimmen und anzufangen, gründet sich auf das Statut vom vier und dreißigsten Regierungsjahre Eduard's III. (Kap. I.), welches ihnen bei ihrer Einsetzung jene Gewalt ertheilte. <sup>28)</sup>

Die Sternkammer hatte im gerichtlichen Verfahren wegen des Libells, besonders des politischen, eine große Strenge, eine ungerechte und ungeheure Willkür ausgeübt. Sie ward unterdrückt.

Bei der royalistischen Gegenwirkung nach der Herstellung Karl's II. hatte der fast unbesonnene und darum

---

<sup>28)</sup> Wir werden im 3. Abschn. dieser Abhandlung zeigen, welche Art des gerichtlichen Verfahrens die Friedensrichter bei dem großen Schwurgerichte oder der Anklagejury bestimmen. Man hat in den letzten Sitzungen des Parlaments von 1817 gesehen, welche Ausdehnung der Gewalt das Mundschreiben des Lords Viscount Sidmouth den Friedensrichtern gab und welche Debatten dadurch veranlaßt wurden. Es bedurfte der ganzen ministerialen Mehrheit, um den Sieg davon zu tragen. Wir enthalten uns der Prüfung jenes Mundschreibens, dessen Inhalt uns noch nicht genau bekannt ist.

noch verhaftere und für das Volk entehrendere Despotismus dieses Fürsten gegen eine vollkommene Einrichtung der Schwurgerichte zu kämpfen. Man hatte in Ansehung des politischen Libells den Gebrauch eingeführt, es kraft der Informationen eines Kronbeamten (coroner) oder königlichen Anwalts (kings - attorney) beim Gerichtshofe der Königsbank zu verfolgen. Diese Informationen trugen einige Merkmale vom Verfahren der Inquisitionengerichte an sich; und obgleich die Presse nicht frei war, so gab es doch mehr Prozesse wegen Libelle, als man je gesehn. Die Staatsumwälzung vom J. 1688 machte diesem Systeme richterlicher Unbill schnell ein Ende. Die Spezialjury's, hinsichtlich der Eigenschaft der Personen, wurden eingeführt; die Presse wurde für frei erklärt; und im J. 1694 erschien ein Gesetz, welches die Informationen des Kronbeamten verbot, wosfern er nicht die Erlaubniß des Gerichtshofes dazu erhalten, eine Erlaubniß, die nur erst nach angehörter Einrede des Beklagten gegeben werden konnte. <sup>29)</sup>

29) Das Statut vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria (Kap. 28. §. 15.) untersagt dem Kronbeamten (coroner) oder Anwalt des Königs (kings - attorney), sowohl beim Gerichtshofe der Königsbank als bei den Assisengerichten der Grafschaften, irgend eine Information in Libellsachen zu beginnen, ohne die Erlaubniß dazu vom Gericht erhalten zu haben, welches dieselbe erst nach Anhörung des Angeklagten geben soll, und ohne daß der Kläger, der die Information nachsucht, Sicherheit wegen der Kosten des Prozesses geleistet habe. (Statute book. Vol. III.)

Während des Krieges wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten hatte die Regierung ein System die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln angenommen, welches auch zur Willkür führte. Es vermehrte das königliche Vorrecht einer ermessenden Gewalt, welche sich die Richter anmaßten, theils in der Stellung der den Geschwornen vorzulegenden Fragen, theils durch Einschärfung der Regel, daß die Geschwornen ihren Ausspruch bloß auf den Hauptpunkt der Bekanntmachung des Libells beschränken sollten. Die Sachwalter des Beklagten bewiesen immer, daß derselbe nicht die Absicht gehabt zu verleumden, oder daß keine Verleumdung statt fände, weil die Thatfachen wahr, also nicht bösslich erdichtet. Die Geschwornen gaben ihre Erklärung sowohl über die Absicht, als über die Wahrheit der Beschuldigungen; und die Richter verurtheilten zu Geldbüssen und zum Gefängnisse, bloß wegen der That des Bekanntmachens. Die so berühmt gewordenen Briefe des Junius haben mehr als ein Beispiel davon geliefert. \*)

Das Parlament gab also im J. 1792 das so wichtige Gesetz, welches dem Schwurgerichte die Befugniß

---

\*) Diese Briefe enthalten eine strenge, zuweilen übertriebene, aber schön und geistreich geschriebene Rüge der Fehler der damaligen Staatsverwaltung in England. Ihr Verfasser ist nicht bekannt worden, ungeachtet die Regierung sich viel Mühe darum gab. Einige halten Burke, Andre John Dunning, nachmaligen Lord Ashburton, für den Verfasser. Eine deutsche Uebersetzung erschien davon zu Meitau und Leipzig im J. 1776.  
A. d. U.

ertheit, über das Ganze des ihm vorgelegten Rechts-  
handels sich im Allgemeinen durch schuldig oder nicht-  
schuldig zu erklären. <sup>30)</sup>

30) Wir geben hier den Text des Gesetzes vom 52. Regie-  
rungsjahre Georg's III. (Kap. 60.): „Da sich Zweifel erhoben  
„haben über die Frage, ob in den Prozessen durch öffentliche  
„Anklage (indictement), oder auf Information, zur Verfol-  
„gung der Handlung des Verfässhens oder Bekanntmachens eines  
„Libells ic. und wenn der Vertheidiger die Nichtschuldigkeit  
„darzuthun sucht, es den Geschwornen zukommt ic. ihre Erlä-  
„rung (verdict) über das Ganze der ihnen vorgelegten Sache  
„zu geben: so wird hiedurch verordnet im Namen ic.

„1. Daß in jedem Prozeß über ein Libell die Geschwornen  
„ic. die Erklärung des schuldig oder nichtschuldig über  
„das Ganze des Verfahrens geben können ic. und daß sie  
„nicht können aufgefodert, noch geleitet und beschränkt werden  
„durch den Gerichtshof oder die Richter, vor welchen die Sache  
„verhandelt wird, um den sich Vertheidigenden schuldig zu fin-  
„den, bloß vermöge des Beweises der von ihm geschehenen Be-  
„kanntmachung einer als Libell in Anspruch genommenen Schrift,  
„oder vermöge des Sinnes, der derselben in der öffentlichen  
„Anklage oder in der Information beigelegt worden.

„2. Jedoch können in jedem solchen Prozesse der Gerichts-  
„hof oder die Richter ic. nach ihrem Gutfinden ihre Meinung  
„abgeben oder die Geschwornen belehren über das Materiale der  
„Sache ic. eben so wie in andern Kriminalprozessen.

„3. Auch soll nichts gethan oder versucht werden, um die  
„Geschwornen zu verhindern, ein spezielles Verdict nach ihrem  
„Gutfinden zu geben, wie in andern Kriminalprozessen.

„4. Auch soll im Falle, daß die Geschwornen den sich Ver-  
„theidigenden schuldig finden ic. es ihm gesetzlich erlaubt sein,  
„gegen das Urtheil zu appelliren, nach den Motiven und For-  
„men, so vor diesem Gesetze in andern Kriminalprozessen her-  
„gebracht waren, was auch demselben entgegenstehen möchte.“—  
Wir haben den Text wörtlich wiedergegeben und bloß die Wie-  
derholungen ausgelassen, die zum wesentlichen Inhalte des Ge-  
setzes nichts hinzufügen. [Der Uebersetzer hat dasselbe gethan,

Unter der gegenwärtigen Verwaltung und seit 1807 ist das Rechtsverfahren gegen Libelle, wie wir schon gesagt haben, drückender geworden. Mehre Anträge sind im Schooße des Parlaments zur Beseitigung der Mißbräuche dabei und bei den Berufungen an die Kanzlei oder an die Billigkeit (den Rekursen zur Kassazion des Urtheils) gemacht worden. Aber alle sind durch die Mehrheit der Ministerialpartei verworfen worden, welche die Bestechung, der Einfluß der Regierung auf die Wahlen, die Dringlichkeit der Umstände, und der Vorwand, man müsse die Parteien zu vereinigen suchen und den Meinungen des Kabinetts nachgeben, unüberwindlich gemacht haben. <sup>31)</sup>

kann jedoch, da er den englischen Originaltext nicht vergleichen konnte, nicht dafür stehen, daß die deutsche Uebersetzung demselben eben so genau als dem französischen entsprechen werde.

A. d. U.]

31) Von den besondern Gesetzen über die Presse und die periodischen Journale werden wir im 4. und 5. Abschn. handeln, indem es uns schicklicher schien, sie von der bisherigen Darstellung zu trennen. [Eigentlich hätten wohl die allgemeinen Verordnungen über die Presse vorausgeschickt werden sollen. Da indessen der Verfasser eine andre Disposition beliebt hat, so hielten wir uns nicht ermächtigt, sie zu verändern. A. d. U.]

---

## Zweiter Abschnitt.

Anwendung der bisher dargestellten Rechtsbestimmungen auf die  
verschiednen Arten von Libellen.

---

Die durch Bekanntmachung eines Libells zugefügten Be-  
leidigungen können in Hinsicht auf die angegriffenen Sub-  
jekte folgendermaßen geordnet werden:

### I. Beleidigungen durch politische Libelle

1. gegen die Religion,
2. gegen die Sitten und das natürliche Recht,
3. gegen das Völkerverrecht,
4. gegen den Staat und die Verfassung,
5. gegen den König und seine Regierung,
6. gegen die beiden Kammern des Parlaments.

### II. Beleidigungen durch Privatlibelle

7. gegen die Gerichtshöfe,
8. gegen die Großen des Reichs,
9. gegen obrigkeitliche Personen,
10. gegen Privatpersonen.

Wir wollen so kurz als möglich die Anwendung  
darlegen, welche man theils von den Grundsätzen,

theils von den Präzedenzen, theils von den Gesetzen und Statuten, auf die Bestrafung der in jenen verschiedenen Hinsichten begangenen Verbrechen macht.

### 1. Von Libellen gegen die Religion und den daraus hervorgehenden Beleidigungen.

Seit der Toleranzakte ist diese Art von Beleidigungen beschränkter geworden. Indessen sind Gottlosigkeit und Gotteslästerung, Verspottung der heiligen Schriften und der Lehrsätze der herrschenden Religion, jede aufrührerische Aufforderung, dieselben zu verwerfen und abzuschaffen, jede antitrinitarische Lehre (Arianismus und Sozinianismus), jedes Werk, welches die Grundartikel des christlichen Glaubens, die Wahrheit der heiligen Schriften und die Sakramente der anglikanischen Kirche angreift, nach dem Gemeingefetze und der von den Gerichtshöfen angenommenen Rechtslehre immer mit Strenge bestraft worden.

Das Gemeingefetz verbietet nicht eine bescheidne und gemäßigte Kontroverse, selbst über die Grundlehren des Glaubens.

Die Bischöfe sind in der anglikanischen Kirche Richter des Glaubens, halten aber keine religiösen Versammlungen. Als Pairs sind sie im Oberhause mit den übrigen vermischt, und die Geistlichen der zweiten Ordnung kommen nicht zusammen.

Als Richter des Glaubens üben die Bischöfe in ihren Diözesen und durch ihre Offizialen eine Gerichtsbar-



keit aus, vermöge der sie über einige Beleidigungen gegen die Religion durch Libelle urtheilen, nämlich über solche, die von Gliedern ihres Alerus herrühren. Sobald diese auf eine dem Dogma der anglikanischen Kirche widerstreitende Art lehren oder schreiben, so erlassen die Offizialen kanonische Erinnerungen an sie und verlangen Widerruf. Die Hartnäckigkeit der Schuldigen wird durch Ausschließung von der Kirchengemeinschaft und durch Verlust der Benefizien, wenn sie dergleichen haben, bestraft. <sup>1)</sup>

2. Von Libellen gegen die Sitten und das natürliche Recht und den daraus hervorgehenden Beleidigungen.

Man hat die Herausgeber von obszönen oder solchen Schriften, welche darauf abzielen, die Gesellschaft in ein größeres Verderbniß zu stürzen, als schuldig eines Libells bestraft. Auch Handlungen, so ein öffentliches Aergerniß geben oder den öffentlichen Anstand verletzen, desgleichen Reden derselben Art, gehalten an öffentlichen Orten, sind mit großer Strenge bestraft worden; und

1) Das neueste Beispiel von Verdammung eines Libells dieser Art hat uns der Herausgeber des Werks von Thomas Paine gegeben, welches den Titel führt: das Zeitalter der Vernunft, und worin das Dasein Gottes, dessen Einheit, die Nothwendigkeit der Offenbarung auf das Unanständigste lächerlich gemacht waren. Er wurde zu einjähriger Einsperrung in ein Zuchthaus und zur Leistung einer Sicherheit von 1000 Pf. Sterl. wegen guter Aufführung während seiner übrigen Lebenszeit verurtheilt.

das Gesetz ist dieß allerdings den Sitten schuldig, um ihre Reinheit möglichst zu erhalten. <sup>2)</sup>

### 3. Von Libellen gegen das Völkerrecht u. s. w.

Die gebildeten Staaten sind es sich schuldig, Beleidigungen zu bestrafen, welche den Oberhäuptern und den öffentlichen Autoritäten andrer Staaten zugesügt worden. Die Fürsten und Häupter der Regierungen haben außer ihren Staaten gleichen Anspruch auf Achtung und Ehrerbietung, als zu Hause. Dieß ist ein Gesetz, welches auf wechselseitiger Anerkennung und gesellschaftlicher Pflicht beruht. Es hat indeß wenig Prozesse der Art gegeben, und sie sind nur auf Ansuchen, und zufolge der Information des Staatsanwalts (attorney general), anhängig gemacht worden. <sup>3)</sup>

2) Im J. 1665 wurde Karl Sedley zu einer Woche Gefängniß und einer Geldbuße verurtheilt, weil er sich auf seinem Balkon dem Volke nackt gezeigt und diese Ausstellung mit noch unanständigen Reden begleitet hatte.

3) Prozesse dieser Art hatten der Graf von Guercy, Großbotschafter von Frankreich, wegen Verleumdung seines öffentlichen Charakters, gegen den Ritter d'Con — der Graf von Adhemar, Großbotschafter von Frankreich, gegen den Lord Gordon. — Ferner John Vint wegen Verleumdung des Kaisers von Rußland, Paul's I., und Peltier wegen Verleumdung Bonaparte's, als Oberkonsuls der französischen Republik, und wegen Aufforderung zur Ermordung desselben. Die Beklagten wurden sämtlich verurtheilt. Der Letzte trug auf Kassazion des Urtheils an, und die bald folgende Kriegserklärung machte, daß Peltier unbefristet blieb.

#### 4. Von Libellen gegen den Staat und die Verfassung u. s. w.

Wenn das Gesetz den Bürgern die Gewährleistung ihrer persönlichen Rechte schuldig ist, so ist es dieselbe noch vielmehr dem ganzen Systeme schuldig, welches jene Rechte überhaupt in Schutz nimmt und die Möglichkeit ihrer Ausübung verbürgt.

Es folgt also aus dem Grundsatz der persönlichen Bertheiligung, daß das Gesetz streng und schnell jede Art von wörtlichen oder schriftlichen Angriffen bestrafen muß, deren Zweck ist, auf eine unanständige Weise jenes bürgerliche Hauswesen, jene Ordnung und Einrichtung der Dinge zu verhöhnen oder zu beschimpfen, welche das allgemeine politische System und die Regierung eines Landes bildet.

Die öffentliche Meinung macht die Kraft eines politischen Systems, und um diese zu behaupten, muß die Verfassung geachtet und geschätzt werden.

Ueberdies geht man sehr leicht über von der Verachtung der Gesetze zu deren Verletzung, und von der Verletzung zum offenbaren Widerstande.

Endlich führt die Abwesenheit oder, was ebensoviel ist, die Nichtvollziehung der Gesetze zur Anarchie. Man ist dann glücklich, wenn ihr die Tyrannei folgt. Denn schlechte Gesetze sind immer besser als gar keine.

Alle Regierungen gründen sich in der That oder vermöge einer Erdichtung, der ihre Nützlichkeit die Kraft

einer Thatsache gibt, auf einen ursprünglichen Vertrag des Volks mit denen, die es regieren. \*) Das göttliche Recht der fürstlichen Prærogative war ein Hirngespinnst, welches die Könige aus dem Hause Stuart ins Verderben stürzte. \*\*) Das Volk überläßt in jenem Vertrage den öffentlichen Regierungsgewalten seine Kraft und seinen Willen, seine Macht und seine Unabhängigkeit, das heißt, es opfert den größten Theil seiner Rechte auf und behält sich nur einige vor, die es in einer gewissen, durch die Verfassung bestimmten, Form ausübt. \*\*\*)

Die Anerkennung dieses ursprünglichen Vertrags gilt als Grundsatz in England. Das Volk hat hier den König und die beiden Kammern des Parlaments mit aller seiner Macht, seiner Unabhängigkeit, seinem Willen be-

\*) Daß dieser Vertrag nichts weniger als eine Erfindung sei, möchte man sie auch noch so nützlich nennen, hat der Uebersetzer in seinem Staatsrechte philosophisch erwiesen (System der praktischen Philosophie, Th. 1. S. 74 ff.) Es läßt sich aber auch historisch erweisen, wie man sich aus Hüllmann's Urgeschichte des Staats (Königsberg, 1817. 8.) überzeugen kann, wenn man anders will. U. d. U.

\*\*) In der Art, wie jene Könige ihr göttliches Recht geltend machen wollten, allerdings. Const aber kann man unbedenklich alles Recht, also auch das fürstliche, göttlich nennen, weil es aus der Vernunft und diese aus Gott stammt. U. d. U.

\*\*\*) Auch diese Ansicht vom Wesen des bürgerlichen Vertrags ist falsch. Das Volk opfert gar nichts dadurch auf, sondern es gewinnt vielmehr alles, was es nur vernünftiger Weise verlangen kann, nämlich ein geselliges Dasein, wo die Rechte jedes Einzelnen gegen fremde Eingriffe möglichst geschützt werden sollen, damit sich das Menschenthum im Bürgerthume gehörig entfalte. U. d. U.

bleidet. Aber es hat davon nur das überlassen, was zur Thätigkeit der Regierung nothwendig war, und alles, was es nicht ausdrücklich überlassen, hat es sich stillschweigend vorbehalten. <sup>4)</sup> Die politische Freiheit, die es sich ausdrücklich vorbehalten, besteht in dem Rechte der Wahl einer von den Kammern des Parlaments, in dem Rechte sich zu versammeln, um Bitten und Vorstellungen den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt zu übergeben, und in dem Rechte der Diskussion über die Handlungen derselben. <sup>5)</sup>

Jedes Recht ist beschränkt nach Maaßgabe seiner Nützlichkeit, oder hört vielmehr auf ein Recht zu sein, sobald es, statt nützlich zu sein, schädlich wird. <sup>6)</sup>

Das Recht der englischen Bürger ist also beschränkt nach diesem Grundsatz, so wie nach jenen, die allen

4) Die Parlamentsdebatten über die Regentschaft in den Jahren 1788 und 1811 haben dies auf eine unwidersprechliche Art bestätigt. (Debreutt's parliam. entary debates, Vol. 27.)—Annual register, Vol. 55. 1811.

5) In den letzten Jahren anerkennen die Gesetzbeamten der Krone, welche Schriften über das Libell herausgegeben, nicht mehr so offen jenes so wesentliche Recht des Volks, seine Mandatarien zu wählen. Man begreift auch wohl, daß sie Locke's Lehre vom Widerstande nicht billigen. Deswegen ist sein Buch über die Regierung aus den Schulen des öffentlichen Unterrichts verwiesen. [Der Verfasser führt die Universität zu Dublin und das Trinitariskollegium namentlich an. Ueberall aber ist es wohl nicht der Fall. A. d. U.]

6) Ein allgemeinschädliches Recht wäre freilich kein Recht. Aber ein Recht, das nur sonst gehörig begründet ist, hört darum noch nicht auf, weil es diesem oder jenem schädlich ist oder gar nur scheint. So das Recht der Pressfreiheit. A. d. U.

Regierungen gemein. Es ist nothwendig zur Sicherheit jeder Regierung, daß die Macht und der Wille der Regierenden frei und unabhängig sei, um zu regieren. \*) Sie werden es nicht sein, wenn jedes Jahr ein Demagog eine Versammlung verlangen kann, um eine Vorstellung an die öffentlichen Staatsgewalten abzufassen, die auf deren Auflösung abzweckt. Die Thatsache oder die Erdichtung, \*\*) worauf die Regierung beruht, bewilligt oder setzt voraus eine ursprüngliche Versammlung des Volks, welche das Recht der einzelnen Stimmgebung ausübte. Sie bewilligt oder setzt gleichfalls voraus, daß die Regierung in jener Urversammlung konstituiert worden. Seitdem ist die Regierung eine gesetzmäßige Grundeinrichtung des Staats und der Staat selbst. \*\*\*)

Jeder Engländer hat also ein unbestreitbares Recht zu reden, zu untersuchen, zu schreiben, Vorstellungen zu machen. Aber dieses Recht ist in Schranken eingeschlossen, welche ihm die Verfassung und die Schädlichkeit, die aus der Ausübung desselben hervorgehen kann, vor-

---

\*) Allerdings. Aber eine absolute Freiheit und Unabhängigkeit kommt keinem Menschen, kommt Gott allein zu. Gesetzliche Schranken muß es also überall geben, sowohl für die Regierenden als für die Regierten. U. d. U.

\*\*) Der angeblich erdichtete Urvertrag. U. d. U.

\*\*\*) Sonach wäre das berühmte Diktum Ludwig's XIV.: L'état c'est moi, doch richtig? — So meint es freilich der Verfasser nicht. Er spricht hier überhaupt mehr im Namen gewisser englischen Rechtsgelehrten, als in seinem eignen. Aber ein gewisses Schwanken in seiner eignen staatsrechtlichen Theorie blickt doch überall durch. U. d. U.

zeichnen. Er darf nicht wegen eitler metaphysischer Spekulationen die Grundfesten der Verfassung in Gefahr setzen. Er kann voraussetzen, daß sich Irrthümer im Systeme der Regierung befinden, und daher Verbesserungen und Reformen vorschlagen. Er kann eine Denkschrift, Betrachtungen, Gegenvorstellungen einreichen; aber er darf nicht die Leidenschaften der Menge aufrufen, um die Gesetze umzuwerfen und das ganze System der Verfassung von neuem in die Form zu gießen.

Man fühlt, wie viel irrige und gefährliche Anwendungen solche Grundsätze zulassen, die nur in Ansehung ihrer Allgemeinheit und einiger daraus gezogenen Folgerungen bestritten werden können, und wie sehr dergleichen Anwendungen das Recht der Preßfreiheit, das Recht der freien Diskussion über Gegenstände der Regierung und der Gesetzgebung, und das Recht der Petitionen zu beeinträchtigen vermögen. Ohne Zweifel könnten die Rechtsgelehrten der Krone in so zarten Punkten der Metaphysik gewöhnliche Richter sehr weit mit sich fortreißen.

Aber das Institut der Schwurgerichte ist eben darum vorhanden, daß es das englische Volk vor solchen Mißbräuchen bewahre. Darum muß es den Geschwornen eine große Unabhängigkeit verleihen; und weil jene Fragen wegen ihrer besondern Natur und Zartheit genau ermessen sein wollen, so müssen auch die Geschwornen ohne Zwang nach ihrem Ermessen urtheilen können. Ihre Scharfsichtigkeit muß auf der Hut sein gegen die willkürlichen Auslegungen des Gesetzes und der Rechtslehren, welche

die andern Richter oder die Gesetzbeamten der Krone machen könnten. 6)

### 5. Von Libellen gegen den König und seine Regierung u. s. w.

Man nennt Libelle gegen den König und seine Regierung jedes Libell, welches die Person des regierenden Monarchen beleidigt, seinen Rechtsitel bestreitet oder sein Ansehen erschüttert, oder welches die durch seine Beamten und Minister verwaltete Staatsregierung lächerlich oder verächtlich zu machen sucht.

1. Während die politischen Grundsätze der englischen Verfassung einerseits die Macht des Königs oder das, was die Engländer die königliche Prærogative nennen, mit einer heilsamen Eifersucht beschränken, bekleiden sie doch andererseits den Monarchen selbst mit einer besondern Heiligkeit. Daher betrachtet man jede üble Rede, die gegen ihn ausgestoßen oder niedergeschrieben worden, wegen der Erhabenheit seiner Person und der Würde seines Amtes als das größte Verbrechen, welches man durch ein Libell begehen kann.

---

6) Man bemerkt, daß seit dem Gesetze vom J. 1792 kein Prozeß dieser Art geführt worden. Vorher waren sieben Beschlüsse oder Urtheile in dieser Beziehung von der Königsbank gegeben worden. Man hatte als Libell Bedford's Abhandlung über die erblichen Rechte verdammen sehn, ein Werk von großer Allgemeinheit und dessen Verfasser von keinem Zweige der öffentlichen Gewalt insonderheit sprach.



Die englischen Rechtsgelehrten betrachten dieses Verbrechen gegen den König und die Verwaltung seines Amtes als eine Art von Verrath (petty treason — kleiner Verrath), als einen verbrecherischen Versuch, die Regierung und den Staat selbst zu vernichten.

Die Sternkammer war äußerst streng gegen dieses Verbrechen, und sie mußte es sein zufolge ihrer Einrichtung und ihrem Streben nach einer willkürlichen und tyrannischen Autorität. Sie behandelte dasselbe unter Heinrich VIII. als Hochverrath (high treason). Man wagt es aber nicht mehr, auf dieses Rechtsverfahren sich zu berufen.

In den sechzig ersten Jahren nach der Revolution haben die politischen Parteien, der Jakobitismus, und der Haß gegen die regierende Familie verschiedene Angriffe auf den Rechtstitel des Hauses Hannover hervorgebracht. Man hat sie als Libelle betrachtet und auch so bestraft. 7)

7) Unter der Regierung der Königin Anna hatte das Parlament ein Gesetz in der Absicht gegeben, dem Hause Hannover das Recht der Thronfolge zuzusichern. Dieses Gesetz erklärte, es sei „Verrath, gegen jenes Recht etwas zu schreiben oder drucken zu lassen“ (Statut vom 7. J. der K. Anna). Vermöge dieses Gesetzes ward im J. 1729 der Herausgeber des *Mist-weekly journal* verurtheilt. — Nr. 45. der Zeitschrift *North-Briton* wurde Gegenstand einer dreifachen Untersuchung des Staatsanwalts, gegen den Herausgeber, gegen den Unterzeichner des dem königlichen Gerichtshofe zur Beurtheilung vorgelegten Artikels, und noch einmal gegen den Herausgeber, weil er den nämlichen Artikel in einer aus mehreren Bänden bestehenden Sammlung seiner Journalaufsätze wieder bekannt gemacht hatte. Der Herausgeber und der Unterzeichner wurden ange-

Seit dem Gesetze vom J. 1792 haben die Staatsanwälte die Mäßigung gehabt, seltner Informatoren zu machen und sehr wenig Prozesse dieser Art vor Gericht zu bringen. Man findet nur eine einzige Klage zur Verurtheilung eines Libells gegen den König im Oktober 1809.<sup>8)</sup>

Dieser Prozeß scheint das Rechtsverfahren in dieser Hinsicht fixirt zu haben. Es wurde seitdem anerkannt, daß die englischen Gesetze, indem sie den Monarchen mit dem höchsten Grade der Würde und des Glanzes, der Achtung und der Ehrfurcht umgaben, die Folgerungen aus diesem Grundsätze nicht aufs Aeußerste treiben, noch davon eine drückende Anwendung machen wollten, welche die Bürger ihres Rechts der Untersuchung und Vorstellung beraubte und die Freiheit der Presse beengte, und daß sie im Suverän nicht eine Erhabenheit und Untrüglichkeit voraussetzten, die keinem Menschen zukommt. Der König kann nicht irren in Rücksicht auf persönliche Verantwortung, wohl aber kann er es in Bezug auf

Klage, daß sie die den 29. April 1763 gehaltene Rede vom Thron hätten schlecht machen und verrufen wollen. Sie wurden verurtheilt. — Der Drucker der Briefe des Junius und der Herausgeber des New-advertiser, welcher Stellen daraus angeführt hatte, wurden alle beide aus denselben Gründen verurtheilt im J. 1764.

8) Dieser Prozeß wurde gegen den Herausgeber des Morning chronicle geführt. Lord Ellenborough erlaubte dem Beklagten zu seiner Vertheidigung die dem Gerichte vorgelegte Stelle mit einer entfernteren zu vergleichen, die voll von Ausdrücken der Achtung und Ehrerbietung für die Person des Königs war. Er wurde losgesprochen.

die menschliche Natur. Man kann ihn also auch eines Irrthums zeihen, kann voraussetzen, daß er sich darin befinde.

2. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Beamten des Königs und seine Staatsminister kann auch Gegenstand eines Libells sein; und eine solche Beleidigung wird gleichfalls bestraft, aber nicht in der Qualität eines Verraths. Die Minister des Königs sind weder im Ganzen noch einzeln als unverletzlich zu betrachten. Sie sind im Gegentheil allen den Autoritäten verantwortlich, welche an der obersten Staatsgewalt theilnehmen. Die Eine derselben, das Haus der Gemeinen, bewacht diese Verantwortlichkeit der Minister und verklagt dieselben vor der Andern, dem Hause der Pairs, zur Ehre der Dritten, des Monarchen, dessen Vertrauen nicht entsprochen worden, und zum Heile Aller.

Untersuchungen über das Betragen öffentlicher Personen und der Beamten der Regierung anzustellen, wird in England als das wesentlichste Recht des Bürgers betrachtet, als ein Ausfluß und ein Theil des Rechts der Pressfreiheit, eines heiligen Rechtes, das aus der Revolution hervorgegangen und nach Hume „das Palladium der englischen Freiheiten ist, welche verloren wären, wenn dieses Recht einst verloren ginge.“

Jeder englische Bürger hat also ein klares und bestimmtes Recht, die öffentlichen Angelegenheiten frei zu beurtheilen, um so mehr, als nach der Natur des volks-

thümlichen Theils der englischen Verfassung und nach dem Rechte, welches sie dem Volke gibt, seine Stellvertreter zu wählen, jeder sowohl ein allgemeines als ein besonderes Interesse an jener Beurtheilung hat. Er kann Irrthümer und Mißbräuche in der Leitung der Staatsangelegenheiten nachweisen; er kann frei, obwohl mit Mäßigung, jede Frage untersuchen, welche mit der Politik und Verwaltung seines Landes zusammenhangt. Damit er dieses Recht ausüben könne, unterscheidet das Gesetz sehr genau die geheiligte Person des Monarchen von der stets der Zensur unterworfenen Persönlichkeit seiner Minister.

Aber wenn statt einer besonnenen und anständigen Diskussion, wie sie ein auf seinen Vortheil aufmerktsamer Mann sich gestatten kann, die Freiheit des Urtheils in Frechheit ausartet, so ist das Gesetz dem Minister eine Sicherstellung seiner Ehre schuldig, und zwar eine noch stärkere, als einem andern Bürger, weil sie ihm bei der Ausübung der ihm anvertrauten Geschäfte nöthiger ist.

Man sieht also, daß das Gesetz streng sein muß, zugleich aber auch, daß dessen Anwendung ein Maaf von Erwägung fodert, das man einer kleinen Zahl von Richtern nicht zutrauen kann, die immer mehr oder weniger gefällig sind gegen die Macht und den herrschenden Theil. Man wird es also nur in einem Körper von Geschwornen finden, wechselnd in den Personen, aber einzig und fest in der Anhänglichkeit an den Gesetzen des Landes, wie an den Grundsätzen der Billigkeit, am Wohle der Mitbürger und an den Rechten der Mensch-

heit. Die Geschwornen allein werden diesen Ausdrücken, diesen geschriebnen Worten den Sinn anweisen, den sie haben sollen, den Zweck, um dessen willen sie ausgesprochen und bekannt gemacht worden.

Unter der Sternkammer und vor Einführung der Schwurgerichte war es schon Hochverrath, zu behaupten, daß die Bürger das Recht hätten, die Handlungen der Autorität zu beurtheilen. Welche Verschuldung, was für Strafen hätte man auf sich geladen durch die Beurtheilung selbst?

Aber seit der Staatsumwälzung vom J. 1688, seit der darauf gefolgten Vervollkommnung der englischen Verfassung, seit der Annahme des Repräsentativsystems, welches das politische Problem der Vereinigung der Herrschaft mit der Freiheit auflöst — eine Auflösung, vergeblich gesucht von den Antoninen und jenem Nerva, dessen Wünsche und Wohlthaten Tacitus so kraftvoll schildert <sup>9)</sup> — besonders aber seit der weisen Einrichtung des Schwurgerichts hat es weit weniger willkürliche Verurtheilungen in Libellsachen gegen die Agenten der Regierung gegeben. Da indessen die Geschwornen bis zum Gesetze vom J. 1792 noch nicht ihre ganze Unabhängigkeit hatten, so wurden sie immer noch von den übrigen Richtern und dem Parteigeiste beherrscht; und es gab daher noch genug Prozesse wegen Libelle gegen die Minister. Die Verurtheilungen waren fast alle gegen Her-

9) Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem. Taciti vit. Agric. §. 5.

ausgeber von Zeitschriften gerichtet. Doch wurden! auch viele Prozesse während der Instrukzion aufgegeben.

Seit jenem Gesetze, dessen Text wir oben gegeben, haben sich dergleichen Beurtheilungen im Verhältnisse von sieben zu eins vermindert, obwohl die ministeriale Partei und die Regierung unter Pitt einen großen Einfluß ausgeübt haben. Aber im J. 1807 vermehrten sie sich wieder desto stärker; und Lord Holland erklärte in seinem Antrage wegen der Informatioren ex officio, daß in drei Jahren zwei und vierzig Informatioren wären angefangen, aber nur vierzehn bis zum Verspruche fortgesetzt, und auch von diesen der größere Theil durch das Schwurgericht verworfen worden.

#### 6. Von Libellen gegen die beiden Kammern des Parlaments u. s. w.

Da das Parlament heutzutage die wirksamste Macht in der englischen Verfassung ist, so hat es auch gerechten Anspruch auf den höchsten Grad der Achtung. <sup>10)</sup>

<sup>10)</sup> Die Gemeinen sind nur langsam und stufenweise dahin gelangt, mehr Einfluß und Würde im politischen Systeme Englands zu erhalten. Die geschätztesten englischen Publizisten glauben nicht, daß sie, seit der Einführung der Lehnsherrschaft durch die normännischen Könige, vor der Regierung Heinrich's III. einen Platz in der Verfassung eingenommen; sie setzen deren erste Sitzung in das Jahr nach der Schlacht bei Evesham. Ihre vorzüglichsten Rechte beschränkten sich anfangs auf das Bewilligen der außerordentlichen Steuern. Haushälterische Fürsten bedurften derselben nicht. Heinrich VIII. verlangte viel von ihnen, und sie erhielten dadurch mehr Bestand. Das Statut vom

Ein Theil der politischen Grundsätze, die wir oben entwickelt haben, wäre auf dasselbe anwendbar, selbst nach dem Gemeingeseze, wenn es nicht ganz besonders der Bewahrer seiner eignen Rechte gewesen wäre — Rechte, in der That seit undenklicher Zeit vorhanden, aber unter dem Namen von Privilegien ausdrücklicher anerkannt, seit die Gemeinen mehr Gewicht erlangt haben.

Die Frage wegen der Privilegien des Parlaments — ein sehr wichtiger Umstand in der brittischen Verfassung — werden wir besonders behandeln \*). Wir betrachten sie hier nur in Bezug auf das Libell, auf die

dreizehnten Jahre Karls II., welches diesen Fürsten auf den Thron zurückführte, erkannte an, daß die Gesetze durch Zusammenwirken des Königs, der Barone und der Gemeinen gegeben würden. Die Erklärung der Rechte (bill of rights) im J. 1688 sprach aus, „daß es Recht und Pflicht der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen von England sei, als gesetzmäßige Stellvertreter aller Stände des Volks dem durch Unterbrechung der Ausübung der königlichen Gewalt entstandenen Mangel der gesetzgebenden Autorität abzuhelfen.“ Seitdem gab es keinen Unterschied mehr zwischen der Macht der Pairs und der Gemeinen. Diese Grundsätze wurden wiederholt und bestätigt durch die Beschlüsse, welche in den Jahren 1788 und 1811 gefaßt wurden, um dem Prinzen von Wallis die Regentschaft zu übertragen. Da die Geistesunfähigkeit des Königs, welche im J. 1789 aufgehört hatte, bevor der Beschluß der Gemeinen im Hause der Lords angenommen war, im J. 1811 anerkannt wurde, so bestimmte das Gesetz wegen der Regentschaft alle die Grundsätze, welche das Ansehen des Parlaments und die Rechtsgleichheit beider Häuser betreffen.

\*) Nämlich in dem größern Werke, wovon dieser Aufsatz nur ein Theil ist.

Verleugnung oder Verächtung des Ansehens, die Verleumdung der Handlungen oder Geschäfte des Parlaments und der beiden Kammern, woraus es besteht, und die Angriffe gegen die Ehre seiner Mitglieder.

Das Parlament, wie alle andre Körperschaften oder öffentliche Autoritäten Englands, hat das Recht seiner eignen Vertheidigung und Erhaltung. Das Recht der eignen Vertheidigung bei einer Privatperson umfaßt drei Punkte, die persönliche Ehre, Sicherheit und Freiheit. Der Charakter eines politischen Körpers besteht in seiner Würde; seine Sicherheit und seine Freiheit bestehen in der freien Ausübung seiner öffentlichen Geschäfte, in dem vollen Genuße seiner politischen Rechte.

Die Verächtung seiner Geschäfte und derer, welche sie ausüben, greift die Ehre und die Würde des politischen Körpers an. Handlungen, welche Spott und Schimpf über die Glieder dieses Körpers bringen, hindern sie eben so sehr an der Erfüllung ihrer Pflichten, als die Gewaltthätigkeit einer willkürlichen Macht und einer tyrannischen Regierung, oder das tumultuarische Verfahren der Demagogie und Anarchie.

Das Parlament hat daher Widerstandsmittel gegen die Tyrannei eines Einzigen sowohl als einiger Wenigen aus dem Volke. Es bestraft die Verächtung, die Beschimpfung, die Verspottung, die Lächerlichmachung seiner Geschäfte und seiner Glieder. Es ist befugt, die Verletzung seiner Vorrechte (*breach of privileges*) gerichtlich zu verfolgen.



Es gilt also als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß alles, was dem Charakter eines Gliedes des einen oder des andern Hauses eine grobe Beleidigung zufügt, daß jede Beschuldigung, die, einer andern Person aufgebürdet, als Libell gelten würde, gegen ein Parlamentsglied vorgebracht, eine Verachtung des Parlamentes selbst, eine Verletzung seiner Vorrechte, ein gerader Angriff auf seine Ehre, und vermöge des Hasses, der dadurch gegen dasselbe erregt wird, ein Hinderniß sei, welches man der Ausübung seiner politischen Pflichten entgegensetzt.

Dieser Grundsatz würde ohne Zweifel sehr weit führen, wenn nicht dessen Anwendung in den meisten Fällen durch das Parlament selbst gemacht würde, und zwar immer mit Mäßigung, aber auch mit großer Schnelligkeit. Es entbietet vor seine Schranken, ermahnt, tadelt, straft mit Gefängniß, selbst im Tower, während seiner Sitzung; übt also eine wirkliche Gerichtsbarkeit aus, in deren Natur, Bestimmungsgründe und verfassungsmäßige Zugehörigkeiten wir hier nicht weiter eingehen wollen.

Man hat bemerkt, daß das Parlament in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nur gestraft hat, wenn die Beleidigung öffentlich und gröblich war, und durch ihre Beschaffenheit den allgemeinen Unwillen erregte. War dagegen die Natur der Beleidigung weniger klar und konnte die Anwendung des obigen Prinzips widersprochen werden, so überließ das Parlament die Verurtheilung des Libells der Königsbank und dem persönlichen Interesse seiner Glieder.

Die englischen Rechtsgelehrten leiten aus obigem Grundsatz als Folgerungen ab, daß es eine offenbare Verachtung und Verletzung der Vorrechte des Parlaments sei, wenn man eins seiner Glieder beschuldigt, es nehme Geld, Gnadengehalte, Plaze oder Aemter, als Preis für seine besondre Stimme oder für sein allgemeines Betragen im Laufe der Parlamentsverhandlungen — wenn man sagt, die eine oder die andre Kammer habe ungerrecht und ohne Gründe in einer Untersuchung oder Verhandlung entschieden — wenn man ein Parlamentsglied wegen seiner Stimme, seiner Reden, seines Benehmens im Parlamente, im Wille verbrennt, zum Gegenstande des Gelächters oder einer Karikatur macht.

Es ist zu bemerken, daß die Glieder des Unterhauses vom Gemeingefetze nicht als Personen von höherer Würde betrachtet werden; daß das Gesetz *de scandalis magnatum* auf sie nicht anwendbar ist; daß daher das Haus der Gemeinen in der Vertheidigung seiner Rechte, als eines moralischen Körpers, aufmerksamer und strenger gewesen, als in Bezug auf die Rechte seiner Glieder. Indessen hat es doch auch die Ehre dieser, vermöge seiner Privilegien, in verschiedenen Libellfällen beschützt.

Auf Seiten der Pairs hingegen, da diese das oben angeführte Gesetz *de scandalis magnatum* aussprechen konnten, wenn sie sich nicht an das Gemeingefetz halten wollten, mußte die Zahl der Prozesse wegen Libelle, kraft der Privilegien des Parlaments geführt, weit geringer

sein. Indessen hat es deren doch auch eine ziemliche Menge gegeben. <sup>11)</sup>)

11) Die merkwürdigsten Prozesse wegen Verletzung der Parlementsrechte (in breach of privileges) betrafen: Will. Thranur, 1529 — Will. Williams, 1575 — Arthur Hall, 1580 — Henry Davis und Bryan Locke, 1601 — Alleyne, 1628 — und seit der Revolution: Jay und Topham, 1689 — Ashby und White Paty u. A. — Dergleichen: Alexander Murray, Parlamentsglied, 1751 — Owen, 1752 — Graf von Shaftesbury, der auf Befehl des Oberhauses ins Gefängniß gesetzt wurde und deshalb ein Habeas-corpus-Schreiben von der Königsbank verlangte, die es aber abschlug, weil das Haus proprio jure gehandelt hätte — Braß Crosby, 1771, und Flower, 1772, ins Gefängniß geschickt auf Befehl des Oberhauses. Im März 1810 wurde John Gales Jones, Verfasser einer beleidigenden Kritik über eine Verathschlagung der Kammer der Gemeinen, eingesperrt, so lang es der Kammer gefallen würde. Den 28. dess. Mon. wurde der ehrenwerthe Herr Francis Burdett, Parlamentsglied, wegen einer Verletzung der Privilegien des Hauses in seinem Schreiben an seine Kommittenten, welches vom Hause für ein ärgerliches, beleidigendes und die gerechten Privilegien desselben antastendes Libell erklärt ward, in den Tower geschickt bis zum Ende der Sitzung. Burdett verklagte vor der Königsbank wegen Verletzung seiner persönlichen Freiheit den Sprecher des Hauses, Hrn. Abbot (jetzt Lord Chesher), weil derselbe den Befehl zur Einsperrung gegeben, und den Gouverneur des Towers, Lord Moira, weil derselbe ihn (Burdett) willkürlich gefangen halte. Die Königsbank verwarf die Klage. Man vergl. in dieser Hinsicht Hale's jurisdiction of parliament — Ludlow's law and usage of parliament in cases of privileges and contempt. Lond. 1810. und Wynne's jurisdiction of the house of commons. Lond. 1810. by Budd. [Man sieht hieraus, daß das Parlament, wiefern es eine solche Gerichtsbarkeit ausübt, eigentlich Partei und Richter zugleich ist — eine Einrichtung, die wohl nicht mit den Gesetzen der Gerechtigkeit bestehen kann. Als eine bloß polizeiliche Maaßregel kann dies schwerlich entschuldigt werden. A. d. U.]

### 7. Von Libellen gegen die Gerichtshöfe u. s. w.

Die Gerichtshöfe in England sind weniger als irgend eine andre Körperschaft geeignet, Gegenstand der Verachtung, der Verlächerung oder der Satyre zu werden. Die nämlichen Gründe, die wir so eben entwickelt haben, beweisen, daß das Gesetz auch ihnen Gewährleistung ihres Ansehns schuldig ist.

Die merkwürdigsten Prozesse wegen Libelle in Bezug auf dieselben wurden in den neuesten Zeiten gegen die Herausgeber öffentlicher Blätter geführt, weil sie in diese Blätter Verbalprozesse in Untersuchungssachen, entweder verstümmelt oder mit parteiischen und giftigen Bemerkungen begleitet, eingerückt, oder weil sie die Geschwornen in ihrem Verspruche (verdict) der Ungerechtigkeit beschuldigt hatten. Der königliche Gerichtshof vertheidigte die Ansprüche der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und der Angeklagten weit öfter, als seine eignen Rechte oder seine verkannte Würde. <sup>12)</sup>

### 8. Von Libellen gegen die Großen des Reichs u. s. w.

Wir haben oben den Inhalt des Gesetzes de scandalis magnatum mitgetheilt. Die Gründe für ein solches Gesetz lagen in der Nothwendigkeit, jenen Befehlungen,

---

<sup>12)</sup> Prozesse dieser Art wurden geführt gegen *Notes, Lee, Hart, White* u. A. in den Jahren 1804 und 1808.

jenen Rachekriegen ein Ziel zu setzen, welche unter dem Feudalregimente die Großen des Reichs ungesiraft führten, um ihre Ehre und guten Namen zu vertheidigen. Das Gesetz bot ihnen rechtliche Mittel, um sich wegen zugefügter Beleidigungen nicht mehr selbst Recht zu schaffen. Diese Gründe sind jetzt nicht mehr vorhanden. Ein aufgeklärteres Bürgerthum erkennt an, daß die Gesellschaft auf Gleichheit der Rechte für alle ihre Glieder gegründet ist; aber sie besteht doch nur durch eine Ungleichheit in der That. Die Gesellschaft ist aus Reichen und Armen gebildet. Ungleich vertheilte Anlagen, Thätigkeit neben der Weichlichkeit und Faulheit, Tugenden und Laster unterhalten in ihr einen beständigen Wetzeifer, der allmählig ihre verschiedenen Klassen bildet und bestimmt. Das Gesetz muß hier Ordnung und Unterordnung, eine Art von Hierarchie unterhalten. Es kann also mit Beleidigungen der einen Klasse härtere Strafen verknüpfen, als mit Beleidigungen der andern, und höhere Grade der Verschuldung bei Verleumdung von Personen aus höheren Klassen festsetzen.

Diese Betrachtungen werden noch mehr Gewicht gewinnen, wenn jene ersten Klassen der Gesellschaft erblich mit einer hohen Magistratur bekleidet sind, welche der öffentlichen Sache nützlich ist und die Glieder jener Klassen zu einem wesentlichen Bestande des Systems der Verfassung und der öffentlichen Gewalten macht.

Das Gesetz *de scandalis magnatum* trägt also beachtenswerthe Merkmale der Nützlichkeit an sich, welche

ihm noch Gültigkeit in England verleihen, ob es gleich heutzutage seliner angesprochen wird.

Man muß diese Seltenheit dem Wachsthume der Einsichten und dem Geiste der Mäßigung derer zuschreiben, zu deren Gunsten das Gesetz gegeben worden, aber noch weit mehr der übertriebenen Strenge, der Ungerechtigkeit sogar, womit es früher angewandt wurde. Man erröthet jetzt über die lächerliche Barbarei, womit die Beleidigung von der Sternkammer, von obrigkeitlichen Personen und Friedensrichtern, die der Gunst und der Macht hingegeben waren, bestimmt und bestraft wurde. <sup>13)</sup>

Seit der Revolution haben die Großen des Reichs die Klage nach dem Gesetze de scandalis magnatum aufgegeben und lieber das Gemeingesetz angesprochen. Da überdieß der Kläger nach jenem Gesetze die Klage tam pro se ipso quam pro domino rege verfolgen mußte, so entstanden daraus beträchtlichere Kosten für ihn. Der jenem Gesetze zufolge Beklagte kann seine Vertheidigung nicht darauf stützen, daß die von ihm gemachten Verschuldigungen wahr seien, wenn nicht etwa Schadenersatz

13) Die Sternkammer bestrafte als Libelle und scandalis magnatum folgende nicht geschriebne Worte: „Mylord P. hat zu mir geschickt, um mir meine Börse abzufodern,“ wobei nicht beigefügt war die böse (felonious) — „Sie haben nicht mehr Gewissen als ein Hund“ — „wenn Sie nur Geld haben, bekümmern Sie sich wenig, wie es zu Ihnen gekommen“ — „Mylord P. ist ein unwürdiger Mensch; er handelt immer gegen Gesetz und Vernunft“ — „Sie sind ein bestochener Richter“ — „J. S. ist ein pffiffiger und arglistiger Bischoff.“

gefodert wird. Er darf indessen seine Worte und den damit zu verknüpfenden Sinn erklären und behaupten, daß sie nicht den guten Namen, die Ehre und den Charakter des Klägers antasten; wie es der Fall war in der Sache des Lords Cromwel. <sup>14)</sup>

### 9. Von Libellen gegen obrigkeitliche Personen u. s. w.

Beleidigungen dieser Art finden ebensowohl gegen den geringsten Friedensrichter Statt, als gegen den Lord Kanzler, wenn dieser nicht die Privilegien des Parlaments, dessen einer Kammer er vorsitzt, oder das Gesetz de scandalis magnatum anruft.

Das Gesetz ertheilt jenen obrigkeitlichen Personen, wie jedem bloßen Privatmanne, das Recht, Beleidigungen zurückzuweisen, die ihrem Charakter zugefügt worden; aber es hat Vorstellungen (petitions), die man einer obern Autorität macht, um sich wegen Verletzungen, Ungerechtigkeiten, Plackereien zu beschweren oder die Abstellung von Mißbräuchen zu verlangen, sorgfältig von

14) Der einzige Prozeß in *scandala magnatum*, der in neuern Zeiten vorgekommen, ist der des Grafen von Sandwich, ersten Lords der Admiralität, gegen Miller, im J. 1775. Der Lord war von diesem beschuldigt worden, er verkaufe Plätze bei den Seetruppen und der Flotte. Miller wurde von dem Schwurgerichte für schuldig erklärt und von den Richtern verurtheilt, 3000 Pf. St. Schadenersatz zu zahlen. [Von der im Text erwähnten Sache des Lords Cromwel sagt der Verfasser weiter nichts; er fügt bloß das mir unverständliche Zitat bei: 4 coke 14.

Beleidigungen der höhern Würde einer Magistratsperson unterschieden. <sup>15)</sup>

10. Von Libellen gegen Privatpersonen  
u. s. w.

Es würde ohne Zweifel zu weitläufig und langweilig sein, das Verfahren der englischen Gerichte und die Anwendung der Grundsätze des Gemeingesetzes in Bezug auf Privatbeleidigungen zu verfolgen.

Diese Vergehen werden insgesammt nach der Schwere der Beleidigung und nach den Umständen, unter welchen sie geschehen, bestraft.

Das Gesetz theilt überhaupt die Libelle dieser Art und die daraus hervorgehenden Beleidigungen in drei verschiedne Arten, nämlich:

---

15) Hieher gehört der Prozeß des Lordkanzlers Bacon gegen Wrenn, welcher zum Schandpfahl, zum Verlust der Ehren und zum lebenslänglichen Gefängnisse verurtheilt wurde. Das war eine von den Ungerechtigkeiten, welche die Sternkammer häufig beging. Die Ungerechtigkeit ward erwiesen; Lord Bacon verlor seine Stellen und wurde für jenes und andre Vergehen zum ewigen Gefängnisse verurtheilt. — In dem Prozesse des Lords Sandwich und der Verwalter des Hospitals von Greenwich gegen Baillie, Vicegouverneur dieses Hospitals, weigerte sich Lord Mansfield, Vorſitzer der Königsbank, als ein verleumderisches Libell gegen jenen Lord, und in Folge des Gesetzes de scandalis magnatum, eine Beschwerdeschrift zu betrachten, welche gedruckt und bloß unter die Verwalter jenes Hospitals vertheilt war, in Beziehung auf die Mißbräuche, die in der Hospitalverwaltung stattfanden und dem Lord nicht ganz fremd waren.



Libelle, welche einen Menschen eines Verbrechens beschuldigen, vermöge dessen er in Anklagestand versetzt werden kann;

Libelle, welche darauf abzielen, jemanden einen Schaden oder ein Unrecht in seinem Amte, Gewerbe, Geschäfte, oder Verkehre zuzufügen;

Libelle, welche einen Menschen dem Gelächter, der Verachtung, einem noch stärkern Gefühle als der öffentlichen Geringschätzung, dem Unwillen und dem Fluche der Gesellschaft preisgeben.

Es ist unnütz, die Mannichfaltigkeit von Prozessen und von verwickelten Libellsachen darzustellen, welche aus einer vorgerückten Zivilisation und aus der Verderbniß, so dieser in einem großen Staate (besonders heutzutage in England und seiner Hauptstadt) gewöhnlich folgt, hervorgehen müssen. Wir wollen nur zwei Prozesse anführen, welche einen wichtigen Punkt der englischen Rechtskunde bestimmen, nämlich, daß ein Parlamentsglied wegen des Vergehens, ein verleumderisches Libell herauszugeben zu haben, angeklagt werden kann, wenn es die Meinung, die es in einer der beiden Kammern ausgesprochen, durch den Druck bekannt macht. Es genießt im Parlamente selbst aller Freiheit der Meinungen. Aber die Privilegien dieses Körpers können es nicht berechtigen, Verleumdungen gegen einen Bürger öffentlich zu machen.

Den ersten Prozeß führte der Anwalt (attorney, procureur) Sermon gegen Lord Abingdon im Jahre

1794. Dieser Lord hatte im Oberhause in einem Antrage zur Reform der Gebräuche und des Verfahrens der Anwalte jenen Sermon betrügerischer Handlungsweisen beschuldigt und nachher seine Meinung durch den Druck bekannt gemacht. Lord Kenyon, Oberrichter und Vorsitziger der Königsbank, erkannte an, daß ein Parlamentsglied wohl das Recht hätte, seine im Schoofe des Hauses ausgesprochne Meinung drucken zu lassen; aber es dürfte dieses Recht nicht auf eine Art ausüben, daß seine Rede ein wirkliches Libell würde, welches einen Privatmann in üble Nachrede brächte. Lord Abingdon wurde für schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 100 Pf. St., nebst einer Kaution wegen seiner guten Aufführung für die Zukunft, verurtheilt.

Der zweite Fall ereignete sich im J. 1813. Robert Kirk Patrik verklagte wegen Libells ein Parlamentsglied vom Hause der Gemeinen, welches seine im Schoofe des Hauses ausgesprochne, für den Kläger ehrenrührige, Meinung in die Zeitschriften hatte einrücken lassen. Während des Prozeffes ward erwiesen, daß die Meinung des Parlamentsgliedes nur auf dessen ausdrückliches Begehren in das Journal von Liverpool war eingerückt worden. Darum ward es für schuldig erklärt. \*)

Wir müssen noch bemerken, daß die englischen Gerichte als Libelle auch solche Stellen aus Journalen oder

\*) Der Verfasser nennt dies Parlamentsglied nicht, und sein Name ist mir auch nicht bekannt. U. d. U.

gedruckten Pamphleten anerkannt haben, in welchen die Namen der verleumdeten Personen nur mit einem oder zwei Anfangs- oder Endbuchstaben angedeutet; desgleichen solche, wo die ehrenrührigen Beschuldigungen schlecht geschrieben, schlecht orthographirt, in altenglischer oder fremden Sprachen abgefaßt waren. Es war ihnen genug, daß der Kläger konnte erkannt werden, sei es von sich selbst oder von Andern.

Sie haben auch als Libelle betrachtet ehrenrührige Ironien, Gemälde, Kupferstiche, Karikaturen und Allegorien. Sie haben sie als solche dem Schwurgerichte dargestellt, welches meistens das Schuldig ausgesprochen.

Wir haben bei Erörterung der Grundsätze, der Autoritäten und der Gesetze oder Statuten, welche die englische Jurisprudenz in Bezug auf das Libell bilden, gesehen, daß die Strafen, welche den Libellisten treffen sollen, durch geschriebne Gesetze oder das Gemeingesez nicht bestimmt waren; daß das Rechtsverfahren der Sternkammer sie hart und barbarisch gemacht hatte; endlich daß sie nach Verhältniß der Schwere der Beleidigung zuerkannt werden sollten.

Die Richter bestimmen demnach allein die Strafe, welche heutzutage besteht entweder in bloßer Haft oder in Einsperrung in ein Zuchthaus, von längerer oder kürzerer Dauer, und in einer Geldbuße mit der Verbindlichkeit, durch eine andre Summe Geldes auch Sicherheit

wegen guter Aufführung in der Zukunft zu leisten, beide Summen mehr oder weniger hoch. Diese Gewalt der Richter ist meistens mit Billigkeit ausgeübt worden. In dessen hat man seit 1810 die Dauer des Gefängnisses und die Größe der Geldsummen zur Abbüßung und Sicherheitseistung erhöht.

---

### Dritter Abschnitt.

Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesenen Klagen wegen  
Libellvergehen und die dabei zu beobachtenden Arten des  
Verfahrens.

---

Das Vergehen oder das Verbrechen, welches aus den  
Beleidigungen, die man mittels der bisher erörterten Ar-  
ten der Libelle Andern zufügen kann, hervorgeht, kann  
auf drei verschiedene Arten gerichtlich verfolgt werden.

1. durch Indictment d. h. durch ein Anklagemandat,  
welches erfolgt, sobald die von der beleidigten Person an-  
gebrachte Beschwerde angenommen worden;
2. durch Information d. h. durch eine Untersuchung,  
welche der Klagende bei solchen Magistratspersonen nach-  
sucht, denen die Befugniß dazu von Amtswegen zusteht;
3. durch Action d. h. durch eine gewöhnliche Klage  
auf Schadenersatz. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Namen, womit die verschiedenen Akte des englischen  
Gerichtsverfahrens belegt werden, sind meist lateinisch und ge-  
wöhnlich von den Anfangsworten der darauf sich beziehenden  
Schriften hergenommen. Indictment = indictamentum cu-

Bevor wir diese verschiedenen Arten des Verfahrens in der gerichtlichen Verfolgung der durch Libelle zugefügten Beleidigungen weiter erörtern, ist noch zu bemerken, daß in der englischen Prozeßordnung die Strafe der Nichtigkeit (*la peine de nullité des actes*) wegen Mangels in der Form nicht eingeführt ist; aber dieser Mangel wird als ein Rechtsmittel zugelassen, um den Vollzug des Urteils zu hemmen oder im Kanzleigerichtshofe Kassazion desselben nachzusuchen.

Da einerseits das geschriebne Gesetz über die Form nichts gesagt hat und in England kein Kodex über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen existirt; da andererseits das Gemeingesez aus allgemeinen Grundsätzen und Gerichtsbräuchen oder Präzedenzen besteht und daher die Form in jeder besondern Art des Prozesses nicht genau bestimmt hat: so gilt die Meinung der Rechtsgelehrten als Gesetz über die Nullitäten und deren Annahme als Gründe des Rekurses an den Kanzleigerichtshof wegen Kassazion der Urtheile. Aber eben diese Rechtsgelehrten sind über eine Menge von Punkten, welche die Form betreffen, ganz verschiedener Meinung. Unter den tausend Schriften der englischen Sachwalter wählen wir nur einige von jenen Punkten in Bezug auf

---

*riae*, Anlagemandat oder Akte. *Fac. von.* = *fac* oder *facias venire*, Einladungsakte, um vor Gericht zu erscheinen. *Affidavit*, vor Gericht abgelegte Erklärung, Aussage, oder Zeugniß, mit eidlicher Bestätigung. *Verdict* = *vere dictum*, Ausspruch des Schwurgerichts. *Noli persequi*, Erklärung des Anhaltens oder Aufgehens eines Prozesses u. s. w.

das Indikrement, worüber die geschätztesten Rechtsgelehrten und Praktiker nicht einig sind. Muß die Anklageakte enthalten

1. daß die im Libell angegriffene Person einen guten Namen hat, als eine rechtschaffene und ehrenwerthe Person betrachtet und geschätzt ist?

2. daß sie im Genuß ihrer Ansprüche auf öffentliche Achtung gestört worden *vi et armis et contra pacem*?

3. daß das Libell herausgegeben oder bloß Andern mitgetheilt worden?

4. daß das Libell beleidigend spricht von und betreffend diese Person, oder können diese Worte fehlen?

5. verhält es sich eben so mit den Worten *malitiose, falso et scditiose*?

6. muß man, ehe man die eignen Worte des Libells anführt, die Worte *secundum tenorem sequentem* vorausschicken? oder darf man an deren Stelle setzen *innuendo*? und ist es nicht gefährlich dafür zu sagen *id est .... scilicet*?

7. endlich, wenn das Libell in einer fremden Sprache geschrieben ist, müssen die Stellen, auf welchen die Schuld beruht, übersetzt oder in jener Sprache gerade so, wie sie bekannt gemacht worden, angeführt werden?

Es wäre leicht, dieses Verzeichniß mit einer viel größern Anzahl von streitigen Punkten, welche die Form betreffen, zu vermehren. Wir haben uns aber auf jene sieben beschränkt, welche sich zuerst in den Werken der englischen Rechtsgelehrten über das Libell darbieten.

Man begreift daher leicht, wie lang, kostspielig und ungewiß die Libellprozesse sein müssen. Der Mächtige wird nach Lust und Belieben den Schwachen und Armen verunglimpfen und ihm ungestraft das Kostbarste, was er hat, seinen guten Namen rauben.

Diese Unbestimmtheit der Prozeßformen, diese Ungewißheit der Theorie sowohl, als der Praxis in den Gerichts- und Sachwalterstuben \*), bringen noch mehr Willkür in die Ausübung jenes Schutzes, welchen das Gesetz dem in seiner Ehre und seinem guten Namen angegriffenen Bürger schuldig ist. Daraus folgt, daß gegen den Willen oder den Geist der Gesetze vom fünften Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria, und vom J. 1792, die Gewalt des richterlichen Ermessens — so nothwendig in Prozessen, wo die ganze Verschuldung in dem Sinne liegt, der mit gewissen Worten zu verknüpfen — nicht mehr der Scharfsicht und dem Gewissen der Geschwornen, der Kenntniß und der Rechtschaffenheit der Richter, welche das Gesetz anwenden, anvertraut ist, sondern sich vielmehr ganz und gar in der Billigkeit eines einzigen Menschen findet, nämlich des Lordkanzlers von England, welcher allein alle Rechtsfachen von Eng-

\*) Cette incertitude de la pratique des greffes et des études. Das letzte Wort kann hier wohl nicht die Studien oder die Studirstube bezeichnen, sondern vielmehr den Ort, wo Advokaten, Notarien und Prokuratoren zu arbeiten pflegen, gleichsam ihre Studien treiben. Indes hab' ich hier die Theorie zur Praxis hinzugefügt, weil jene in der That nach dem Bisherigen eben so unsicher ist, als diese. A. d. H.



land, die einige Fehler in der Form darbieten, in der Gestalt eines Referats aburtheilt.

Beim Indiktement wird die Klage des durch ein Libell Verunglimpften vor dem Friedensrichter, zu dessen Sprengel er gehört, angebracht und von diesem dem großen Schwurgericht der Grafschaft übergeben, welches aus 24 Personen besteht und die Anklagejury bildet. Die Klage wird hier vorläufig besprochen, geprüft, und zugelassen oder verworfen, aber wohl zu merken, ohne den Beklagten zu seiner Vertheidigung vorzuladen. Das große Schwurgericht sieht nur die Klage und den Kläger, und erläßt, wenn es die Zulässigkeit jener erkannt hat, die Anklageakte (indictment) unter Verantwortlichkeit des Klägers, der die Kosten tragen muß und wegen Schadenersatzes belangt werden kann, wenn er unterliegt. Die Sache wird dann öffentlich verhandelt vor den Richtern und den Geschwornen, welche die Urteilsjury bilden und das kleine Schwurgericht heißen. \*) Der vorsitzende Richter faßt endlich das Resultat der Verhandlung zusammen, erklärt die Art des Rechtshandels und seine Meinung darüber; die aber bloß beratend ist. Die Geschwornen sprechen über die Schuld und die andern Richter bestimmen die Strafe.

Bei der Informatio vor dem königlichen Gerichtshofe (kingsbench) ist die Verfahrensart kürzer

\*) Weil es nur aus 12 Geschwornen besteht. Von beiden Schwurgerichten ist weiter unten ausführlicher die Rede.

für die Personen seines Sprengels, die Bewohner von London.

Diese Verfahrensart war unter Karl II. und Jakob II. an die Stelle jener getreten, welche sonst vor der Sternkammer statt fand. Nach der Revolution mußte sie gleichfalls reformirt werden. Das Statut oder Gesetz vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria verordnete, daß keine Information beginnen könnte ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, vor welchem die Sache angebracht werden sollte — eine Erlaubniß, die ohne vorgängige Diskussion und Verhandlung von beiden Seiten, und ohne Sicherheitsleistung von Seiten des Klägers wegen der Prozeßkosten nicht gegeben werden durfte. Der Zweck dieses Gesetzes war, die Quälereien zu vermeiden, welche aus einer unbesonnenen Anzettlung solcher Prozesse entstehen konnten.

Man unterschied damals zwei Arten des gerichtlichen Verfahrens mittels der Information, 1. die Information durch den Kronbeamten (coroner) oder Königsanwalt (kings-attorney); 2. die Information ex officio durch den Staatsanwalt (attorney general).

1. Die Information, welche der Kronbeamte in seinem Parquete macht, \*) nachdem er vom Gerichte die Erlaubniß dazu erhalten hat und die Sicherheit wegen der Kosten geleistet worden, ist dem Beklagten günstiger

---

\*) Parquet nennt der Verfasser den Ort zwischen den Sitzen der Richter und dem für die Sachwalter mit ihren Parteien bestimmten Plaze.

als das Indiktement. Das Gericht selbst hat die Anklagejury (das große Schwurgericht) gebildet und, bevor es die Erlaubniß zur Information gab, den Sachwalter des Beklagten, wie den des Klägers, gehört. Es hat also eine Art von vorläufigem Urtheile statt gefunden; wodurch der Beklagte vortheilhafter gestellt ist, als im Prozesse durch Indiktement, wo das große Schwurgericht sein Facias venire oder Anklagemandat auf die Bitte des Klägers erläßt, ohne die Gegeurede des Beklagten vernommen zu haben.

Der Kronbeamte unterwirft das Ergebniß seiner Untersuchung dem Gerichte, welches die Anklage beschließt, wenn es dieselbe statthaft findet. Die Sache gelangt alsdann ans kleine Schwurgericht, welches den Ausspruch thut: Schuldig oder nicht schuldig.

Bei diesem Verfahren sind alle Umstände für den Beklagten; die Kläger machen daher selten davon Gebrauch.

2. Bei der Information ex officio gegen ein Libell hat der Staatsanwalt alle rechtlichen Präsumtionen für sich. Er bedarf daher keiner Erlaubniß zur Information. Das Gesetz der Könige Wilhelm und Maria wird bloß auf die Koroners bezogen. In Rücksicht auf die Erhabenheit der Würde eines Staatsanwalts setzt man nicht voraus, daß er in jenem Gesetze gemeint sei, oder daß er durch andre Bestimmungsgründe, als durch den allgemeinen Vortheil des Staats, der Regierung und der Privatpersonen, welche bei der an ihn gerichteten Klage theilhaftig sind, bestimmt werden könnte, wenn er sich

entschließt, ein Urtheil über den wegen eines Libells Angeklagten nachzusuchen. Möchten selbst seine Informationen nachlässig oder leidenschaftlich und partiisch gemacht sein. Es verschlägt wenig. Gleich nach seinem Berichte beginnen die Verhandlungen vor der Urteilsjury.

Der Staatsanwalt kann das Verfahren anhalten, wenn es begonnen, durch ein *Noli persequi*, ohne Gründe anzugeben. Er nimmt es nachher wieder auf, wie er will. Er bricht es ganz ab, wenn es schlecht fortgeführt worden, wenn die Spezialjury, welche gezogen worden, ihm wenig lenksam scheint, um es erst dann von neuem fortzusetzen, wenn die Fehler des Verfahrens durch andre Verhandlungen verbessert oder mehr Umstände gegen den Beklagten im Schwurgerichte vermittelt worden.

In dieser Führung der gerichtlichen Verfolgung eines Libells ist alles gegen den Beklagten. Die Informationen *ex officio* sind daher eines jener drückenden Mittel, welche seit dem Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten die Regierung angewandt hat, um ein größeres Ansehen oder, gerade heraus gesagt, mehr willkürliche Gewalt zu erlangen, als sie je gehabt. Unter den Ministerien der Herren Pitt, Addington (jetzt Lord Sidmouth), Grenville und Grey, und Fox waren sie weit weniger in Gebrauch, als seit 1807. Lord Holland zählte in seinem Antrage gegen die Informationen *ex officio* deren nur 11 von 1801 bis 1807, von 1807 bis 1811 aber 42, von welchen bloß 14 fortgesetzt und einige fehlgeschlagen waren. Folglich waren wenigstens 28 unbesonnener Weise unternommen worden.

Wir brauchen übrigens nicht zu bemerken, daß die mittels der Information ex officio verfolgten Libelle lauter politische waren.

Die Aktion, wodurch Ersatz für den durch ein Libell verursachten Schaden verlangt wird, hat nichts Besondres in England. Sie gleicht allen wohlgeordneten Verfahrensarten in Europa. Man muß den durch das Libell verursachten Schaden klar beweisen und dessen Ersatz in einer bestimmten Summe fordern. Die Geschworenen sprechen hier eben so, wie in den übrigen Fällen und andern Zivilsachen.

Was das Schwurgericht betrifft, so ist dessen Einführung in England sehr alt. Es ist durch den großen Freibrief anerkannt und bestätigt worden. 2) Während der bürgerlichen Kriege und der Feudalanarchie jener unglücklichen Zeiten kam es außer Gebrauch. Heinrich VII. erneuerte es im Anfange seiner Regierung und führte es zu dessen Zweck und ursprünglichen Grundsätzen zurück. Während der Regierungen Heinrich's VIII. und seiner Kinder und der vier Fürsten aus dem Hause Stuart wurde dieses Institut durch die Sternkammer, durch die außerordentlichen Kommissionen, durch die Einführung der Ausnahme-Richter und Tribunale in die gerichtliche Ordnung beeinträchtigt. Zur Zeit der Revolution ward das schwurgerichtliche Verfahren als eins der kostbarsten Rechte unter den englischen Freiheiten betrachtet. Das Recht des englischen Volks auf den Ge-

2) Magna charta, cap. 29.

nuß dieser Einrichtung ist durch den elften Paragraph der Bill of rights wieder zurückgerufen. Das erste Parlament unter Wilhelm und Maria beschäftigte sich in seinen verschiedenen Sitzungen sorgfältig damit, dieses Recht zu versichern und dessen Ausübung zu regeln. <sup>3)</sup>

Fast alle Zivilsachen und alle Kriminalprozesse sind der Entscheidung der Geschwornen unterworfen.

In den Kriminalprozessen unterscheidet man zwei Arten von Schwurgerichten: das große (*grand jury*) oder die Anklagejury, und das kleine (*petty jury*) oder die Urteilsjury.

Das große Schwurgericht besteht aus 24 Großgeschwornen, die durchs Loos gezogen werden aus 60 unter den angesehensten Eigenthümern der Grafschaft erwählten Männern. <sup>4)</sup>

Die Klage wegen Beleidigung durch ein Libell beim Prozesse durch Judikement wird überreicht von dem Friedensrichter oder dem Bewahrer der Freiheiten gewisser

3) Wir wollen nicht jene verschiednen Gesetze anführen, da sie zu zahlreich und lang sind. Wir verweisen unsre Leser auf das Werk von Giles James, vermehrt von Thomkins, welches den Titel führt: *The laws dictionary*. 2 Voll. 4. London. 1809.

4) Die großen Schwurgerichte haben überdieß in der Verwaltung der Grafschaft dieselben Funktionen, wie unsre allgemeinen Departementsräthe. [Der Verfasser setzt zu dem Obigen noch hinzu: *La majorité est formée à 12 sur 25 grands jurés, et à 13 sur 24.* Ich gestehe offen, daß ich den eigentlichen Sinn dieser Worte nicht verstehe. U. d. U.]

Städte, welche eine besondre Gerichtsbarkeit haben, 5) nachdem jene die Klage angenommen. Das große Schwurgericht erkennt, wenn es versammelt ist, über die Klage, beschließt ihre Zulassung und erläßt das Anlagemandat gegen den Beklagten, aber ohne ihn oder seine Rathgeber zu hören. Die Anklage wird dann fortgesetzt vor der Königsbank oder dem Assisenrichte.

Der kleinen Schwurgerichte gibt es in peinlichen Sachen (Verrath und Treubruch ausgenommen) wieder zwei Arten, das gemeine (common jury) und das besondre (special jury).

Die Mitglieder des gemeinen Schwurgerichts werden alle drei Monate vom Vorsteher (sheriff) der Grafschaft durchs Loos gezogen aus den freien Grundeigenthümern (freeholders) der Grafschaft, die mehr als 20 Pf. St. Einkünfte aus ihrem Grundeigenthume ziehen, oder aus den Hauseigenthümern der Städte, die in der Altstadt von London 100 Pf. St., in Westminster und den übrigen Städten 50 Pf. St. Einkünfte aus diesem ihren Eigenthume ziehen.

Von 60 solchen Geschwornen werden nach und nach bis 48 dem Angeklagten dargeboten, der 35 davon verwerfen kann, ohne einen Grund anzugeben. Die Krone kann nur Einen davon verwerfen.

---

5) Es gibt mehre Städte, die eine solche Gerichtsbarkeit haben und im Schooße ihres Municipalkörpers (Mayor und Aldermen) einen Kriminalgerichtshof bilden. Die Freibriefe, welche dieses Recht verliehen, haben auch dessen Ausübung geregelt.

Auch in Ansehung der zwölf übrigen kann der Angeklagte noch Ausstellungen machen

1. in Bezug auf die ganze Liste, indem er nachweist, daß zwischen ihm und dem Sheriff, der die Liste gemacht, Feindschaft bestehe, oder daß unter den Sechzig auch nicht Eine Person seines Standes und Ranges sich befinde, worauf die Sache an die nächstfolgenden Assisengerichte verwiesen wird;

2. in Bezug auf die zwölf übrigen selbst, indem er nachweist, daß dieser oder jener von ihnen mit dem Gegner in Verwandtschaft, Geschäfts- oder andern Verbindungen stehe, die dessen Vortheil betreffen und ihn parteilich machen, oder daß ihm das gehörige Einkommen und andre zum Geschwornen nöthige Eigenschaften fehlen, oder daß er Verbrechen begangen, wodurch er ehrlos geworden.

Ueber solche Ausstellungen wird in der Sitzung selbst geurtheilt durch zwei andre Geschworne, die durchs Loos noch über jene zwölf gezogen werden und die Weigerung des Beklagten entweder annehmen oder verwerfen. Im ersten Falle werden andre Geschworne substituirt, und wenn gegen diese nichts eingewendet wird, so nimmt der Prozeß seinen Gang.

Ein besondere Schwurgericht kann (außer den Fällen des Verraths und des Treubruchs) jeder Beklagte verlangen, wenn er einige Kosten bezahlt. Dieß hat er aber nicht nöthig, wenn das Gericht von selbst und ohne vorausgegangene Aufforderung erklärt, daß die Urteilsjury eine besondere sein solle.



Man findet in dieser die nämlichen Förmlichkeiten, welche das Gesetz wegen der Ziehung der Geschwornen durchs Loos vorgeschrieben, dieselbe Art der Verwerfung, dieselben Motiven zur Begründung derselben, und dieselbe Beurtheilung ihrer Gültigkeit, als im gemeinen Schwurgerichte.

Der einzige Unterschied besteht darin, daß die zuerst durchs Loos gezogenen 60 Geschwornen vom Stande des Beklagten sein müssen, so weit es nur immer möglich.

Zu beiden Arten der Urteilsjury müssen die Geschwornen einstimmig sein, um ihre Erklärung (verdict) zu geben.

Sie werden in den Sälen des Gerichtshauses eingeschlossen, und ruhen und speisen daselbst, bis sie ihre Erklärung von sich gegeben. Diese kann in Bezug auf die Stunde, wo die Geschwornen einig wurden, insgeheim ausgesprochen und dem Oberrichter mitgetheilt, muß aber nachher öffentlich wiederholt werden.

Wenn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Verurtheilte Nichtigkeiten im Verfahren findet, so macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Kanzleigerichtshof zur Revision und Kassazion desselben.

Der Rekurs an die Kanzlei wurde sonst selten gestattet. Die Vernunft foderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Mißbrauch damit getrieben; und so ist der Re-

Kurs an die Kanzlei in den größern, sowohl bürgerlichen als peinlichen, Rechtshandeln allgemein geworden.

Zu der Kanzlei, die man einen Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens nennt, urtheilt der Lordkanzler von England allein, nach gegenseitigen Vorträgen, seinem Gewissen und seinen Einsichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er gesprochen, hört alle weitere Berufung auf.

Seit dem Anfange des Revolutionskrieges sind die Rekurse sehr gemisbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der Lordkanzler bei verschlossnen Thüren in der Form von Referaten mehre Sachen vom höchsten Interesse abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat sich dagegen erklärt. Aber sie konnte nicht zu einer Zeit gehört werden, wo die in beiden Häusern des Parlaments gemachten Anträge zur Abschaffung solcher Mißbräuche durch die ministeriale Mehrheit verworfen wurden. 6)

So sind die Mißbräuche immer im Wachsen begriffen gewesen. So ist die englische Jurisprudenz über das

6) Im Monat März 1811 ward im Oberhause ein Antrag gemacht zur Abschaffung des Mißbrauchs der Appellazionen oder Rekurse an die Kanzlei; er ward verworfen. So ging es auch am 4. dess. Mon. dem Antrage des Lords Holland in demselben Hause, und den Anträgen des Lords Folkestone und Samuel Romilly's, betreffend die Fehler der Gesetze wegen gerichtlicher Verfolgung der politischen Libelle, und die Ungewisshheit und Barbarei der peinlichen Gesetze überhaupt. Eine Reform der englischen Gesetzgebung ist gewiß nöthig, aber sie wird großen Widerstand in und außer den Kammern finden. Es werden ja so Viele fett von den Mißbräuchen. Die Rekurse bringen das Einkommen der Kanzlei auf 60,000 Pf. St.

Verbrechen des Libells aus Mangel an positiven Gesetzen, die es genau bestimmen, ungewiß in ihren Grundsätzen, deren einige strittig sind — schwankend in ihren Präzedenzen, die größtentheils nach den Entscheidungen der Sternkammer gebildet sind — und ebendarum wandelbar in der Anwendung, die man davon machen kann. Sie würde zur Vernunft zurückgeführt werden und ihre Vorschriften würden fest und billig sein, wenn die Scharfsicht und das Ermessen der Geschwornen ihre volle Wirkung thun könnten.

Die gerichtliche Verfolgung des durch ein Libell begangenen Verbrechens mittels der, häufiger eingeführten, Informationen und Rekurse an den Kanzleigerichtshof bietet der Krone Mittel der Macht dar, welche ihr der Geist der englischen Verfassung verweigert.

In den Informationen ex officio erreicht der Hof durch ungesetzliche Quälereien seine Feinde und diejenigen Bürger, welche durch ihre Anhänglichkeit an der Sache des Volks bekannt sind. Durch die Rekurse an die Kanzlei beschützt er seine Freunde, mittels einiger gefälliger Kassationen, einiger gütigen Ungerechtigkeiten.

---

## Vierter Abschnitt.

### Die besondre Gesetzgebung über die Presse. 1)

---

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die daraus hervorgegangene große Vermehrung und erstaunliche Verbreitung der Mittheilungsmittel unter den Menschen haben in Bezug auf die Gesellschaft neue Verhältnisse sowohl der einzelnen als der in politische Körper vereinten Menschen geschaffen.

Die Freiheit der Presse, welche alle Publizisten mit Recht als eine von den Grundlagen der bürgerlichen Freiheit betrachten, wird erklärt als die persönliche Freiheit des Schriftstellers, seine Gedanken, auf eine durch den menschlichen Erfindungsgeist verbesserte Art, mit Hülfe der beweglichen Lettern und der Druckmaschine darzustellen.

---

1) Wir sprechen hier von der Presse nur, um von dem gegenwärtigen Zustande der englischen Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung des Rechts der Pressfreiheit, und von den Beschränkungen, welchen jene Gesetzgebung in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte von England dieses Recht unterworfen hat, Nachricht zu geben.

Das Recht hiezu ist daher weder mehr noch weniger heilig, als das Recht zu reden, zu schreiben, seine Gedanken durch Privatschreiben oder durch allgemeine Schriften und Benachrichtigungen in die Ferne kund zu geben, als das Recht zu gehen, zu kommen, zu bleiben, sich Bewegung zu machen, selbst in der Luft zu fliegen, wenn man die Mittel dazu vervollkommnete. \*)

Die Pressfreiheit aber ist der Pressfreiheit entgegengesetzt und unterliegt der Bestrafung.

Man begreift, daß die Presse, indem sie die Belehrung verbreitet, vervielfacht, von allen Seiten gleichsam reflektirt, den Zustand des Menschen verbessert. Dieß gilt nicht bloß in Bezug auf moralische und religiöse Erkenntnisse, die wahren Grundlagen aller Freiheit. Wir verdanken auch der Presse jenes andre Element der Freiheit, die öffentliche Meinung, eine neue Triebfeder, die in ältern Zeiten wenig bekannt war, aber in

---

\*) Da der Verfasser hier so viel natürliche Rechte aufzählt, so muß man sich billig wundern, daß er das Recht zu denken nicht vor allen erwähnt hat, aus welchem doch das Recht zu reden, zu schreiben und drucken zu lassen erst hervorgeht. Denn jenes Recht ist nicht etwa die Befugniß, bloß innerlich zu denken oder Gedanken in sich zu erzeugen und zu behalten — worüber ohnehin kein Anderer gebieten kann nach einem bekannten Sprüchwort — sondern die Befugniß, auch äußerlich zu denken oder seine Gedanken zu äußern, und zwar auf jede Weise, welche gerecht ist d. h. mit fremden Rechten bestehen kann. Durch den letzten Umstand unterscheidet sich eben die Pressfreiheit von der Pressfreiheit, von welchem Unterschiede der Verfasser sogleich spricht, ohne ihn näher zu bestimmen.

A. d. U.

den neuern eine so wichtige Rolle spielt. Die Presse trägt dazu bei, die öffentliche Meinung selbst in dem Augenblicke zu bilden, wo sie das Organ derselben ist.

Darum kann jene Freiheit nur aus sehr wichtigen, dringenden und unwiderstehlichen Gründen beschränkt werden, und der Regierung kommt es zu, solche Gründe aufzustellen. <sup>2)</sup>

Die Presse vervielfältigt nur das geschriebne Wort. Die Libelle haben also gemeiner werden können, aber sie haben durch den Druck ihren Charakter nicht verwechselt; und das englische Gemeingeseß über das Libell hat durch die sinnreiche Erfindung eines Mittels, das geschriebne Wort schneller zu vervielfältigen und weiter zu verbreiten, nicht wesentlich verändert werden können.

Nach diesen Grundsätzen und jenen, die wir im 2. und 3. Abschnitt dieses Werkes dargelegt haben, sind faktisch durch den Gebrauch, und ohne geschriebne Gesetze, der Freiheit der Presse in Bezug auf folgende Gegenstände Schranken gesetzt worden.

Der König als Haupt der Religion ist auch deren Wächter. \*) Er ist es auch in Bezug auf die heiligen Bücher, welche allen christlichen Gemeinheiten gemein

---

2) S. die im 1. Abschn. angeführten Grundsätze der englischen Jurisprudenz über das Libell, Nr. 2. und 3. (S. 48.)

\*) Wenn der Verfasser hier den König chef und gardien de la religion nennt, so versteht sich wohl von selbst, daß nur von einer positiven, kirchlich und bürgerlich autorisirten, Religionsform die Rede sein kann. Die Religion an sich kommt hier nicht in Betracht.  
H. v. H.

sind. Daher kann keine Bibel ohne seine Erlaubniß gedruckt werden, und diese Erlaubniß wird nur gegeben, wenn der Text der zu druckenden Bibel mit dem der Vulgate einstimmt.

Ebenso verhält es sich mit den Gebet- und andern Büchern, die zur Liturgie der anglikanischen Kirche gehören. Aber die von andern christlichen Gemeinheiten sind durch das Toleranzgesetz davon ausgenommen.

Als einem der sich gegenseitig ergänzenden Theile der gesetzgebenden Gewalt kommt dem Könige die Bewahrung der Gesetze, die davon ausgegangen, und die Bewachung seiner Archive zu. Kein Statuten- Gesetz- und Rechtsbuch (corpus juris) kann ohne seine Erlaubniß gedruckt werden. <sup>3)</sup>

So weit erstrecken sich die Vorrechte der Krone, wodurch zugleich die Freiheit der Presse beschränkt wird. \*)

---

3) Die Gesetzbeamten der Krone und andre Rechtsgelehrten haben sich der Ausübung dieses Rechtes angemaaßt, und sie verhindern jede Herausgabe einer Schrift dieser Art, welche darauf abzwecken könnte, die Kenntniß der Gesetze leichter und gemeiner zu machen.

\*) Sonach wäre in dieser Hinsicht die Presse in England noch beschränkter, als in Deutschland. Eine neue, von der Vulgate abweichende, Bibelübersetzung zu machen und herauszugeben, ist wenigstens im protestantischen Deutschland Jedem erlaubt, und selbst im katholischen sind einige der Art erschienen. Auch Rechtsbücher darf Jeder bei uns herausgeben, wenn es gleich in der Natur der Sache liegt, daß sich nur Rechtsgelehrte damit befassen werden und daß Bücher dieser Art, ohne öffentliche Autorisation herausgegeben, keine öffentliche Gültigkeit haben.

H. d. U.

Wir werden in der kurzen Geschichte, die wir jetzt von der englischen Gesetzgebung über die Presse geben wollen, sehen, was für Förmlichkeiten durch Parlamentsakten vorgeschrieben worden, um den Mißbrauch der Pressfreiheit oder die Pressfreiheit zu verhüten.

### I. Pressgesetzgebung vor der Revolution im Jahr 1688.

Die ersten Druckschriften wurden in England ganz frei gedruckt, ohne Erlaubniß und ohne Privilegium. Keins dieser Bücher trägt das Imprimatur, welchem die Druckschriften bald unterworfen wurden.

Die Krone betrachtete nämlich vermöge ihres Dominium eminentis oder ihrer Prærogative das Recht zu drucken als ein königliches Recht und bemächtigte sich desselben. \*)

Die Sternkammer regelte die Ausübung dieses Rechtes und untersagte dieselbe. \*\*) Sie bestellte Zensoren (licensers, Erlaubnißgeber). Diese hatten anfangs sehr wenig zu thun. Man gestattete den beiden Universitäten, mit ihren eignen Pressen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher zu drucken, mit Vorbehalt der Ge-

---

\*) Sonach wäre das Recht zu drucken in England als ein Majestätsrecht (regale) betrachtet worden? Was war denn nun das Recht zu schreiben, ohne welches kein Recht zu drucken stattfindet? Was das Recht zu denken und zu reden, ohne welches kein Recht zu schreiben stattfindet?

\*\*) Nämlich den Privatpersonen, wieserne sie nicht dazu besonders autorisirt waren.



nehmung ihrer Bizekanzler. Das Drucken wurde nach und nach gewöhnlicher; es schuf einen neuen Zweig des Verkehrs. Man ging zuweilen die Zensoren vorbei. Die Sternkammer erneuerte ihre Beschränkungs-gesetze und bestimnte, wie die Uebertreter derselben, von ihr sollten ge-richtet und bestrast werden. <sup>4)</sup>

Die Sternkammer ward im J. 1641 unterdrückt. Seit 1644 nahmen die beiden Häuser des langen Par-lements, unter Cromwell, nicht minder als vorher Karl I. und seine Minister, ein System eifersüchtiger und furcht- samer Maaßregeln gegen die Gefahren der Presse an und erneuerten einige Gesetze jener Kammer in Bezug auf Schriftsteller und Buchdrucker. <sup>5)</sup>

Der Gebrauch des Imprimatur und die Anstellung königlicher Zensoren wurden wieder eingeführt bei der Res- tauration. <sup>6)</sup> Die Beschränkungen der Pressfreiheit wur- den durch ein Gesetz des langen königlichen Parlaments vom 19. Mai 1662 (licensing act) und durch das Ges-

4) Durch das Dekret der Sternkammer vom J. 1637 ist verordnet, „daß die Uebertreter ihrer Gesetze hinsichtlich der „Presse durch die Sternkammer oder denjenigen Gerichtshof, „den sie damit beauftragen würde, sollten bestrast werden, so „wie sie es angemessen finden würden.“ [Eine be- quemste Art der Gesetzgebung! N. d. U.]

5) Man findet die Gesetze des langen Parlaments unter Cromwell nicht im Statutenbuche. Es ist nicht erlaubt worden, sie wörtlich abzu- drucken. Sie waren aber eben so streng, als die der Sternkammer.

6) Herstellung der Stuarts in der Person Karls II. im J. 1660. N. d. U.

gesetz der Einformigkeit (uniformity) bestimmt. Das Imperium und die Zensur waren von den Gebräuchen der Inquisitionsgerichte in Spanien und Italien entlehnt.

Wir geben hier den wesentlichen Inhalt jedes Artikels von jenem Zensurgesetze (licensing act):

1. Die Regierung ist dabei interessirt, daß der Gebrauch der Presse geregelt werde.

2. Es ist verboten, aufrührerische, schismatische und gefährliche Pamphlets oder Bücher zu drucken, herauszugeben und zu verkaufen.

3. Jedes gedruckte Werk soll in das Register der Buchhändlerinnung von London eingeschrieben werden, ausgenommen die Parlamentsakten, die politischen Proklamationen, Schriften und Akten, welche indeß nicht ohne Befehl des Königs und ohne Erlaubniß eines der Staatssekretäre Sr. M. gedruckt werden können .... Es können nicht gedruckt werden

Bücher betreffend das Gemeingeseß, anders als mit Erlaubniß des Kanzlers oder des Großsigelbewahrers, der Lords Oerrichters, des Lords der Schatzkammer, oder der Personen, welche durch jene zu diesem Behufe bestimmt worden,

Bücher historischen und politischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß eines der Staatssekretäre Sr. M. &c.

Bücher heraldischen und genealogischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Großmarschalls oder der Wappenkönige &c.

Bücher theologischen, medizinischen, philosophischen, physikalischen u. Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Erzbischofs von Canterbury, oder des Bischofs von London, oder der Vizekanzler der beiden Universitäten, jedoch bloß in deren Sprengeln.

4. Es sollen dem Zensor zwei handschriftliche Kopien von englischen Büchern und bloß eine von andern Büchern überliefert werden. Der Druck kann nur nach einer von jenen beiden Kopien gemacht werden, wenn sie vom Zensor gezeichnet ist, welcher bezeugt, daß sie nichts enthalte gegen den christlichen Glauben, die Lehre und Zucht der anglikanischen Kirche, den Staat oder die Regierung des Reichs, und gegen die guten Sitten. \*) Nach dem Drucke soll die Handschrift an das Archiv der mit Prüfung des Werks beauftragten Zensurkommission abgeliefert werden.

5. Ausländische Schriften können nur durch den Hafen von London eingeführt, und die Ballen nicht eher geöffnet und vertrieben werden, als nachdem sie die Zensur passiert sind. \*\*) Der Erzbischof von Canterbury oder der Bischof von London werden wegen der häretischen,

---

\*) Auch hier laufen die guten Sitten nur so hinterdrein; das Interesse der Kirche und des Staats geht allen andern vor.

M. d. U.

\*\*) Der Ausdruck ist hier offenbar verfehlt. Die Ballen werden ja nicht zensirt und vertrieben, sondern die Bücher, und diese können nicht eher zensirt und vertrieben werden, als bis die Ballen geöffnet sind. Ob diese Inkonvenienz dem englischen Gesetzgeber oder dem Verfasser zur Last fällt, weiß ich nicht.

M. d. U.

auführerischen und gefährlichen Bücher verordnen, was ihnen gut dünkt. [!]

6. Dieser Artikel erkennt die Eigenthumsrechte der Schriftsteller an; aber die Geldstrafe derer, welche ein Werk ohne Berechtigung von Seiten des Verfassers drucken lassen möchten, beträgt nur 6 Sch. 8 P.

7. Die Drucker müssen ihre Namen und ihre Wohnungen auf alle Werke setzen, welche sie drucken, bei Strafe der Konfiskazion der ohne ihren Namen gedruckten Bücher, so wie ihrer Pressen und Lettern. Sie müssen auch mit einer Erlaubniß, eine Buchdruckerei zu haben, versehen sein; sonst werden sie als Uebertreter des Gesetzes verfolgt werden.

8. Bücher verlaufen können nur die Mitglieder der Buchhändlerinnung von London oder die, so eine Erlaubniß dazu vom Diözesanbischof erhalten haben. Sie müssen sieben Jahre bei einem Buchhändler in London gelernt haben oder Söhne eines solchen sein, bei Strafe der Konfiskazion aller Bücher in ihren Läden, nebst andern Strafen.

9. Es ist verboten, englische Bücher, die außer dem Reiche gedruckt sind, einzuführen, bei Strafe der Konfiskazion.

10. Buchdruckereien können in London nicht angelegt werden ohne eine vorgängige, in die Register der Buchhändlerinnung von London einzutragende, Erklärung, welche den Namen und die Wohnung des Buchdruckers nebst der Beschreibung und der Anzahl seiner Pressen enthält.

11. Die Zahl der Schriftgießer soll vier, die der Buchdrucker zwanzig sein oder darauf zurückgeführt werden, ungerechnet die Buchdrucker des Königs und der Universitäten. \*) Die eben erwähnten vier Schriftgießer und zwanzig Buchdrucker sollen von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London ernannt werden. Sie sollen eidlich verpflichtet werden und eine Kaution von 300 Pf. St. leisten, welche von der Königsbank und den Friedensrichtern in ihren vierteljährigen Sitzungen in Empfang zu nehmen ist.

12. Kein Buchdrucker soll mehr als zwei Pressen halten.

13. Dieser Artikel betrifft die Lehrlinge derselben, und

14. Die Arbeitsleute in den Buchdruckereien.

15. Die Kammerboten des Königs, versehen mit einer von Sr. M. selbst oder von einem der Staatssekretäre unterzeichneten Befehle, oder die Meister und Diener der Buchhändlerinnung von London, begleitet von einem Konstabel, sind berechtigt, die heimlichen und unerlaubten Druckereien und Buchhandlungen, so wie die mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes gedruckten Bücher aufzusuchen. Letztere werden sie den respektiven Zensurkommissionen überliefern, welche darüber nach Gutdünken verfügen werden.

16. Die Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes werden für das erste Mal auf drei Jahre von ihrem Amte oder

---

\*) Im Texte steht des ministres, daß es aber des universités heißen sollte, besagt das Druckfehlerverzeichnis. N. d. U.

Geschäfte suspendirt, für's zweite Mal aber dessen auf immer beraubt, ungerechnet die Geldbuße und die Einfürkerung oder jede andre körperliche Strafe, welche die Richter der Königsbank oder der Missengerichte in den Prozessen über solche Gegenstände gut finden werden, wenn nur die Strafe nicht in Veraburgung des Lebens oder eines Gliedes besteht. Die Friedensrichter in ihren vierteljährigen Sitzungen haben die nämliche Gewalt.

17. Drei Exemplare der gedruckten Werke sollen von den Druckern an die Bibliotheken des Königs und der beiden Universitäten abgeliefert werden.

18. Dieser reservirt die Privilegien der beiden Universitäten.

19. Dieser verbietet das Aufsuchen der Pressen und Bücher in den Häusern der Pairs des Reiches.

20. Dieser reservirt die Rechte und Privilegien der Buchhändlerinnung von London.

21. Dieser reservirt die Freiheiten derer von Westminster = Hall.

22. Dieser reservirt das Recht Sr. M., die Anlegung von Schriftgießereien und Buchdruckereien zu erlauben.

23. Dieser reservirt die Privilegien des Buchhändlers John Streater in London.

24. Dieser reservirt die Privilegien der Stadt und des Erzbischofs von York.

25. Dieser Artikel bestimmt, daß das Gesetz während der zwei Jahre, die mit dem 10. Jun 1664 ablaufen, gelten solle.

Man sieht aus diesem Inhalt der Artikel des Zensurgesetzes, wie drückend und willkürlich es war, und wie es selbst das Eigenthum der Bürger verletzte. Was ist denn ein gefährliches Buch? Was bestimmt die Gefahr, die damit verknüpft ist? — Und welche Härte in den Strafen! Welcher Spielraum für die Gewalt der Richter, die sie verhängen!

Und doch wurde jenes Gesetz im 17. Regierungsjahre Karl's II. durch ein andres vom 9. Oktober 1665 erneuert, worin es heißt (Kap. 4. Art. 1.): „Das Gesetz vom 14. Regierungsjahre Sr. M., mit den Worten anhebend ic. wird hiedurch erneuert und wiederholt, um in voller Kraft und Autorität zu gelten vom 26. Dezember 1665 bis zum Ende der Sitzung des gegenwärtigen Parlaments.“

Diese Sitzung endete erst den 16. Jenner 1678. So wurde dasselbe Gesetz nach und nach mehrmal erneuert unter Karl II., Jakob II., Wilhelm und Maria, im 4. und 5. Jahre ihrer Regierung, wo es nur auf ein Jahr geschah.

Die Presse war demnach gefesselt bis zu der Staatsumwälzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron setzte. Erst im J. 1695 hörten alle bisherigen Erneuerungen des Zensurgesetzes (licensing act) auf.

## 2. Preßgesetzgebung nach der Revolution im Jahre 1688.

Wiewohl die Presse zur Zeit der Revolution noch nicht von den Fesseln befreit war, welche die royalistische Reakzion des zweiten und langen Parlaments Karl's II. ihr angelegt hatte, so genoß sie doch thätlich einer großen Freiheit und erhielt sie auch rechtlich im J. 1695.

Die Freiheit der Presse wurde von nun an als eins der kostbarsten und heiligsten Rechte in der gesellschaftlichen Verfassung betrachtet.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde kein Gesetz gegeben, um die Zensur wieder einzuführen oder um den Verkehr der Buchdrucker und Buchhändler zu beschränken. Man versuchte es zwar während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten unter dem so sehr verabscheuten Ministerium des Lords North, aber ohne Erfolg. Das englische Volk setzte einen so hohen Werth auf das Recht der Preßfreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger Polizeigesetze, die sich darauf beschränkten, die Ausübung desselben zu regeln, durchsetzen konnte.

Erst im J. 1799 bewirkte der populäre oder vielmehr allmächtige Minister Pitt einige beschränkende Maaßregeln, in Rücksicht auf gewisse Gefahren und Mißbräuche der Presse, welche der Bericht eines geheimen Ausschusses über die geheimen Gesellschaften in Großbritannien und Irland, ihren Briefwechsel unter einander und die



auführerischen Versuche der Mitglieder und Anhänger dieser Gesellschaften, bezeichnet hatte. Es ward ein Gesetz gegeben, um diese Gesellschaften zu verbieten, und die letzten Paragraphen desselben regelten die Polizei der Presse auf eine ziemlich kluge Weise, die aber doch zu Mißbräuchen Anlaß gab, welche erst später verbessert wurden. Jenes Gesetz ging fast ohne Widerspruch durch. Die Opposition war stumm. Ein Gesetz über die Polizei der Journale war schon das Jahr vorher angenommen worden. 6) Das darauf folgende Gesetz war nur eine weitere Entwicklung desselben.

Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. (12. Jul 1799) zur Unterdrückung der geheimen Gesellschaften in England, Schottland und Irland, und zur Verhütung ihrer verrätherischen und auführerischen Unternehmungen, sind folgende:

Art. 23. Die Buchdrucker sind verbunden, vor den Gerichtschreibern ihrer respectiven Friedensrichter eine Erklärung abzugeben, welche ihre Namen, ihre Wohnungen, und die Zahl ihrer Pressen enthält, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St.

6) Wir werden im folgenden Abschnitte über die Gesetzgebung in Ansehung der Journale die Gründe erörtern, aus welchen dieses Gesetz hervorging, so wie die Umstände, unter welchen es gegeben wurde, und die schwache Opposition, die es im Parlemeute fand.

24. Dieser Artikel reservirt die Rechte der beiden Universitäten.

25. Die Schrift=Sießer und Händler sollen die nämliche Erklärung abgeben und im Unterlassungsfalle die nämliche Geldstrafe erlegen. Jene Erklärungen werden dem Staatssekretar überliefert.

26. Die Schrift=Sießer und Händler sollen ein Register halten, in welches sie die Namen der Personen schreiben, denen sie Lettern überlassen oder verkaufen. Diese Register müssen sie den Friedensrichtern vorlegen, wenn sie dazu aufgefodert werden.

27. Der Name des Buchdruckers und seine Wohnung müssen leserlich, richtig und genau, auf dem ersten und letzten Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn dieses aus mehr als einem Blatte besteht, angegeben sein, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes Exemplar, in welchem diese Vorschrift nicht befolgt ist.

28. Dieser Artikel reservirt die Rechte und Privilegien des Parlaments.

29. Die Buchdrucker sind verpflichtet, ein Exemplar jedes von ihnen gedruckten Werkes zu behalten, vom Verfasser unterzeichnen zu lassen und dem Friedensrichter vorzulegen, wenn sie dazu aufgefodert werden, in dem Zeitraume von sechs Monaten, welche von dem Tage laufen, wo der Druck begonnen, bei Strafe der nämlichen Geldbuße.

30. Jede Person, welche gedruckte Bücher verkauft, die nicht jene Bezeichnungen des Namens und der Wohnung des Druckers enthalten, soll vor einen Friedensrichter gebracht werden, welcher den Grad der Schuld bei Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes bestimmen wird.

31. Das Gesetz kann nicht ausgedehnt werden auf Abdrücke von Anzeigen, Adressen und Billers, noch auf Abdrücke von Kupfersichen, über irgend einen Gegenstand.

32. Dieser Artikel bestätigt alle Anordnungen, welche das Jahr vorher (1798) in Bezug auf die Journale und Neuigkeitsblätter gemacht worden.

33. Die Friedensrichter können Beamte beauftragen, um eine Untersuchung aller Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes anzustellen.

34. Dieser Artikel betrifft die Zeit, wo das Gesetz in Kraft sein soll.

35. Die Geldbußen sind durch eine bloße Klage von den Gütern des Uebertreters einzutreiben. Im Entsetzungsfalle tritt körperliche Haft und Gefängniß an deren Stelle, welches jedoch nicht unter drei und nicht über sechs Monate dauern kann.

36. Die eine Hälfte der aufgelegten Geldbuße ist dem Angeber bewilligt, die andre wird Sr. Majestät gehören.

37. Die Klage zur Eintreibung der zuerkannten Geldbuße kann von den Gerichtshöfen nur innerhalb drei Monaten von der Zeit der Uebertretung angenommen werden.

38. und 39. Diese Artikel betreffen die bloße Form.

Dieses Gesetz dürfte eben nicht sehr nothwendig scheinen. Die Vergehen der Presse waren durch die Jurisprudenz über die Bestrafung des Libells schon erreicht. Der größte Theil der Prozesse, die wir angeführt haben, betraf die Drucker. Es war unter ihnen Gebrauch, ihren Namen oder den eines Buchhändlers auf die aus ihren Pressen hervorgegangenen Werke zu setzen. Ihr persönliches Interesse, die Erhaltung des Eigenthumsrechtes der Schriftsteller foderten dieß. Das Gesetz vom J. 1799 hat also weiter nichts gethan, als eine Verbindlichkeit aus dem zu machen, was schon vernünftiger Gebrauch war. \*)

Indessen finden sich auch Fehler in diesem Gesetze. Die Geldbuße, welche dem Drucker wegen Uebertretung des 27. Artikels auferlegt werden sollte, war zu stark, um nicht die Begierlichkeit der Angeber zu Berechnungen zu reizen. Man hatte einen Drucker gebeten, einen Titel

---

\*) Die Kritik des Verfassers ist hier unstatthast. Was der Drucker aus Gebrauch that, konnte er auch unterlassen. Das Gesetz foderte mit Recht die beständige Beobachtung dieses Gebrauchs als Pflicht. S. die Anmerkung zum 3. J. unsers obigen Entwurfs S. 15. U. d. U.

zu machen, der ganz genau dem Titel einer elzevirischen Ausgabe, wo der Titel fehlte, entspräche. Zu diesem Behufe waren besondere Lettern gegossen, ein besonderes Papier gemacht worden. Das war ein Wunder von Industrie und Geschicklichkeit. Der Drucker ward angezeuhen und verurtheilt, so vielmal 20 Pf. St. zu bezahlen, als er solche Titel abgezogen hatte. \*)

Bei einer andern Gelegenheit hatten die Arbeiter einer Druckerei in London, gelegen in der Paternoster-Straße, böshafterweise auf dem Titel eines Werkes das Wort London weggelassen. Sie hatten hernach ihren Meister an-gegeben, und er wurde zu einer Geldbuße von 20,000 Pf. St für 1500 Exemplare verdammt. \*\*) Die Richter brauchten zwar in der That ihre ermessende Gewalt, um die Buße zu ermäßigen. Aber das war wieder ein willkürliches Belieben. Die Gesetzgebung verbesserte also im J. 1811 jenen 27. Artikel und verordnete, daß in den Fällen dieser besondern Uebertretung die Geldbuße auf 5 Pf. St. ermäßigt werden, überhaupt aber nicht 100 Pf. übersteigen könnte.

\*) Das war Unsinn, aber eine Folge der in England gewöhnlichen buchstäblichen Anwendung des Gesetzes, das freilich in diesem Punkte schon an sich zu hart war. U. d. U.

\*\*) Wenn für jedes Exemplar nach Art. 27. des Gesetzes 20 Pf. St. bezahlt werden mußten, so betrug die Summe eigentlich  $20 \times 1500 = 30,000$  Pf. St. Und wenn die Richter dieselbe nur auf 20,000 ermäßigten, so war dieß abermal Unsinn, da der Drucker eigentlich gar nicht straffällig war. U. d. U.

Seit 1811 ist nichts an den Bestimmungen des Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. verändert worden. Die Erfahrung hat die Vortheile seiner Bestimmungen und die Weisheit derer, die es entwarfen, erwiesen. So hat die öffentliche Meinung und der vorzügliche gesunde Verstand des englischen Volks die Furcht und die heilsamen Besorgnisse zerstreut, welche die Geister glücklicherweise wachsam erhalten gegen alle gefährlichen Versuche, wodurch die Freiheit der Presse bedroht werden könnte.

## Fünfter Abschnitt.

### Die besondre Gesetzgebung über die Journale.

---

Die englischen Bürger haben das Recht, vermöge der dem Schriftsteller zukommenden persönlichen Freiheit ihre Gedanken auf eine durch den menschlichen Erfindungsgeist verbesserte Weise, mittels beweglicher Buchstaben und der Presse, auszudrücken.

Sie haben das Recht der Diskussion über die Handlungen der Regierung, zu welchen sie durch einen Zweig der öffentlichen Gewalten selbst mitzuwirken berufen sind.

Sie haben das Recht der Petition, das Recht sich in politischen Versammlungen zu vereinigen, um Bitten, Zuschriften und Gegenvorstellungen an die Regierung zu entwerfen, um dieser den Ausdruck des allgemeinen Willens, die öffentliche Meinung — das Hauptgetriebe stellvertretender Verfassungen — zu erkennen zu geben, um diese Meinung selbst aufzuklären und zu verbessern.

Hieraus entspringt auch das Recht, Journale, öffentliche Blätter, Neuigkeitspapiere, periodische Werke herauszugeben, und die Gesetzgebung über diese Arten von Schriften.

Dieses Recht ist nicht minder heilig, als alle die andern. Die Journale sind daher in England frei herausgegeben worden, ohne Fesseln und Beschränkungen, seit ihrer Erfindung bis zum J. 1798.

Während des Laufes des 18. Jahrhunderts war zu zwei verschiedenen Zeiten, unter Lord North's und unter Pitt's Ministerium, vorgeschlagen worden, die Journale einer Zensur zu unterwerfen. Aber beidemal wagte das Kabinet es nicht, diesen Vorschlag dem Parlemeute zur Verhandlung zu übergeben. Er blieb verschlossen in den Berathungszimmern und geheimen Ausschüssen des Ministeriums. <sup>1)</sup>

Die von diesen Ausschüssen angestellte Prüfung betraf das Recht, die Dienlichkeit und die Ausübungsart der Zensur.

#### I. Das Recht eine Zensur aufzulegen.

Die Befugniß, Journale herauszugeben, war eben so unangreifbar, als die Befugniß, sich der Presse zu bedienen, und gehörte mit zu dieser. Indem man die Herausgabe der Journale als Thatsache zergliederte, fand man nichts weiter als die an bestimmte Tage oder Zeiten gebundene Bekanntmachung kleiner, meist anekdotenartiger, Aufsätze, enthaltend Berichte und Erzählun-

<sup>1)</sup> S ein wenig bekanntes Werk unter dem Titel: A free inquiry on the press and news - papers. London, 1803. 8. p. 135.



gen von größerer oder minderer Allgemeinheit, und nützliche oder angenehme Gedanken, deren Erkenntniß oder Mittheilung das Publikum interessirte, die aber auch wohl zu unbestimmten Tagen oder Zeiten hätte geschehn können.

Wenn die Zensur die Anwendung eines Rechtes sein könnte, oder vielmehr wenn die Einführung derselben kein Recht verletzte, wo sollte die Ausübung jener Zensur beginnen? Es wäre offenbar unmöglich, diesen Punkt genau zu bestimmen. \*)

## 2. Dienlichkeit (convenance) einer Zensur.

In Ansehung der Regierung und der öffentlichen, durch die Verfassung bestimmten, Gewalten fragt es sich: Könnten und wollten sie sich aufwerfen zu Handhabern der öffentlichen Meinung, einer furchtbaren Macht, die im Repräsentativsysteme noch über ihnen steht, die sie aufrecht hält und niederwirft?

---

\*) Die Sache ist hier ungefähr so behandelt, wie sich die alten Dialektiker über die Frage stritten: Wann beginnt eine Zahl von Körnern ein Haufe zu sein? oder: Wie wenig Haare muß man haben, um ein Kahlkopf zu heißen? Das ist aber eine sophistische Behandlungsart. Der Gesetzgeber handelt nach dem Augenmaasse des gesunden Menschenverstandes. Und da wird er eben so wenig in Verlegenheit sein, zu bestimmen, ob dieses oder jenes Ding ein Journal, als ob es ein Haufe oder ein Kahlkopf sei. Ueberdies ist hier auch nicht von Journalen überhaupt, sondern von solchen die Rede, welche die Begebenheiten des Tages vor aller Welt besprechen. U. d. U.

Dürften die englischen Minister sich wohl schmeicheln, der Richtung der öffentlichen Meinung sich zu bemessen? Würden sie nicht, statt dieselbe zu befragen und zu erforschen, sich einen Einfluß anmaßen, der darauf abzweckte, dieselbe zu unterjochen?

Aus den öffentlichen Vortheilen entsprossen, ist jene Meinung immer da, wenn man im Fall ist, sie befragen zu müssen. Sie läßt sich ebensowohl vernehmen im Stillschweigen und in der Ruhe der Mäßigung, als wenn sie in gefährlichen Ausschweifungen daherbraust. Hat ein geschickter Minister die Vortheile der Gemeine, die wahren Vortheile jeder Regierung, erwogen, so läßt er sie gegen einander spielen durch die Verhandlungen der verschiedenen Zeitschriften. Man vergleicht diese, zieht das Ergebniß heraus und urtheilt. Man findet dann, daß diese oder jene Handlungen der Regierung entweder mit der öffentlichen Meinung in Einstimmung sind oder den von ihr ausgesprochenen Wünschen und Ansichten widersprechen. Sind die Wünsche schwankend oder schimärisch, die Ansichten falsch, so sucht man jenen ein andres Ziel zu geben und diese zu berichtigen.

Hiezu bedarf man aber einer ziemlich großen Zahl von Journalen. Die Errichtung einer Zensur würde jedoch mehr auf Beschränkung derselben hinwirken; denn im Grunde würd' es nur Eins unter verschiedenen Gestalten, Titeln und Farben geben. Und zugleich müßte man wohl überzeugt sein, daß ihre Freiheit keine andern

Schranken hätte, als die der Zuträglichkeit oder der Vernunft, die darüber urtheilt.

Da überdieß die Zeitschriften einen besteuernsfähigen Stoff von Bedeutung darbieten und das System der gesellschaftlichen Einrichtungen in Europa viel Steuern fodert, so verlangen jene auch in Bezug auf den allgemeinen Gewerbefleiß und die Staatskasse einen freieren Spielraum und wollen daher mehr aufgemuntert als angehalten sein. Die Zensur aber würde deren Zahl vermindern. 2)

In Ansehung der Gemeine oder des Publikums fragt sich's: Würde die Zensur Vortheile gewähren und welche?

Die Zeitschriften überhaupt sind eins der schnellsten Mittel, eins der gebräuchlichsten und nützlichsten Werkzeuge der allgemeinen Belehrung. Sie empfangen sie und tauschen sie um mit großer Geschwindigkeit; sie verbreiten sie mit vollen Händen, wohlfeilen Kaufs, alle Tage, ja alle Augenblicke, und unter Gestalten, die allen Eigenheiten, allen Altern, allen Verhältnissen zusagen. Sie bereichern die allgemeine Masse der Weltbevöl-

---

2) Sonst verbrauchten die englischen Journale für eine Bevölkerung von 15 bis 16 Millionen Menschen 200 bis 250 Tausend Dies Papier von großem Formate, und die Stempelsteuer, welche sie zahlten, war beträchtlich. Diese Steuer wurde vermehrt. Die Journale bezahlen jetzt an Stempelgebühren 9,850,000 Franken, ohne das Postgeld zu rechnen; aber sie verbrauchen nur noch 150 bis 160 Tausend Dies Papier.

ferung mit nützlichen oder angenehmen Ideen. Sie bilden eins der mächtigsten Bindemittel der gebildeten Welt; und wenn man sie durch eine Uebereinkunft, die eben so unanmöglich zu entwerfen als zu vollziehen wäre, den menschlichen Gesellschaften untersagte, so läßt sich nicht berechnen, welche Umwälzungen dieses von Unwissenheit und Vorurtheil auf die Wissenschaft gelegte Embargo nach sich ziehen würde.

In einem Jahrhundert überdieß, wo die Anhäufung der beweglichen Reichthümer, und ihre große Beweglichkeit, die erstaunliche Leichtigkeit einer schnellen und verborgnen Versetzung derselben, die Ausdehnung des Verkehrs und die Mannichfaltigkeit seiner Geschäfte vielfältigere Verhältnisse unter den Einzelnen bewirken und den europäischen Gesellschaften die beständige Verbindlichkeit täglicher, sicherer und ungehinderter Mittheilungen unter ihnen selbst und mit den dadurch befruchteteren übrigen Welttheilen auflegen — in diesem Zustande der Dinge, sag' ich, gehören freie Zeitschriften zu den Bedürfnissen erster Nothwendigkeit, welche durch nichts in der Welt ersetzt werden können.

Ein geschätztes Journal, wie das St. James oder das Morning Chronicle, vereinigt nicht nur Anzeigen von zu verkaufenden oder zu vermiethenden Sachen, gerichtliche Anzeigen, Preiscuranten von Staatspapieren, Wechseln und Waaren, Schiffsahrtseneuigkeiten, Bekannmachungen auf Lloyd's Kaffeehaus, die täglichen Verhandlungen beider Häuser des Parlemens, sondern es bietet

auch alle andern Notizen dar, welche das allgemeine und besondre Interesse nur wünschen kann.

Wird die Zensur in Masse verboten, was sie im Einzelnen doch zulassen muß?

### 3. Ausübungsart der Zensur.

Wem soll die Zensur der Journale anvertraut werden? Den Ministern oder den Parlamentskammern? Der Kanzlei oder den Gerichtshöfen? Dem Erzbischof von Canterbury und dem Diözesanbischof oder ganz neu errichteten Zensurbehörden? Oder endlich soll sie allen diesen Körperschaften und Behörden zugleich zustehen?

Aber die Kanzlei und die gerichtlichen Körper haben eine eigenthümliche, besondre und unabhängige Gewalt, welche durch die Verfassung vorgezeichnet ist. Sie suchen ohnehin sie zu erweitern; sie suchen die Ausübung der Gerechtigkeit ihrem persönlichen Ermessen anzupassen. Will man noch den Gebrauch dieses Ermessens vermehren, gegen welchen schon alle aufgeklärten Publizisten und Kriminalisten Englands sich erklären?

In einer Gesellschaft, wo die herrschende Religion nur ein Sechstheil der Bevölkerung zu ihren Gläubigen zählt und eine Toleranzakte ihr zur Seite steht, wollte man den Dienern der Nationalkirche die Zensur der Journale anvertrauen? Daraus eins ihrer Amtsgeschäfte machen, würde das nicht heißen das Zensurgesetz (licensing act) vom 13. und 14. Regierungsjahre Karls II. erneuern, welches eine Mitursache der Revolution war?

Die neuen Behörden aber, die man zu Handhabern der Zensur machen möchte, würden sie auch unabhängig sein? Hingen sie nun doch von den verfassungsmäßigen Autoritäten ab, so wären es ja diese eigentlich, denen die Zensur amtsmäßig zustände.

Endlich, wenn alle diese Körper oder Gewalten die Zensur zugleich ausüben sollen, würden sie Journale haben, die ihnen ganz besonders angehörten? Aber in diesem Falle würden sie entweder einstimmig unter einander sein, was kaum anzunehmen, oder sie würden in Meinungen und Grundsätzen über die Zensur sich widersprechen, was Unordnungen, Meinungskämpfe und sehr gefährliche Autoritätsstreitigkeiten nach sich ziehen und das Wohl des Staats weit mehr beeinträchtigen könnte, als die Unabhängigkeit der Zeitschriften. \*)

Bei dem Einflusse, welchen die Krone in den beiden Epochen, wo über diesen Gegenstand verhandelt wurde,

\*) Was der Verfasser hier gegen die Zensur der Zeitschriften in Bezug auf England sagt, läßt sich mutatis mutandis auch in allgemeiner Beziehung dagegen sagen, und verdient wohl beherrigt zu werden. Auch ist es gar nicht zu bezweifeln, daß eine aufgeklärte, freisinnige und sich stark fühlende Regierung durchaus nichts davon zu befürchten hat, wenn sie allen den Schriften, die hier der Verfasser unter dem Namen der Journale begreift, namentlich den politischen Zeitungen, Zensurfreiheit (versteht sich allemal, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit) verleiht. Wir wünschen daher nochmal, daß Deutschland recht viel solche Regierungen haben möge, wie es deren in der That schon einige hat. Unser obiger Entwurf möchte dann immerhin eben nichts weiter sein und bleiben als Entwurf.

erlangt hatte, war es klar, daß das Parlament die Uebernahme der Zensur verweigert und sie dem Ministerium überlassen haben würde, obwohl die wahren Freunde des Vaterlandes und der englischen Verfassung deswegen lebhaft Besorgnisse hätten hegen müssen. So verwegen auch Lord North's Ministerium war, so hatt' es doch nicht die Kühnheit, die Annahme der Zensur der Zeitschriften vorzuschlagen. Pitt hatte beim Ausbruche der französischen Revolution eine ungeheure Popularität sowohl in beiden Häusern des Parlaments als im Volke; er hatte eben große Handlungen der Autorität gethan und wagte es doch nicht unter so kritischen Umständen seine Popularität oder seine Macht aufs Spiel zu setzen. Er ließ also bloß durch den Staatsanwalt John Scott (jetzt Lord Eldon, Großkanzler von England) das Gesetz vorschlagen, welches die Herausgeber von Zeitschriften verschiedenen Förmlichkeiten unterwirft, die in der That nur geeignet sind, sie auf kürzerem Wege verantwortlich zu machen wegen des Schadens, den Journale und andre öffentliche Blätter als politische oder Privatlibelle verursachen können.

Seit dem 3. 1797 klagte Pitt, nicht mehr achtend die Rechte der Minderheit, dieselbe sowohl im britischen Senate als in den ministerialen Zeitschriften an, daß sie in Grundsätzen und Absichten mit den französischen Republikanern gemeine Sache mache, jakobinisch gesinnt sei und das Wohl des Landes verrathe; und sie verstummte darob, und Fox verließ die Oppositionsbank, um eine Reise auf dem Festlande zu machen — Flecken, welche

dem Andenken dieser beiden großen Staatsmänner auf gleiche Weise nachtheilig sind. Als obiges Gesetz von beiden Häusern angenommen wurde, waren im Hause der Gemeinen von 558 Mitgliedern nur 53 zugegen, und das Gesetz ging durch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 9; von wenigstens 250 Párs saßen nur 14 im Oberhause, und der Beschluß der Gemeinen wurde nur von 8 Párs angenommen.

Der Zweck des Gesetzes war, wie gesagt, die Verantwortlichkeit der Herausgeber von Zeitschriften zu verstärken oder sie vollständiger und gewisser zu machen. Man hätte dieß durch Kautionen erreichen können; aber man wollte lieber in gewissen Fällen die Gefängnißstrafe auf eine größere Menge von verantwortlichen Personen anwenden können. Das Gesetz verbot auch geheime Abdrücke ungestempelter Journale durch fiskalische Anordnungen und die Einrückung von Artikeln gegen die Regierung, so wie von Auszügen aus fremden Zeitungen. Das Gesetz zog den Vortheil der Angeber ins Spiel und versicherte so seine Vollziehung durch Ueberlassung der Hälfte von den aufgelegten Geldbußen.

Es ist dieß das Gesetz vom 38. Regierungsjahre Georg's III. oder vom 28. Jun 1798, welches sich nach einer sehr kurzen Einleitung so ausdrückt:

Art. I. Niemand kann nach Verlauf von vierzig Tagen, gerechnet vom Datum dieses Gesetzes, drucken oder herausgeben, oder lassen drucken oder herausgeben, irgend ein Neuigkeitpapier (Zeitung) oder andres Werk,



welches Neuigkeiten oder öffentliche Notizen enthält, ohne vorher auf einfachem (ungestempeltem) Papiere eine Erklärung, deren Form sogleich näher angezeigt ist, bei den Kommissarien der Stempelsteuer abgegeben zu haben, worin die Gegenstände solcher Blätter bestimmt sind.

2. Die Erklärung soll enthalten die Namen und Wohnungen des Druckers, des Redaktors, und der andern Eigenthümer, wenn deren nicht mehr als zwei sind, und wenn mehr, bloß zweier von ihnen; ferner den Antheil, den sie an der Unternehmung des Journals haben, und die Beschreibung der Druckerei und der Form des Journals.

3. Wenn mehr als zwei Eigenthümer, unabhängig vom Drucker oder Redaktor, und wenn ihre Antheile ungleich sind, so soll die Erklärung die Namen der beiden Eigenthümer enthalten, deren Antheile die stärksten sind.

4. Die Erklärung soll erneuert werden bei jeder Veränderung der Wohnung und des Namens des Druckers, des Redaktors, und der erklärten Eigenthümer, so wie auf jede Aufforderung der Stempelkommissare.

5. Die Erklärungen sollen schriftlich und unter eidlicher Bestärkung, von Quäkern aber mit bloßer Versicherung der Wahrheit, vor den Stempelkommissaren gemacht werden. \*)

\*) Es ist merkwürdig, daß hier die Quäker gesetzlich für ehrlichere Leute anerkannt werden, als die Mitglieder der anglikanischen oder andrer Kirchen. Sonst hätte man sich bei diesen wohl auch mit der bloßen Versicherung begnügt. U. d. U.

6. Die Erklärungen können nur durch die oben angezeigten vier Personen gemacht werden. Sie sind aber gehalten, innerhalb der ersten sieben Tage von der geschehenen Erklärung an, bei Strafe einer Geldbuße von 50 Pf. St., den andern Miteigenthümern davon Kenntniß zu geben.

7. Jeder Drucker, Redaktör, Austheiler oder Verkäufer von Neuigkeitspapieren, der selbige herausgibt, austheilt oder verkauft, ohne daß vorher jene Erklärung gemacht worden, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

8. Wer eine falsche oder nicht nach obiger Form eingereichte Erklärung macht, zahlt 100 Pf. St. Strafe.

9. Diese Erklärungen gelten als Beweismittel vor Gericht gegen die, so sie gemacht haben, bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils, woferne sie nicht vorher erklärt haben, daß sie bei der Unternehmung dieses Journals nicht mehr gebraucht werden oder keinen weitem Antheil daran haben.

10. Die Namen und Wohnungen des Druckers und des Redaktörs werden auf jedes Blatt gedruckt, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Pf. St.; und bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils werden jene als solche betrachtet und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich.

11. Im Fall einer gesetzlichen Verfolgung wird der Beweis, daß das in Anspruch genommene Blatt publizirt sei, nicht gefodert, indem die im 1. und 2. Artikel vorgeschriebne Förmlichkeit diesen Beweis unnöthig macht.

12. Alle Vorladungen, in der Druckerei oder in

den Wohnungen des Druckers und des Redaktors gemacht, sind gut und gültig für alle Theilnehmer.

13. Der Stempelsatz für die Erklärungen ist auf einen Schilling bestimmt.

14. Die Stempelkommissare können von obigen Erklärungen Abschriften fertigen lassen, die, von ihnen beglaubigt, vor Gericht gleiche Gültigkeit haben.

15. Jede von den Stempelkommissaren nicht beauftragte Person, die eine solche beglaubigte Abschrift ausfertigen würde, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

16. Ebendieselbe Geldstrafe erleidet jeder Agent der Stempelkommissare, der fälschlich bezeugen würde, daß der zur Unterstützung der Erklärung erforderliche Eid geleistet worden, oder daß eine falsche Abschrift von der Erklärung richtig sei.

17. Vom 1. Jul 1798 an wird von jedem Blatte oder Neuigkeitspapiere innerhalb der ersten sechs Tage seiner Bekanntmachung ein vom Drucker oder Redaktor unterzeichneter Abdruck den Stempelkommissaren oder ihren Agenten überliefert, bei Strafe einer Geldbuße von 200 Pf. St. Dieser Abdruck wird in deren Archiven aufbewahrt und hat während der ersten zwei Jahre gerichtliche Gültigkeit.

18. Jedes ungestempelte Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres wird den Drucker einer Geldbuße von 20. Pf. St. für jedes einzelne Exemplar unterworfen.

19. Jede Person, die ein ungestempeltes Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres empfängt

und behält, unterliegt ebenfalls einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes empfangene und behaltene Exemplar.

20. Jede Person, die ein ungestempeltes öffentliches Blatt oder Neuigkeitpapier außer England befördert oder befördern läßt, unterliegt einer Geldbuße von 100 Pf. St.

21. Eine Geldbuße von 500 Pf. St. erleiden die, welche dergleichen ungestempelte Exemplare nach Frankreich, Spanien und andern im Kriege mit England begriffenen Ländern befördern.

22. In den Fällen, wo eine Person einem Friedensrichter eidlich erklärte, daß eine andre Person die Absicht habe, in irgend ein mit Großbritannien im Kriege begriffenes Land dergleichen ungestempelte Blätter zu befördern, und wo jener Friedensrichter es rathsam fände, die angegebne Person vorzuladen und zu befragen, diese aber weder erscheinen noch Red' und Antwort geben wollte, soll diese Weigerung mit einer Geldbuße von 50 Pf. St. bestraft und die Bezahlung derselben mit Gefängniß erzwungen werden können, das aber nicht über drei Monate dauern darf. Die weggenommenen Blätter werden konfisziert.

23. Im Fall einer von den Eigenthümern öffentlicher in Großbritannien gedruckter Blätter außer brittischem Gebiete wohnte, soll sein Name und Aufenthalt in der Erklärung genau bezeichnet werden. \*)

---

\*) Dieser Artikel gehört offenbar zu den beiden ersten, indem er hier wie verloren steht. Ueberhaupt ist das Gesetz auch in logischer Hinsicht nicht gut redigirt. U. d. U.

24. Da die Nachrichten oder andre Aufsätze solcher Blätter, welche darauf abzuwecken, Haß und Verachtung gegen die Person Sr. Majestät oder gegen die Verfassung und Regierung des brittischen Reiches zu erwecken, in diesen Blättern oft so bekannt gemacht werden, als wären sie aus fremden entlehnt, so sollen deren Drucker, Redaktöre und Eigenthümer in einem solchen Falle mit Gefängniß, das nicht unter sechs Monate noch über ein Jahr dauern kann, bestraft werden, ungerchnet jede andre Strafe, zu welcher sie für ihr hochverbrecherisches Verhalten (high misdemeanor) verurtheilt werden möchten, wobei ihnen in dem Prozesse noch der Beweis zur Last fällt, daß der von ihnen entlehnte Artikel buchstäblich der nämliche sei, der sich in dem auswärtigen Blatte fand.

25. Im Falle sie diesen Beweis nicht führen könnten, sind sie wegen Bekanntmachung eines solchen Artikels einer Libellklage unterworfen, eben so als wenn derselbe von ihnen selbst wäre abgefaßt worden.

26. Bierzig Tage a dato dieses Gesetzes kann Niemand gestempeltes Papier für die öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere verkaufen, wenn er nicht zu diesem Behufe von den Stempelfunktionären beauftragt worden. Dieser Auftrag wird nur unter einer guten und hinreichenden Gewährleistung (caution) ertheilt werden, wodurch sich Jemand verbindlich macht, alle sechs Wochen dem Stempelamte Rechnung über die ausgegebenen Stempelblätter abzulegen. Jede nicht beauftragte Person, die

vergleichen verkaufte, erleidet eine Geldbuße von 100 Pf. St. \*)

27. Wer öffentliche Blätter auf ungestempeltes Papier gedruckt hat, ist außer den oben bestimmten Strafen auch verpflichtet, als Schuldner des Stempelamts die Gebühren zu entrichten, um welche er dasselbe betrogen hat.

28. In jedem Prozesse wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Drucker, Redactöre oder Eigenthümer der öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere gehalten, ihre Register auf die erste Aufforderung vorzulegen; dieselben können aber gegen sie vor Gericht nur in Bezug auf die einzige That zeugen, weshalb deren Vorlegung verlangt worden.

29. Alle Geldbußen und Strafen, nebst den Konfiskationen, welche durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen sind, können erhoben und vollzogen werden kraft Befehls der Gerichtshöfe dieses Reichs, wenn sie über 20. Pf. St. betragen, durch die Friedensrichter der Grafschaften, wenn sie unter dieser Summe sind, und zwar mittels Verkaufs des Eigenthums der Uebertreter, oder, im Entstehungsfalle, mittels Ergreifung und Einsperrung ihrer Personen, welche Einsperrung den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen kann. Die Hälfte der Geldbußen und anderen Strafen ist den An-

\*) Diese Bestimmung gehörte eigentlich gar nicht in das gegenwärtige Gesetz, sondern in ein besondres Stempelgesetz. Dies gilt auch vom folgenden Artikel. A. d. U.

gebieren bewilligt, die andre Hälfte fällt Sr. Maje-  
stät zu.

30. 31. und 32. Diese Artikel betreffen die bloße  
Form. <sup>3)</sup>

Im Hause der Gemeinen gab es wenig Debatten  
über dieses Gesetz. Bei der ersten Vorlesung des Ent-  
wurfes widersprach Hr. Jeckill, weil das Gesetz darauf  
hinsiehte, die Zahl der Herausgeber von Zeitschriften zu  
beschränken und sie in einer mindern Klasse von kleinen  
Eigenthümern zu konzentriren. Bei der dritten Vorlesung  
betrachtete Sir Francis Burdett (gegenwärtiges Mitglied  
der Gemeinen für Westminster) das Gesetz als willkürlich  
und quälend, und als einen Versuch, die Zwingherr-  
schaft einer verdorbenen und verderbenden Regierung zu  
befestigen. <sup>4)</sup>

3) Wir haben hier bloß den wesentlichen Inhalt der Artikel  
dieses Gesetzes gegeben, welches sechs Seiten im größten Quart-  
formate, sehr fein gedruckt, enthält, nämlich von S. 855—861.  
B. 17. des Statute-book at large oder der Sammlung der Ge-  
setze des Parlaments von Großbritannien.

4) Hier ist der Schluß seiner Rede: „Eine starke und ge-  
setzliche Regierung hat nichts zu fürchten und alles zu hoffen  
von der Freiheit der Presse. Aber der Despotismus liebt die  
Dunkelheit und das Geheimniß. Er fürchtet das forschende  
Auge der Wahrheit; und wenn ein Fürst, geneigt zur Will-  
kür, unterstützt durch ein bestechendes Ministerium, und sich  
stützend auf ein bestochenes Parlament, die Mittel zur Errich-  
tung und Erhaltung einer dreifachen Tyrannei zu suchen hätte,  
so könnten ihm keine kräftigern empfohlen werden, als das  
vorgeschlagnne Gesetz. Der große Mann, mit welchem der Mi-  
nister“ (William Pitt) „einen sonderbaren Gegensatz zu bil-“

Keiner von den Rednern der Opposition hob besonders die placetischen und fiskalischen Anordnungen der Artikel 21. und 22. hervor. Das Gesetz wurde angenommen. Man hat es in der Erfahrung als gut und nützlich befunden. Wenn die Journale mehr unter die Gewalt der Regierung gekommen, so ist weder die Nichtvollziehung jenes Gesetzes noch dessen Mißbrauch daran Schuld. Man kann nur den ausgedehntern Gebrauch der Informationen ex officio gegen das politische Libell und die Rekurse an den Kanzleihof oder die Kassazion der Gerichtsurtheile deshalb anklagen.

Mit Hülfe der Informationen ex officio in den ziemlich häufigen Fällen der politischen Libelle gegen den Staat und die Verfassung und selbst gegen die beiden Kammern des Parlaments, sind die Herausgeber der ministerialen Journale durch den Staatsanwalt nicht verfolgt worden; oder vielmehr wenn dieser genöthigt war, dem dringenden Verlangen einer Untersuchung von Amts

„den verdammt scheint, sein Vater“ (der Graf von Chatham)  
 „nahm sich ganz anders. Als einige Sykophanten seiner Zeit  
 „ihm zusetzten zu erlauben, daß eine Maafregel dieser Art dem  
 „Parlemente vorgeschlagen würde, und als man in seiner Ge-  
 „genwart auf die Nothwendigkeit drang, die gegen ihn gerichteten  
 „Verleumdungen zurückzutreiben, so erinnerte er mit je-  
 „ner Seelengröße, die seinem Charakter so tief eingeprägt war:  
 „„Nein, die Presse ist, wie die Luft, eine privilegierte Puble-  
 „rin (chartered libertine). Die ministeriale Verderbniß en-  
 „det immer mit dem Umsturze aller freien Verfassung und  
 „mit der Einführung einer militärischen Regierung.““ —  
 „Das waren die Besorgnisse und Ahnungen jenes großen Man-  
 „nes.“ — Burdett ward damals nicht in Anspruch genommen.



wegen nachzugeben, so machte er sie schlecht oder vernachlässigte sie, oder gab auch oft die gerichtliche Verfolgung gänzlich auf. Lord Holland beklagte sich auch darüber in seinem Antrage vom 4. März 1811 im Oberhause.

Eben so, wenn die Herausgeber ministerialer Zeitschriften von Privatpersonen, die von ihnen verleumdete worden, mittels des Indikements oder der Schadenklage gerichtlich belangt und von den Schwurgerichten und andern Gerichtshöfen verurtheilt worden waren, so sind ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten, in Fällen einer nicht ganz offenbaren Ungerechtigkeit, die Rekurse an den Kanzleihof zu ihrem großen Vortheile bewilligt worden.

### B e s c h l u ß.

Wir haben einfach, genau und unparteiisch die englische Gesetzgebung und Rechtslehre in Bezug auf politische und Privatlibelle, die Presse und die Journale zergliedert und dargestellt.

Man hat gesehen, daß diese Jurisprudenz Mißbräuche darbot, welche die Macht mit einer großen Autorität bewaffneten, in welche Hände sie auch der Wechsel der politischen Begebenheiten niedergelegt haben mochte, und daß diese Autorität in vielen Fällen ganz und gar auf dem Ermessen der obern Richter und des Lordkanzlers von England beruhte. Die Einrichtung der verschiedenen Arten von Schwurgerichten, die Festigkeit und Scharfsicht der

Geschwornen, ihre Vaterlands- und Freiheitsliebe, und ihre Anhänglichkeit an den heiligen Rechten der Menschheit beschützen ohne Zweifel oft den unterdrückten Schwachen gegen den mächtigen Unterdrücker. Aber die Niegel, welche sie den Bedrückungen von Seiten der Macht vor-schieben, bestehen vielmehr in einer negativen Kraft, welche die Ungerechtigkeit und Unterdrückung zurückweist, als in der positiven Gewährung einer durchgängig schützenden Gerechtigkeit. <sup>5)</sup>

Die Abhülfe jener Fehler läßt sich theils von der ursprünglichen Vortreflichkeit der englischen Verfassung, welche Mittel genug zur Verbesserung in sich schließt, theils daher erwarten, daß man jetzt in England das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzbuches in Bezug auf das bürgerliche, peinliche und Handelsrecht und das gerichtliche Verfahren überhaupt sehr lebhaft fühlt.

Lord Grenville im J. 1809 und Lord Stanhope im J. 1816 haben Sammlungen einiger besondern Gesetze verlangt, um endlich zu einem Kodex aller existirenden Gesetze zu gelangen und sich zu überzeugen, wie sie einander widersprechen oder in Abgang gekommen seien. Lord Stanhope hat bewiesen, daß es zwei Statuten Georg's II. gebe, die nicht in das Statutenbuch eingedrückt worden. Endlich haben die beiden Kammern des

<sup>5)</sup> Man muß bemerken, daß jene Mißbräuche nicht blos der Jurisprudenz in Ansehung des Libells, der Presse und der Journale eigen sind, sondern sich beinahe in allen Theilen der Gesetzgebung finden.

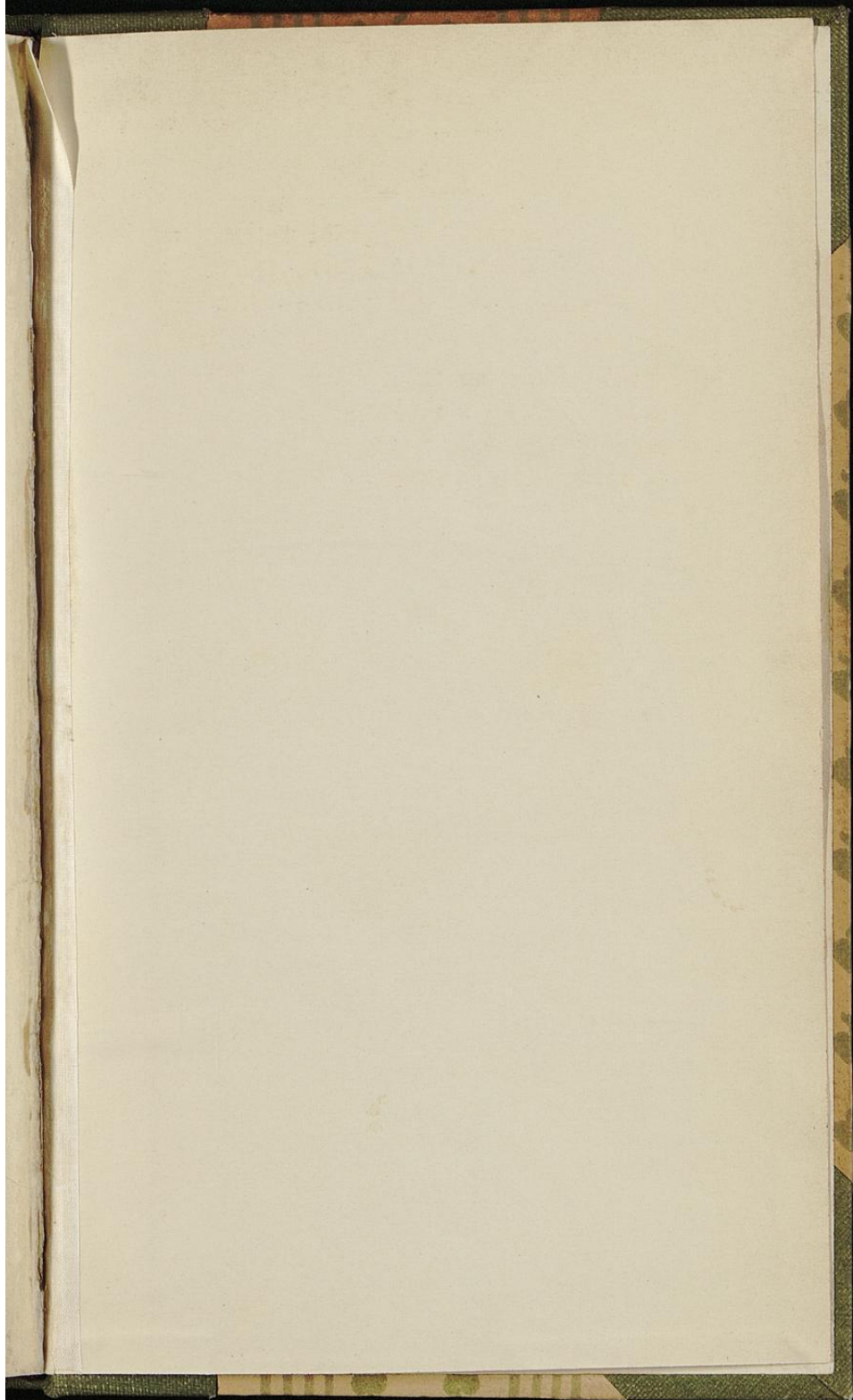
Parlements am 16. Jun 1816 den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, daß ein Corpus juris gemacht werden sollte, worin die Gesetze nach Ordnung der Materien zusammengestellt würden.

Man darf glauben, daß ein so weitläufiges Werk, indem es die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine Sammlung zieht, die neben Gesetzen von der höchsten Weisheit, barbarische (wie die, welche Todesstrafe auf den Schleichhandel setzen), schwankende, lächerliche, kleinliche, knausrige Gesetze aufführen muß, eine Reform der Gesetzgebung und ein allgemeines Rechtsbuch herbeiführen werde. Aber das Gute macht sich so langsam, die Mißbräuche verknüpfen so viele Interessen, daß die Bekanntmachung eines solchen Rechtsbuches nicht eher geschehen wird, als bis Grenville und Stanhope nicht mehr sein werden. 6) Das dankbare England wird nichtsdestoweniger ihre Namen für diese einzige und ausgezeichnete Wohlthat der Nachwelt überliefern.

---

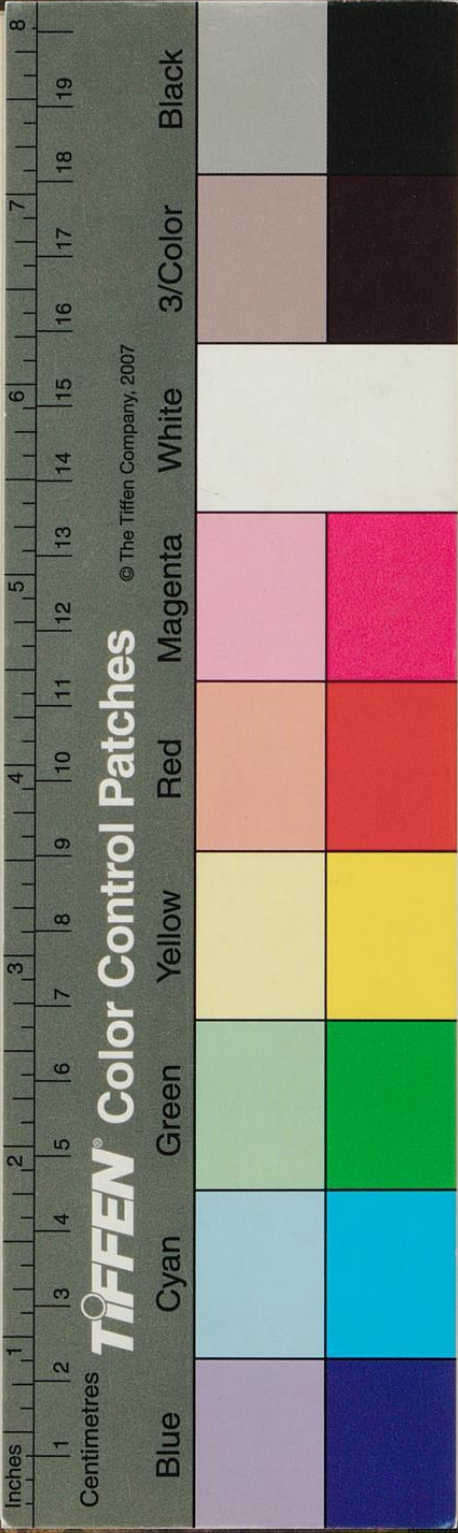
6) Lord Stanhope ist bereits gestorben. [Es sitzt jetzt ein Graf Stanhope im Oberhause, wahrscheinlich ein Sohn oder Verwandter von jenem. N. d. U.]

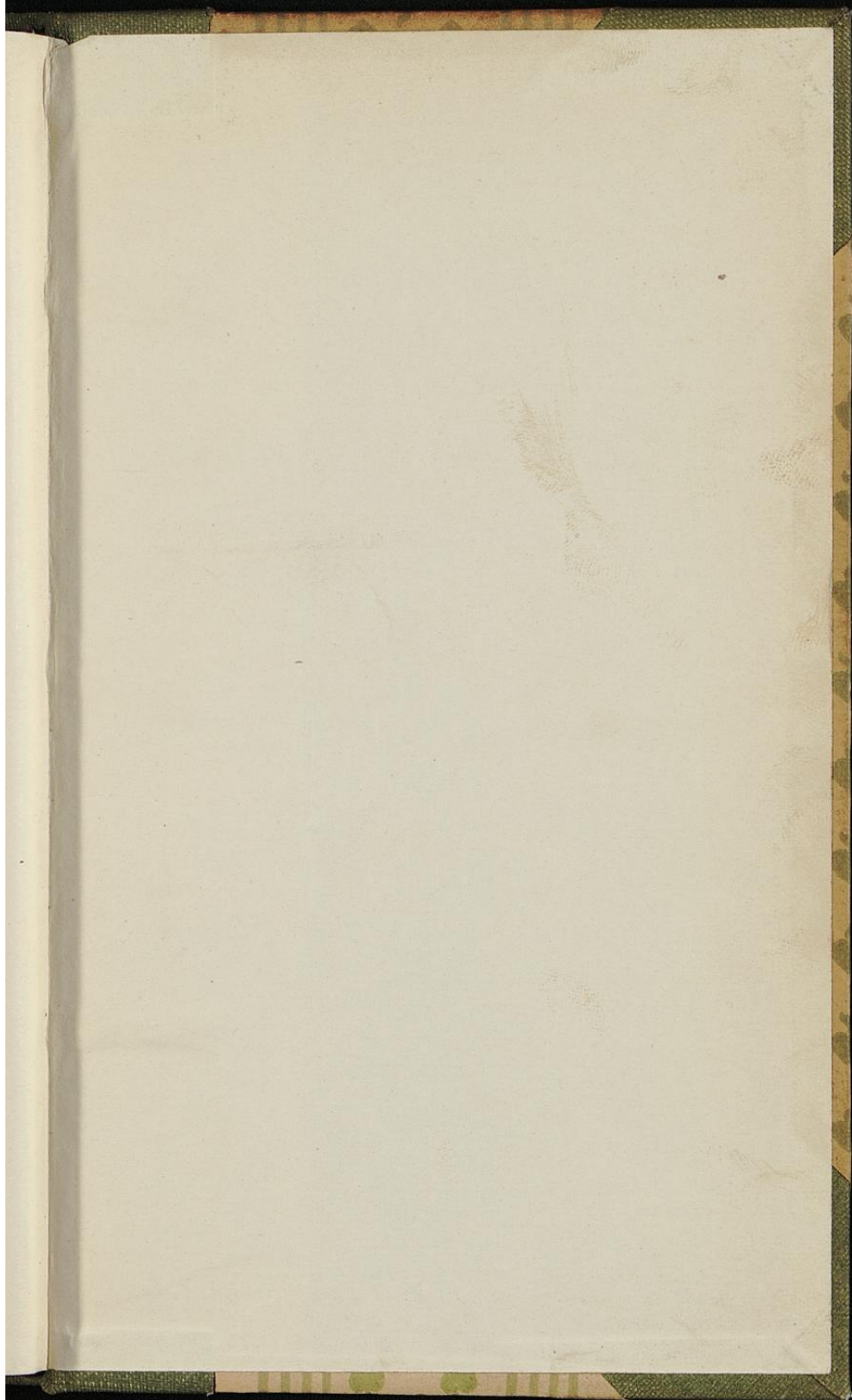




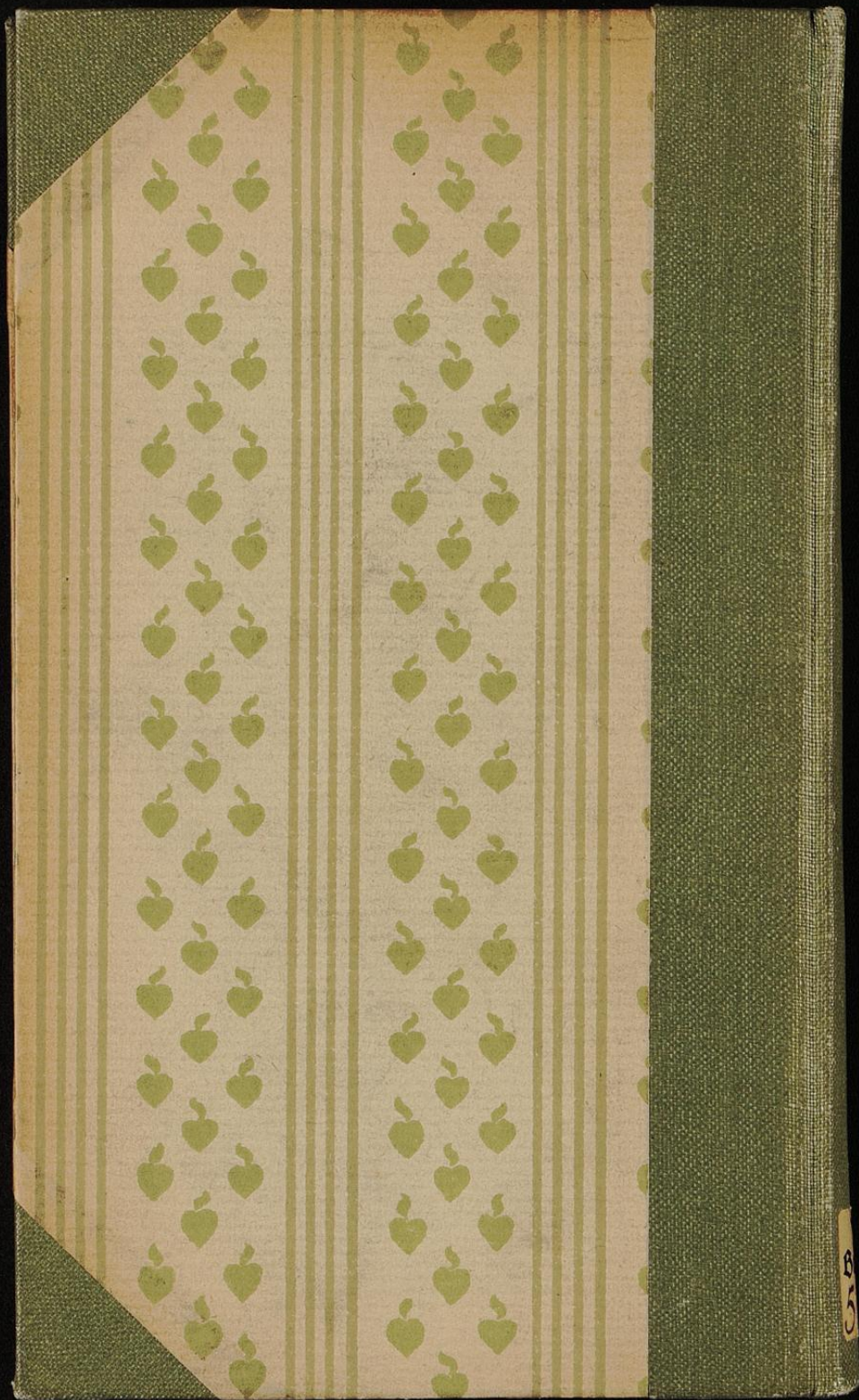
2271  
H. 10.  
145

2271  
H. 10.  
145









58